



Völker- und unionsrechtliche Anforderungen an einen Zugang zu Gerichten

Rechtswissenschaftliche Studie zu Artikel 9 Absatz 3 Aarhus-Konvention

In Kooperation mit:



MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND UND EUROPÄISCHER UNION

BUNDEMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



Impressum

Herausgeber und Medieninhaber

Umweltdachverband GmbH

Strozzigasse 10/7-8

1080 Wien

Tel.: +43/1/401 13-0, Fax: DW 50

E-Mail: office@umweltdachverband.at

www.umweltdachverband.at

In Kooperation mit:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a

1070 Wien

In weiterer Kooperation mit:

Kuratorium Wald

Alserstraße 37/16

1080 Wien

Österreichischer Alpenverein

Olympiastraße 37

6020 Innsbruck

Eine Publikation im Rahmen des Projekts

„KOMM-Recht reloaded“ – Ein Projekt der Ländlichen Entwicklung.

Projektziel ist es, die noch offen gebliebenen Fragestellungen hinsichtlich des nach Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention gebotenen Rechtsschutzes für Mitglieder der Öffentlichkeit, insbesondere in rechtswissenschaftlicher Hinsicht, auszubauen.

Autorin

Dr.ⁱⁿ Barbara Weichsel-Goby, Umweltdachverband

Redaktion

Dr.ⁱⁿ Barbara Weichsel-Goby, Umweltdachverband

Mag. Gregor Schamschula, ÖKOBÜRO

Mag.^a Liliana Dagostin, Österreichischer Alpenverein

Mag. Paul Kuncio, Kuratorium Wald

Lektorat

Dr.ⁱⁿ Sylvia Steinbauer, Umweltdachverband

Englische Übersetzung

Mag. Gregor Schamschula, ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Wissenschaftlicher Beirat

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Verena Madner, Wirtschaftsuniversität Wien

Univ.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ Eva Schulev-Steindl, LL.M., Karl-Franzens-Universität Graz

Die in der Studie enthaltenen Rechtsmeinungen spiegeln nicht notwendig jene des wissenschaftlichen Beirats wider.

Wien, August 2018

Alle Rechte vorbehalten.

Erscheinungsweise: Online-Publikation.

Der Umweltdachverband ist ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen.



Haftungsausschluss

Die vorliegende Studie wurde unter größter Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können der Herausgeber und die AutorInnen keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieses Werks übernehmen, ebenso nicht für Druckfehler. Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandenen Folgen vom Herausgeber bzw. der Autorin übernommen werden.

Inhaltsverzeichnis:

VORWORT	6
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	7
I. DIE AARHUS-KONVENTION IM KURZPORTRÄT	9
II. VÖLKERRECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN EINEN RECHTSSCHUTZ NACH ART 9/3 AARHUS-KONVENTION.....	12
A) Aarhus-Compliance-Mechanismus	12
1. Grundsätzliches zum Aarhus-Compliance-Mechanismus.....	12
2. Das Aarhus Convention Compliance Committee.....	13
3. Die Tagung der Vertragsparteien	16
B) Grundanforderungen für eine völkerrechtskonforme Aarhus-Umsetzung.....	17
1. Grundanforderungen betreffend Rechtsschutzlegitimierte	18
a) Allgemeine Öffentlichkeit.....	18
b) Exkurs: Staatsnahe Einrichtungen.....	20
c) Betroffene Öffentlichkeit	21
aa) Kriterien in Entscheidungsverfahren nach Art 6.....	22
bb) Kriterien in Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2	23
cc) Sonderstellung für Umweltorganisationen	23
d) Short Reader „Grundanforderungen betreffend Rechtsschutzlegitimierte“	25
2. Grundanforderungen betreffend Rechtsschutzgegenstände	27
a) „Umweltbezogene“ Bestimmungen	27
b) „Innerstaatliche“ Bestimmungen	30
c) „Handlungen und Unterlassungen“	30
d) Short Reader „Grundanforderungen betreffend Rechtsschutzgegenstände“	32
3. Grundanforderungen an die Rechtsschutzausgestaltung	33
a) Einhaltung der Rechtsschutzgarantien gem Art 9 Abs 4 Aarhus-KV	33
aa) Angemessener und effektiver Rechtsschutz.....	33
bb) Vorläufiger Rechtsschutz.....	34
cc) Fair, gerecht, zügig	35
dd) Nicht übermäßig teuer	37
b) Weiter Zugang zu Gerichten.....	39
aa) Zur Wahl der Verfahrensart	39
bb) Keine Verpflichtung einer Popularklage.....	40
cc) Zur Wahl der „Kriterien“	40
c) Weiter Prüfmaßstab.....	43
d) Short Reader „Grundanforderungen an die Rechtsschutzausgestaltung“	44
III. UNIONSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN EINEN RECHTSSCHUTZ NACH ART 9/3 AARHUS-KONVENTION.....	47
A) Die Aarhus-KV als integraler Bestandteil des Unionsrechts	47
1. Keine unmittelbare Wirkung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV	49
2. Zu beachtende Unionsrechtsprinzipien	49
3. Charta der Grundrechte der EU.....	51
B) Abgrenzung Art 9/2 vs Art 9/3 Aarhus-Konvention	52

1.	Vorfrage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-KV.....	53
2.	Die „Erheblichkeit“ als Abgrenzungskriterium	55
3.	Definition der „Erheblichkeit“	56
a)	Ableitung aus der Aarhus-KV	56
b)	Ableitung aus Sekundärrecht	57
aa)	UVP-RL	58
bb)	IE-RL	59
cc)	UH-RL	59
c)	Ableitung aus EuGH-Judikatur	60
C)	Exkurs: Rückwirkung von EuGH-Vorabentscheidungsurteilen	61
1.	Grundsätzliches zur Rückwirkung.....	63
2.	EuGH-Judikatur zur 2. Säule der Aarhus-KV.....	64
a)	Urteil Altrip.....	64
b)	Urteil Kommission/Deutschland	66
3.	Rückwirkung im Kontext der 3. Säule der Aarhus-KV.....	67
D)	Grundanforderungen für eine unionsrechtskonforme Aarhus-Umsetzung	67
4.	Grundanforderungen betreffend Rechtsschutzlegitimierte	67
a)	Begriffsumfang der „Öffentlichkeit“	67
b)	Wahl der Kriterien	69
c)	Exkurs zu den Gründen der Sonderstellung von Umwelt-NGOs.....	71
d)	Fokus: Rechtsstellung von Einzelpersonen.....	72
e)	Short Reader: „Grundanforderungen betreffend Rechtsschutzlegitimierte	74
5.	Grundanforderungen betreffend Rechtsschutzgegenstände	74
a)	Anforderungen im Kontext Art 9 Abs 2 Aarhus-KV	74
b)	Anforderungen im Kontext Art 9 Abs 3 Aarhus-KV	77
c)	Short Reader: „Grundanforderungen betreffend Rechtsschutzgegenstände“	77
6.	Grundanforderungen an die Rechtsschutzausgestaltung	78
a)	Anforderungen im Kontext Art 9 Abs 2 Aarhus-KV	78
aa)	Zur Frage der Ausgestaltung der Anfechtungslegitimation	78
bb)	Zur Frage der Präklusion	81
b)	Anforderungen im Kontext Art 9 Abs 3 Aarhus-KV	82
aa)	Zur Frage der Ausgestaltung der Anfechtungslegitimation	82
bb)	Zur Frage der Präklusion	84
c)	Short Reader: „Grundanforderungen an die Rechtsschutzausgestaltung“	85
IV.	RESÜMEE.....	88
	ANHANG	91
	Deutsche Übersetzung der Fallentscheidungen des Einhaltungsausschusses der Aarhus-Konvention (ACCC) zu Art 9 Abs 3.....	91
	Literaturverzeichnis.....	133

Vorwort

Für eine adäquate legistische Adressierung der Rechtsschutzanforderungen der Aarhus-Konvention sowie einen aarhushkonformen Umweltrechtvollzug ist es von essenzieller Bedeutung, ein genaues Bild davon zu haben, welche **Anforderungen** sich konkret **aus völkerrechtlicher und unionsrechtlicher Sicht** an einen Gerichtszugang der Öffentlichkeit stellen. Vorausgeschickt sei, dass sich die vorliegende rechtswissenschaftliche Studie dabei auf die sich aus Art 9 Abs 3 Aarhus-KV ergebenden Rechtsschutzanforderungen fokussiert und jene nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV nur insofern mitbeleuchtet, als dies für Abgrenzungsfragen zu Art 9 Abs 3 Aarhus-KV notwendig ist.

Vornehmlich soll diese Studie einen **Capacity-Building-Beitrag** dahingehend leisten, mehr Klarheit darüber zu schaffen, was die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung eines konventionskonformen Rechtsschutzes sind. Im Fokus steht deshalb zum einen eine rechtswissenschaftliche Aufbereitung der **Findings des Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC)**, zum anderen eine solche ausgewählter **Schlüsseljudikate des Europäischen Gerichtshofs**.

Entsprechend gliedert sich die Studie in einen völkerrechtlichen und einen unionsrechtlichen Teil. Die Rechtsschutzanforderungen werden dabei jeweils aus Perspektive der **Grundanforderungen betreffend Rechtsschutzlegitimierte, betreffend Rechtsschutzgegenstände sowie an die Rechtsschutzausgestaltung** untersucht. Abgerundet wird die Darstellung durch ein abschließendes Resümee. **Auf umweltpolitische Umsetzungsvorschläge wurde dabei bewusst verzichtet**. Auch auf Aufsatzliteratur wurde bewusst verzichtet. Vielmehr erfolgte die systematische Aufarbeitung der Untersuchungsfragen mit größtmöglicher Orientierung am jeweiligen Entscheidungswortlaut selbst, um den Tenor der Entscheidung und die Entscheidungsgründe für sich selbst sprechen zu lassen, ohne Literaturmeinungen in den Vordergrund zu stellen. Nur fallweise wurde auf Kommentarliteratur zurückgegriffen.

Für eine leichtere Handhabbarkeit der völkerrechtlichen Vorgaben wird im Anhang zu dieser Studie eine **deutsche Übersetzung der rechtlich zentralen Schlüsselstellen sämtlicher einschlägiger zu Art 9 Abs 3 Aarhus-KV ergangenen Findings des ACCC** zur Verfügung gestellt.

Die Erstellung der Studie erfolgte durch den Umweltdachverband unter redaktioneller Beteiligung des ÖKOBÜROS sowie in weiterer Kooperation mit dem Kuratorium Wald und dem Österreichischen Alpenverein. Begleitet wurde diese Studie durch einen wissenschaftlichen Beirat, in personam Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Verena Madner, WU Wien und Univ.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ Eva Schulev-Steindl, Karl-Franzens-Universität Graz, wofür wir an dieser Stelle unseren herzlichen Dank aussprechen möchten.

Barbara Weichsel-Goby & Gregor Schamschula

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
ACCC	Aarhus Convention Compliance Committee
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Anh	Anhang
Anm	Anmerkung
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BKA	Bundeskanzleramt
bspw	beispielsweise
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
C	Cour (Gericht; Teil der Geschäftszahl von Urteilen des EuGH)
d	der, die, das; des, der
dh	das heißt
div	divers, -e, -er, -es
DKK	dänische Krone
dt	deutsch
ECE	Economic Commission for Europe (Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen)
ed	editor (Herausgeber)
eds	editors (Herausgeber, Pl)
EG	Europäische Gemeinschaft, -en
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
ErwG	Erwägungsgrund
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FN	Fußnote
GA	Generalanwalt, -anwältin
gem	gemäß
ggfs	gegebenenfalls
GRC	Charta der Grundrechte der EU
grds	grundsätzlich
GZ	Geschäftszahl
Hrsg	Herausgeber, -in
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinne
idZ	in diesem Zusammenhang
IE-RL	Industrieemissions-Richtlinie
IG-L	Immissionsschutzgesetz - Luft
insb	insbesondere
IPPC	Integrated Pollution Prevention and Control (dt IVU)
iSd	im Sinne des/der
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
IVU	integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (engl IPPC)

Jud	Judikatur
KOM	Europäische Kommission
KV	Konvention
lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
LUA	Landes-Umweltanwaltschaft, -en; Landesumweltanwalt, -anwältin
mwN	mit weiteren Nachweisen
MoP	Meeting of the Parties (dt. Tagung der Vertragsparteien)
MS	Mitgliedstaat, -en
NGO	non-governmental organization (Nichtregierungsorganisation)
Nr	Nummer, -n
od	oder
RdU	Recht der Umwelt (juristische Fachzeitschrift)
RL	Richtlinie, -n
Rn	Randnummer, -n
Rs	Rechtssache
Rspr	Rechtsprechung
S	Satz; Seite; siehe
SEA	strategic environmental assessment (dt. strategische Umweltprüfung)
Slg	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des EuGH
sog	sogenannt, -e, -er, -es
stRspr	ständige Rechtsprechung
stv	stellvertretend, -e, -er, -es
u	und
ua	unter anderem
u.a.	und andere
U	Urteil, -e
Ü	Übersetzer,-in
UAbs	Unterabsatz, -absätze
udgl	und dergleichen
UH-RL	Umwelthaftungs-Richtlinie
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Deutschland)
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe (dt. Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen)
urspr	ursprünglich, -e, -er, -es
usw	und so weiter
uU	unter Umständen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
v	vom, von
va	vor allem
VD	Verfassungsdienst
verb	verbunden/e
VerfO-EuGH	Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union
vgl	vergleiche
vs	versus
WRG	Wasserrechtsgesetz 1959
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Z	Zahl, Ziffer
zB	zum Beispiel

I. Die Aarhus-Konvention im Kurzporträt

Die Aarhus-Konvention ist ein regionales Völkerrechtsübereinkommen, das im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) ausgearbeitet wurde. Die Unterzeichnung fand am 25. Juni 1998 in der dänischen Stadt Aarhus statt, das In-Kraft-Treten erfolgte entsprechend Art 20 Abs 1 Aarhus-Konvention nach Ratifikation durch 16 Staaten am 30.10.2001.

Erklärtes **Konventionsziel** ist es, „zum Schutz des Rechts jeder männlichen/weiblichen Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer seiner/ihrer Gesundheit und seinem/ihrer Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen“. Zur Effektuierung dieses Ziels verschreibt sich die Konvention vor allem der Einräumung bestimmter, zentraler **Verfahrensrechte an die Mitglieder der Öffentlichkeit**.

Im Zentrum dieser im Langtitel auch „Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ genannten UNECE-Konvention steht daher – nomen est omen – die Einräumung der **Rechte auf Umweltinformation (Art 4-5), auf Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren und sonstigen Entscheidungsprozessen (Art 6-8) und auf Gerichtszugang (Art 9)** an Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit. *Kofi Annan*, der ehemalige Generalsekretär der Vereinten Nationen, würdigte die Aarhus-Konvention in diesem Zusammenhang als das ambitionierteste Unterfangen umweltdemokratischer Natur unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen.¹

Aktuell haben insgesamt 47 Staaten die Aarhus-Konvention unterzeichnet und/oder ratifiziert, darunter die Europäische Union und alle EU-Mitgliedstaaten, wie Österreich.² Die vormalige EG (nunmehr: EU) unterzeichnete die Aarhus-KV am 25.06.1998. Mit Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17.02.2005 wurde die Aarhus-KV im Namen der Gemeinschaft genehmigt. Österreich unterzeichnete die Aarhus-KV ebenfalls am 25.06.1998 und ratifizierte diese einen Monat zuvor am 17.01.2005. Gem Art 20 Abs 3 Aarhus-Konvention trat das Übereinkommen damit jeweils am neunzigsten Tag nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die EU bzw durch Österreich in Kraft.

Durch die Ratifikation der Aarhus-Konvention durch die vormalige EG, nunmehr EU, wurden die Vorschriften der Aarhus-Konvention gem Art 216 Abs 2 AEUV, wonach die von der Union geschlossenen Übereinkünfte auch die Organe der Union und die Mitgliedstaaten binden, fortan auch integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung. **Die Aarhus-Konvention ist somit für die EU-Mitgliedstaaten nicht nur völkerrechtlich, sondern auch unionsrechtlich verbindlich.**

¹ Vgl www.unece.org/env/pp/statements.05.11.html (31.07.2018).

² Anm: Die Liste der Vertragsparteien der Aarhus-Konvention ist hier abrufbar: www.unece.org/env/pp/ratification.html (31.07.2018).

Vor besondere Umsetzungs Herausforderungen stellt nach wie vor die Bestimmung des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV. Dies ist unter anderem auch dem Umstand geschuldet, dass die Konventionsbestimmung besonders vage gehalten wurde und damit, auch im Lichte der regen Rechtsprechung, zahlreiche Auslegungsfragen aufwirft.

Die vorliegende Studie legt daher einen **besonderen Fokus auf den nach Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention erforderlichen Rechtsschutz** und beleuchtet die Umsetzungsanforderungen aus völkerrechtlicher und unionsrechtlicher Sicht.

Einleitend sei nochmals der Konventionswortlaut von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention in Erinnerung gerufen:

„Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“

Teil I

Völkerrechtliche Anforderungen an einen Gerichtszugang nach der Aarhus-Konvention

II. Völkerrechtliche Anforderungen an einen Rechtsschutz nach Art 9/3 Aarhus-Konvention

Bevor im Folgenden näher auf die Grundanforderungen für eine völkerrechtskonforme Aarhus-Umsetzung im Kontext von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV eingegangen wird, sollen eingangs die **Rechtsschutzeinrichtungen im Rahmen des Aarhus-Compliance-Mechanismus**, samt ihrer Befugnisse, dargestellt werden.

A) Aarhus-Compliance-Mechanismus

I. Grundsätzliches zum Aarhus-Compliance-Mechanismus

Mit Art 15 Aarhus-Konvention wurde ein freiwilliger, nichtstreitig angelegter, außergerichtlicher und auf Konsultationen beruhender Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Aarhus-Konvention vorgesehen.³ Damit soll, neben der den Mitgliedern der (betroffenen) Öffentlichkeit zustehenden gerichtlichen Durchsetzbarkeit der durch die Konvention gewährten Rechte gemäß Art 9, ein zusätzlicher Beitrag zur Sicherstellung der Effektivität der durch die Konvention gewährten Rechte geleistet werden. Besonders an diesem Compliance-Mechanismus ist insbesondere auch, dass er für die Öffentlichkeit offensteht und damit jedermann Beschwerden einbringen kann.

Art 15 Aarhus-KV – Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens

Die Tagung der Vertragsparteien trifft durch Konsensentscheidung Regelungen über eine freiwillige, nichtstreitig angelegte, außergerichtliche und auf Konsultationen beruhende Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens. Diese Regelungen lassen eine angemessene Einbeziehung der Öffentlichkeit zu und können die Möglichkeit beinhalten, Stellungnahmen von Mitgliedern der Öffentlichkeit zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen zu prüfen.

Die detaillierten Regelungen zu dem in Art 15 Aarhus-KV vorgesehenen Compliance-Mechanismus⁴ wurden im Jahr 2002 auf der ersten Tagung der Vertragsparteien in Lucca, Italien als Entscheidung I/7 über

³ Vgl. dazu auch ausführlich *Epiney/Diezig/Pirker/Reitemeyer*, Aarhus-Konvention: Handkommentar (2018) Art 15 sowie *Alge*, Der Aarhus Convention Compliance-Mechanismus: Aufgaben, Funktionen und Bedeutung für das nationale Recht, RdU 2011/80, 136 ff.

⁴ Für nähere Informationen vgl. UNECE (ed), Guidance Document on the Aarhus Convention Compliance Mechanism, www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/CC_GuidanceDocument.pdf (31.07.2018).

die Überprüfung der Einhaltung⁵ angenommen. Die Entscheidung bekennt sich in der Präambel zur Notwendigkeit der strengen Prüfung der Einhaltung der Aarhus-KV. Sie ist in weiterer Folge Rechtsgrundlage für die Struktur, Aufgabe und Arbeitsweise des Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) sowie weiterer Verfahrensschritte im Rahmen des Compliance-Mechanismus. In der Praxis ist außerdem die Geschäftsordnung des ACCC (der sog *modus operandi*)⁶ von Bedeutung.

Weitere Rechtsschutzeinrichtung im Rahmen des Compliance-Mechanismus der Aarhus-KV ist - neben dem auf der Grundlage der Entscheidung I/7 eingerichteten **Aarhus Convention Compliance Committee** (ACCC) – die von der Konvention selbst vorgesehene **Tagung der Vertragsparteien** (Meeting of the Parties, MoP).

Ergeben sich **Streitigkeiten**, etwa im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens nach Art 15 Aarhus-KV, kommt **Art 16 Aarhus-KV** zur Anwendung, welcher die Grundsätze der Streitbeilegung unter den Vertragsparteien über Fragen zur Auslegung oder Anwendung der Konvention regelt.⁷ Art 16 Abs 1 Aarhus-KV verankert hier zunächst den **Grundsatz der einvernehmlichen Streitbeilegung**, wonach die Vertragsparteien zunächst verpflichtet sind, zumutbare Formen der einvernehmlichen Streitbeilegung zu wählen, wozu insb Verhandlungen oder Mediation gehören. Erst **im Weiteren** steht es den Vertragsparteien offen, die **Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen oder ein Schiedsverfahren nach Anh II zur Aarhus-KV** aufzunehmen.

2. Das Aarhus Convention Compliance Committee

Das ACCC ist kein Gericht („*court of law*“), sondern eine **außergerichtliche Einrichtung zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Aarhus-KV**. Das ACCC hat zumindest einmal pro Jahr zusammenzutreten, wobei das Sekretariat der Konvention⁸ administrative Unterstützung leistet.⁹

Hinsichtlich der **Zusammensetzung & Bestellung** des ACCC ist folgendes auszuführen:¹⁰ Das ACCC besteht aus neun Mitgliedern,¹¹ welche sich aus solchen StaatsbürgerInnen der Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten der Konvention zusammensetzen haben, die über eine hohe moralische Integrität sowie anerkannte Fachkenntnis bzgl der Tätigkeitsfelder des Abkommens verfügen sollen, eingeschlossen Personen mit rechtlicher Expertise. Pro Nationalität darf nur ein Mitglied im ACCC vertreten sein. Bei

⁵ Entscheidung I/7 Überprüfung der Einhaltung, ECE/MP.PP/2/Add.8. Abrufbar unter:

www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/documents/mop1/ece.mp.pp.2.add.8.e.pdf (31.07.2018).

⁶ Anm: Abrufbar unter: www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/CC_GuidanceDocument.pdf (31.07.2018).

⁷ Vgl auch hier ausführlich *Epiney/Diezig/Pirker/Reitemeyer*, Aarhus-Konvention: Handkommentar (2018) Art 16.

⁸ Vgl Art 12 Aarhus-KV.

⁹ Vgl Entscheidung I/7, Art II Abs 12.

¹⁰ Vgl Entscheidung I/7, Art I.

¹¹ Anm: Eine aktuelle Liste der Mitglieder des ACCC kann hier eingesehen werden: www.unece.org/environmental-policy/conventions/public-participation/aarhus-convention/tfwg/envppcc/aarhuscc-members.html (31.07.2018).

der Besetzung ist außerdem auf eine geografische Ausgewogenheit sowie eine Vielfalt der Fachkenntnisse Bedacht zu nehmen. Das Nominierungsrecht steht den Vertragsparteien, Unterzeichnerstaaten sowie Umweltorganisationen zu. Die Wahl der Mitglieder des ACCC hat durch die Tagung der Vertragsparteien einstimmig, falls keine Einstimmigkeit erreicht werden kann, in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Jedes Mitglied kann ein Mal wiedergewählt werden, wobei eine Amtsperiode den Zeitraum zwischen zwei Tagungen der Vertragsparteien umfasst. Der/die Vorsitzende sowie stv Vorsitzende wird vom ACCC selbst gewählt.

Dem ACCC kommen folgende **Kompetenzen** zu:¹²

- Untersuchung vorgebrachter Verletzungen der Konvention, seien es Eingaben durch eine Vertragspartei, seien es Verweisungen des Sekretariats der Konvention an das ACCC oder Beschwerden von Mitgliedern der Öffentlichkeit;
[Anm: Das ACCC ist idZ aber weder dafür zuständig, materielles oder formelles Umweltrecht einer Vertragspartei zu interpretieren, wo es außerhalb des Anwendungsbereichs der Aarhus-KV fällt, noch über die gerichtliche Würdigung inhaltlicher Bestimmungen des nationalen Umweltrechts oder des sonstigen nationalen Rechts zu befinden.¹³ Aufgabe ist rein die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Aarhus-Konvention.]
- Erstellung eines Berichts über die Einhaltung/Umsetzung der Konvention durch die Vertragsparteien auf Verlangen der Tagung der Vertragsparteien;
- Überprüfung und Unterstützung bei der Umsetzung sowie Einhaltung der Berichtspflichten der Vertragsparteien;
- Treffen von Maßnahmen¹⁴;
- „Amtswegige“ Überprüfung von *Compliance*-Angelegenheiten (Fragen der Einhaltung) und Anspruch von Empfehlungen.¹⁵

An das ACCC kann jede Einzelperson oder Gruppe (zB auch eine Umwelt-NGO) herantreten. In einer so genannten „*communication*“ (Beschwerde)¹⁶ muss dargetan werden, worin man eine Verletzung der Konvention durch eine Vertragspartei der Konvention als begründet sieht. Beschwerdegegenstand können entweder ein generelles Versagen einer Vertragspartei zur Umsetzung der Aarhus-KV sein oder spezielle Gesetze, Verordnungen oder andere Rechtsakte, die der Konvention widersprechen, sowie

¹² Vgl Entscheidung I/7, Art III Abs 13.

¹³ Vgl *Kasachstan ACCC/C/2004/6*; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.1, 28. Juli 2006, Abs 30.

¹⁴ Anm: ISv Art 36 iVm Art 37 der Entscheidung I/7; zB: Empfehlungen; Aufforderung an die Vertragspartei, eine Strategie zu entwickeln und einen Zeitplan für die Umsetzung der Empfehlungen vorzulegen sowie dessen Umsetzung zu prüfen.

¹⁵ Vgl Entscheidung I/7, Art III Abs 14.

¹⁶ Anm: Die bisherigen „*communications*“ von Mitgliedern der Öffentlichkeit können hier abgerufen werden: www.unece.org/env/pp/cc/com.html (31.07.2018).

Einzelfälle, die belegen, dass die nationalen Behörden/Gerichte die Aarhus-KV unrichtig anwenden.¹⁷ Weiters kann auch eine Vertragspartei hinsichtlich einer anderen Vertragspartei eine Beschwerde einbringen;¹⁸ gleiches steht dem Sekretariat der Konvention zu.¹⁹ Arbeitssprache des ACCC ist Englisch; Fälle können aber auch in den anderen UNECE-Sprachen, nämlich Französisch und Russisch, vorgebracht werden.

Der **Gang des Verfahrens** kann kurz folgendermaßen zusammengefasst werden:²⁰ Nach Prüfung der Zulässigkeit²¹ wird die Beschwerde der betroffenen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt. Danach findet eine mündliche Verhandlung statt und sodann nicht öffentliche Beratungen des ACCC über den Fall. Das Beratungsergebnis ist den „*draft findings and recommendations*“ zu entnehmen, zu dem die Parteien wieder Stellung nehmen können. Letzter Schritt ist die „endgültige Entscheidung“ („*findings and recommendations*“), die den Parteien zugestellt, auf der Website veröffentlicht²² (wie dies im Übrigen grundsätzlich für jegliche Information der Fall ist, die dem ACCC vorliegt) und der Tagung der Vertragsparteien unterbreitet wird, die darüber berät und Maßnahmen beschließt. Diese abschließende „Entscheidung“ (bzw. technisch gesprochen der Bericht des ACCC) beinhaltet am Ende zum einen die **Feststellungen („*findings*“)**, ob und durch welche Verletzung die Vertragspartei im Zustand der „*non-compliance*“ ist oder nicht. Zum anderen enthält sie die **Empfehlungen („*recommendations*“)**, welche konkrete Maßnahmen vorsieht, die eine Vertragspartei setzen soll, um in „*compliance*“ mit der Aarhus-KV zu kommen.²³

Für den Fall, dass das ACCC die Nichteinhaltung von Konventionsbestimmungen feststellt, bestehen neben dem obligatorischen Bericht an die Tagung der Vertragsparteien demnach zwei Handlungsmöglichkeiten für das ACCC:²⁴ Zunächst kann das ACCC in Konsultation mit der betreffenden Vertragspartei Ratschläge für eine Verbesserung des Umsetzungsprozesses geben, um diesen zu erleichtern. Daneben kann das ACCC nach Zustimmung der jeweiligen Vertragspartei Empfehlungen und Vorschläge für die Umsetzung der Aarhus-KV unterbreiten sowie eine Umsetzungsstrategie samt Zeitrahmen verlangen. Das ACCC kann somit nur in Absprache mit der jeweiligen Vertragspartei Maßnahmen ergreifen,²⁵ denn der in Art 15 Aarhus-KV vorgesehene Compliance-Mechanismus ist freiwillig und nichtstreitig ausgelegt.

¹⁷ Vgl. Alge, Aarhus Convention Compliance-Mechanismus 138.

¹⁸ Anm.: Die sog. „*submissions by parties*“ sind hier abrufbar: www.unece.org/submissions.html (31.07.2018).

¹⁹ Anm.: Bis dato war dies noch nie der Fall.

²⁰ Vgl. dazu im Detail Alge, Aarhus Convention Compliance-Mechanismus 138 f.

²¹ Anm.: Zurückweisungsgründe sind etwa, wenn die Beschwerde anonym erfolgt ist, in rechtsmissbräuchlicher Weise eingelegt wurde oder offenkundig unangemessen erscheint. Im Regelfall sollte auch bereits der nationale Instanzenzug ausgeschöpft worden sein, außer dies würde unangemessen lange dauern oder der nationale Rechtsschutz wäre überhaupt ineffektiv. Vgl. dazu auch Alge, Aarhus Convention Compliance-Mechanismus 138 f.

²² Anm.: Abrufbar unter: www.unece.org/env/pp/cc/com.html (31.07.2018).

²³ Vgl. Alge, Aarhus Convention Compliance-Mechanismus 139.

²⁴ Vgl. Epiney et al., Aarhus-Konvention Art 15 Rn 6.

²⁵ Vgl. Entscheidung I/7 Nr 36 und 37.

Sollte sich eine Vertragspartei den Absprachen widersetzen oder gänzlich verwehren, besteht für das ACCC nur die Möglichkeit, der Tagung der Vertragsparteien mögliche Maßnahmen zur Einhaltung der Konvention durch die jeweilige Vertragspartei zu empfehlen.²⁶

3. Die Tagung der Vertragsparteien

Die Tagung der Vertragsparteien, auch „*Meeting of the Parties*“ (MoP), wird durch die Aarhus-KV in Art 10-11 vorgesehen. Die ordentlichen Tagungen finden mindestens alle vier Jahre statt, wobei jede Vertragspartei eine Stimme hat.²⁷ Die Kompetenzen der MoP finden sich in Art 10 Abs 2 lit a – i Aarhus-KV.

Vor allem **im Rahmen des Compliance-Mechanismus** kommt der Tagung der Vertragsparteien eine entscheidende Bedeutung zu.²⁸ Zum einen entscheidet sie – basierend auf den Berichten des ACCC – darüber, ob sich eine Vertragspartei mit den Vorgaben der Konvention im Zustand der „*non-compliance*“ befindet oder nicht und welche Schritte zu setzen sind, damit die Vertragspartei die Vorgaben des Abkommens erfüllt.²⁹ Zum anderen kann die Tagung der Vertragsparteien – neben den Maßnahmen, die das ACCC selbst anordnen kann –³⁰ zusätzlich etwa eine **Verwarnung** aussprechen³¹ oder einer Vertragspartei sogar die **Stimm- und Mitwirkungsrechte entziehen**.³² Im Gegensatz zum ACCC stehen der Tagung der Vertragsparteien auch **Möglichkeiten zur Maßnahmenenergreifung ohne vorherige Absprache mit der jeweiligen Vertragspartei** zu.³³

Die Entscheidung der Tagung der Vertragsparteien wiederholt nicht den gesamten Bericht des ACCC („*Feststellungen & Empfehlungen*“), sondern verweist nur darauf, enthält allerdings im Volltext die begründete Feststellung der „*non-compliance*“ sowie die Empfehlungen.³⁴ Nach der bisherigen Praxis folgte die Tagung der Vertragsparteien den Vorschlägen des ACCC grundsätzlich ohne Änderungen.³⁵

²⁶ Vgl idS auch *Epiney et al*, Aarhus-Konvention Art 15 Rn 7.

²⁷ Vgl Art 11 Abs 1 Aarhus-KV. Eine Ausnahme normiert Art 11 Abs 2 Aarhus-KV für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, welche im gegebenen Kontext im Wesentlichen die Vertragspartei EU betrifft. Danach üben diese in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer MS entspricht, welche Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Hingegen üben diese Organisationen ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre MS ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

²⁸ Vgl auch *Alge*, Aarhus Convention Compliance-Mechanismus 139.

²⁹ Vgl Entscheidung I/7, Art XII Abs 37 lit e.

³⁰ Das sind gem Entscheidung I/7, Art XI Abs 36 lit b jene nach Abs 37 lit b, c und d.

³¹ Vgl Entscheidung I/7, Art XII Abs 37 lit f.

³² Vgl Entscheidung I/7, Art XII Abs 37 lit g.

³³ Vgl Entscheidung I/7, Art XII Abs 37.

³⁴ Vgl dazu *Alge*, Aarhus Convention Compliance-Mechanismus 139.

³⁵ Vgl *Alge*, Aarhus Convention Compliance-Mechanismus 139.

Wie Alge festhält, sind die **begründete Feststellung der non-compliance und die recommendations durch die Vertragsstaatenkonferenz völkerrechtlich verbindlich**.³⁶ Andere Stimmen in der Literatur, wie zB *Epiney et al* sprechen, jedoch ohne Angabe einer näheren Begründung, etwas abgeschwächer davon, dass, sofern die Tagung der Vertragsparteien Empfehlungen des ACCC annimmt, diese dann zumindest **„quasi verbindlich“ für die Vertragsparteien und die Konventionsorgane** sind.³⁷ Diese Frage wird pro futuro wohl noch einer näheren Untersuchung bedürfen.

Unbestritten ist jedenfalls, dass, soweit eine völkerrechtliche Norm zu ihrer Erfüllung einen Vollzug im innerstaatlichen Bereich erfordert, der Staat nach Völkerrecht zu einem solchen **Vollzug** verpflichtet ist.³⁸ Der Vollzug kann auf zweierlei Art und Weise geschehen:³⁹ Das innerstaatliche Recht kann dem vom Völkerrecht erfassten Sachbereich selbst in konformer Art und Weise regeln (spezielle Transformation) oder das innerstaatliche Recht schreibt vor, dass Völkerrecht vom innerstaatlichen Organ als bzw wie innerstaatliches Recht anzuwenden ist (generelle Transformation). Mangels eines ausgebildeten Systems zentraler Organe verfügt das Völkerrecht jedoch nach wie vor über keine Sanktionen, deren Wirksamkeit mit jenen des innerstaatlichen Rechts zu vergleichen wären.⁴⁰

B) Grundanforderungen für eine völkerrechtskonforme Aarhus-Umsetzung

Zur Untersuchung der **völkerrechtlichen Grundanforderungen** an einen aarhus-konformen Rechtsschutz nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV werden im Folgenden insb nachstehende Quellen herangezogen:

- Case Law des Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC)⁴¹;
- Implementation Guide zur Aarhus-Konvention⁴².

Wo zweckdienlich, weil für Abgrenzungsfragen relevant, werden Ausführungen, die für den Rechtsschutz nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV relevant sind, mitaufgenommen.

³⁶ Vgl Alge, Aarhus Convention Compliance-Mechanismus 140.

³⁷ Vgl dazu etwa *Epiney et al*, Aarhus-Konvention Art 15 Rn 7.

³⁸ Vgl *Fischer/Köck*, Völkerrecht – Das Recht der universellen Staatengemeinschaft⁶ (2004) Rn 50.

³⁹ Vgl *Fischer/Köck*, Völkerrecht Rn 50.

⁴⁰ Vgl *Fischer/Köck*, Völkerrecht Rn 19.

⁴¹ Vgl diesbezüglich die Zusammenstellung in: *Andrusevych/Kern* (eds), Case Law of the Aarhus Convention Compliance Committee (2004–2014), 3rd edition (RACSE, Lviv 2016). Über den abgedeckten Zeitraum hinaus ist auf das Case Law des ACCC unter: www.unece.org/env/pp/cc.html Rückgriff zu nehmen.

⁴² UNECE (ed), The Aarhus Convention: An Implementation Guide to the Aarhus-Konvention, 2nd edition (2014). Abrufbar unter: www.unece.org/env/pp/implementation_guide.html (31.07.2018).

I. Grundanforderungen betreffend Rechtsschutzlegitimierte

Art 2 Aarhus-KV – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

Z 4 bedeutet „Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;

Z 5 bedeutet „betroffene Öffentlichkeit“ die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.

Rechtsschutzlegitimierte nach der Aarhus-Konvention sind die „**Mitglieder der Öffentlichkeit**“ sowie – als Teilmenge dieser „allgemeinen“ Öffentlichkeit -⁴³ die „**Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit**“.

Während die „betroffene Öffentlichkeit“ vor im Kontext des Art 6 und des korrespondierenden Rechtsschutzes nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV eine Rolle spielt, ist die Öffentlichkeit schlechthin (bzw die allgemeine Öffentlichkeit) jene Öffentlichkeit, die insbesondere vom persönlichen Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV umfasst ist.⁴⁴

a) Allgemeine Öffentlichkeit

Die Definition der allgemeinen Öffentlichkeit nach Art 2 Z 4 Aarhus-KV ist idS zu verstehen, dass hier – wie im Implementation Guide zur Aarhus-KV ausgeführt wird – grundsätzlich das **Jedermanns-Prinzip** („**any person-principle**“) zum Tragen kommt.⁴⁵ Der Begriff „Öffentlichkeit“ nach Art 2 Z 4 Aarhus-KV unterliegt per se in sich selbst keinen weiteren Bedingungen oder Beschränkungen. Deshalb ist die Öffentlichkeit berechtigt, dort, wo die Konvention der Öffentlichkeit Rechte zuschreibt, ohne explizit irgendwelche weiteren Qualifikationen vorzunehmen, wer konkret von der Öffentlichkeit in den Genuss dieser Rechte kommt, die Öffentlichkeit berechtigt ist, diese Rechte unabhängig davon auszuüben, ob sie persönlich betroffen ist oder sonst ein Interesse hat. Diesem Ansatz folgen folgende Artikel der Konvention: **Art 4** (Recht auf passive Umweltinformation), **Art 5** (Recht auf aktive Umweltinformation), **Art 6**

⁴³ Vgl Tschechische Republik ACCC/C/2010/50; ECE/MP.PP/C.1/2012/11, 2. April 2012, Abs 65.

⁴⁴ Vgl idS auch Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28. Juli 2006, Abs 28.

⁴⁵ Vgl UNECE (ed), The Aarhus Convention: An Implementation Guide to the Aarhus-Konvention, 2nd edition (2014), 55 („The definition of ‚public‘ should be interpreted as applying the ‚any person‘ principle.“).

Abs 7⁴⁶ und Abs 9⁴⁷ (Verfahrensrechte im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren) **sowie Art 8 Aarhus-KV** (Öffentlichkeitsbeteiligung während der Vorbereitung exekutiver Vorschriften und/oder allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher normativer Instrumente).⁴⁸

Sogar **Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen ohne Rechtspersönlichkeit** können von diesem Öffentlichkeitsbegriff umfasst sein. (Für solche ad-hoc-Gruppen gilt dies aber **mit der Einschränkung, dass sie die allfälligen nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen**, – welche freilich mit dem Konventionsziel vereinbar sein müssen, einen möglichst breiten Zugang zum Recht sicherzustellen.⁴⁹)

Zur allgemeinen Öffentlichkeit zählen nach ständiger „Rechtsprechung“ des ACCC auch die **Umweltorganisationen**; gleiches gilt für **ausländische oder internationale Nichtregierungsorganisationen**, die für den Umweltschutz tätig sind.⁵⁰ Die Aarhus-KV bezieht sich nicht explizit auf Zusammenschlüsse von Umweltorganisationen („federations of environmental organizations“). Wenn nach der Rechtsprechung einer Vertragspartei die Stellung als Verfahrenspartei einem solchen Verband nicht gewährt ist, jedoch einzelnen Mitgliedsorganisationen des Verbandes, kann dies dennoch im Einklang mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV sein.⁵¹

Allerdings kann der Gerichtszugang für die allgemeine Öffentlichkeit im Kontext der Überprüfungsverfahren nach **Art 9 Abs 3 Aarhus-KV** an die Erfüllung etwaiger „in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte(n) Kriterien“ geknüpft werden. Das ACCC zieht daraus den Schluss, dass **keine Popularklage** eingeräumt werden muss.⁵² Allerdings dürfen etwaige Kriterien nicht allzu streng angesetzt werden, da der **Zugang zu den nach Art 9 Aarhus-KV vorgesehenen Überprüfungsverfahren die Regel und nicht die Ausnahme** darstellen soll.⁵³ Dies gilt insb auch für Umwelt-NGOs, für die die Kriterien nicht so streng

⁴⁶ Art 6 Abs 7 Aarhus-KV lautet: „In Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen.“

⁴⁷ Art 6 Abs 9 Aarhus-KV lautet: „Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Öffentlichkeit, sobald die Behörde die Entscheidung gefällt hat, unverzüglich und im Einklang mit den hierfür passenden Verfahren über die Entscheidung informiert wird. Jede Vertragspartei macht der Öffentlichkeit den Wortlaut der Entscheidung sowie die Gründe und Erwägungen zugänglich, auf die sich diese Entscheidung stützt.“

⁴⁸ Vgl UNECE, Aarhus Convention 55.

⁴⁹ Vgl UNECE, Aarhus Convention 55.

⁵⁰ Vgl *Ukraine* ACCC/C/2004/3 und ACCC/S/2004/1; ECE/MP.PP/C.1/2005/2/Add.3, 14. März 2005, Abs 26; *Kasachstan* ACCC/C/2004/1; ECE/MP.PP/C.1/2005/2/Add.1, 11. März 2005, Abs 16; *Armenien* ACCC/C/2004/8; ECE/MP.PP/C.1/2006/2/Add.1, 10. Mai 2006, Abs 18.

⁵¹ Vgl *Belgien* ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28. Juli 2006, Abs 39.

⁵² Vgl idS auch *Belgien* ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28. Juli 2006, Abs 35.

⁵³ Vgl idS auch *Belgien* ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28. Juli 2006, Abs 36.

angesetzt werden dürfen, dass allen oder beinahe allen der Zugang zu Überprüfungsverfahren verwehrt bliebe.⁵⁴

b) Exkurs: Staatsnahe Einrichtungen

Weiters zu bedenken ist, dass die von der Aarhus-KV vorgenommene Legaldefinition von Öffentlichkeit freilich idS als überschießend zu werten ist, als nicht sämtliche juristischen Personen (wie insb etwa Gebietskörperschaften, und damit letztlich der Staat selbst) als Teil der „allgemeinen“ Öffentlichkeit zu werten sind: Wie aus dem der Aarhus-KV zu Grunde liegenden Konventionszweck hervorgeht, soll nämlich vorrangig „der wichtigen Rolle, die einzelne Bürger, Nichtregierungsorganisationen und der private Sektor im Umweltschutz spielen können“⁵⁵ Rechnung getragen werden. Im Mittelpunkt des Rechtsschutzinteresses – und damit auch der Rechtsschutzlegitimation – steht also die **Zivilgesellschaft**.

Für diese teleologische Reduktion des Begriffsumfangs spricht auch, dass die Konvention Vertragsparteien und Behörden eigens definiert.⁵⁶ Angeführt sei in diesem Kontext etwa auch der Fall *Deutschland*, ACCC/C/2015/125, in welchem die Beschwerde der Gemeinde *Altrip* gegen die Bundesrepublik Deutschland vom ACCC mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen worden war, der Beschwerdeführer sei kein Mitglied der Öffentlichkeit.⁵⁷

Abgrenzungsfragen stellen sich in weiterer Folge vor allem hinsichtlich staatsnaher Einrichtungen. Inwiefern diese Mitglieder der Öffentlichkeit sein können, wurde im österreichischen Kontext insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung der Landesumweltschutzbehörden thematisiert.

Im österreichischen Beschwerdefall ACCC/C/2010/48 setzte sich das ACCC explizit mit der **Rolle der österreichischen Landesumweltschutzbehörden** auseinander. Darin wurde die Rolle der Landesumweltschutzbehörden wie folgt skizziert:⁵⁸ Die Umweltschutzbehörden sind als unabhängige Einrichtungen in jedem österreichischen Bundesland eingerichtet. Ihr Auftrag ist es, als Anlaufstelle für BürgerInnen in Umweltangelegenheiten zu fungieren, die Interessen am Umwelt- und Naturschutz in den Verwaltungsverfahren zu vertreten, Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen mit Umweltbezug abzugeben und Ihre Expertise den BürgerInnen und der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Parteistellung & korrespondierender Rechtsschutz kommt ihnen in Naturschutzverfahren, in UVP-Verfahren, IPPC-Verfahren und Umwelthaftungsverfahren zu.

⁵⁴ Vgl idS auch *Belgien* ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28. Juli 2006, Abs 35.

⁵⁵ ErwG 13 Präambel zur Aarhus-KV.

⁵⁶ Vgl Art 2 Z 1 u 2 Aarhus-KV.

⁵⁷ Vgl *Deutschland* ACCC/C/2015/125; ECE/MP.PP/C.1/2015/5, 18. Dezember 2015, Abs 52.

⁵⁸ Vgl *Österreich* ACCC/C/2010/48; ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17. April 2012, Abs 17.

Das ACCC enthielt sich einer konkreten Aussage, ob die österreichischen Landesumweltschutzbehörden den Mitgliedern der Öffentlichkeit zuzählen sind. Allerdings hielt das ACCC dezidiert fest, dass **die Einrichtung der Landesumweltschutzbehörden den im Bereich von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV mangelhaft umgesetzten Gerichtszugang für Umwelt-NGOs nicht kompensieren kann**. Begründung:⁵⁹ Die Autorität der Landesumweltschutzbehörden ist eingeschränkt, weil sie selbst, außerhalb von UVP- und IPPC-Verfahren, Umwelthaftungsverfahren, Naturschutzverfahren und Abfallverfahren, in vielen Umweltmaterienverfahren keine Parteistellung haben; außerdem liegt es im Ermessen der Umweltschutzbehörden, ob sie auf Wunsch eines Mitgliedes der Öffentlichkeit, einschließlich NGOs, einen Fall zu Gericht tragen oder nicht.

Weiters sei auf den Compliance-Fall *European Union and United Kingdom ACCC/C/2012/68* verwiesen, wo das ACCC die **Rolle von schottischen Gemeinschaftsräten („community councils“)** untersuchte und aus dem weitere wesentliche Anhaltspunkte zur Lösung der Abgrenzungsfrage gewonnen werden können, wann eine staatsnahe Einrichtung der Öffentlichkeit zuzählbar sein kann: Obwohl *community councils* statutarische Pflichten betreffend Genehmigungen und Planungen haben, haben sie keine regulären Entscheidungsfunktionen und sind im Wesentlichen auf freiwilliger Basis eingerichtet. Sie handeln in erster Linie, um die Interessen der Gemeinschaft zu fördern und treffen ihre Entscheidungen im Interesse der Gemeinschaft. Gleichermaßen vertreten sie die Sichtweise der Gemeinschaft im Fall von Anträgen für Planungsvorhaben. Die Finanzierung erfolgt vornehmlich durch lokale Behörden und freiwillige Spenden. Die Mitglieder des *community council* werden auf freiwilliger Basis tätig und agieren ehrenamtlich. Vor allem auf Grund der Rolle des Rates, die **Interessen der Gemeinschaft** in Planungsangelegenheiten zu **vertreten** und auf Grund der Tatsache, dass die Mitglieder des Rates ihre Dienste **auf freiwilliger Basis** ausführen und **keine regulären Entscheidungsfunktionen** inne haben, hat das ACCC entschieden, dass diese **schottischen Gemeinschaftsräte sich als Mitglied der Öffentlichkeit qualifizieren**.⁶⁰

c) Betroffene Öffentlichkeit

Im Kontext von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren stehen nur der „betroffenen“ Öffentlichkeit ein Großteil der Rechte **nach Art 6** – ausgenommen sind Art 6 Abs 7⁶¹ und Abs 9⁶², auf die sich auch

⁵⁹ Vgl Österreich ACCC/C/2010/48; ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17. April 2012, Abs 74, 75.

⁶⁰ Europäische Union und Vereinigtes Königreich ACCC/C/2012/68; ECE/MP.PP/C.1/2014/5, 13. Jänner 2014, Abs 83.

⁶¹ Art 6 Abs 7 Aarhus-KV lautet: „In Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen.“

⁶² Art 6 Abs 9 Aarhus-KV lautet: „Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Öffentlichkeit, sobald die Behörde die Entscheidung gefällt hat, unverzüglich und im Einklang mit den hierfür passenden Verfahren über die Entscheidung informiert wird. Jede Vertragspartei macht der Öffentlichkeit den Wortlaut der Entscheidung sowie die Gründe und Erwägungen zugänglich, auf die sich diese Entscheidung stützt.“

die „allgemeine“ Öffentlichkeit beziehen kann – sowie der Zugang zum korrespondierenden **Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV** zu.

Die Kriterien, die ein Mitglied der Öffentlichkeit erfüllen muss, um als „betroffen“ zu gelten, sind unterschiedlich streng ausgestaltet: Während für die Beteiligung in einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren nach Art 6 nur ein „bloßes“ Interesse an dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren verlangt ist (das potenziell auch lediglich faktische Interessen mit einschließt), wird für den Zugang zum korrespondierenden Rechtsschutzverfahren nach Art 9 Abs 2 darüber hinaus ein „ausreichendes“ Interesse oder die Geltendmachung einer Rechtsverletzung gefordert.

aa) Kriterien in Entscheidungsverfahren nach Art 6

Um zu bestimmen, welche Kriterien die „betroffene“ Öffentlichkeit für die Beteiligung an einem Entscheidungsverfahren nach Art 6 Aarhus-KV erfüllen muss, ist auf die Definition der betroffenen Öffentlichkeit in Art 2 Z 5 Aarhus-KV Rückgriff zu nehmen. Danach wird die betroffene Öffentlichkeit über die **Kriterien „betroffen oder wahrscheinlich betroffen von“ bzw. „mit einem Interesse an“ umweltbezogenen Entscheidungsverfahren** definiert.⁶³ Ob ein Mitglied der Öffentlichkeit von einem Projekt betroffen ist, hängt von der Natur und der Größe der Aktivität ab.⁶⁴ So kann etwa die Errichtung und der Betrieb eines Atomkraftwerks weit mehr Leute in einem Land oder einem Nachbarland betreffen, als zB die Errichtung einer Schlachtereier. Zudem wird das geforderte Vorliegen eines Interesses an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren davon abhängen, ob Eigentum oder andere dingliche Rechte, soziale Rechte oder sonstige Rechte (zB reicht es auch aus, MieterIn zu sein⁶⁵) oder sonstige Interessen mit Umweltbezug durch eine geplante Aktivität verletzt werden könnten.

Das **Kriterium „mit einem Interesse“** geht dabei weit über das hinaus, was gemeinhin in Rechtstexten als „ausreichendes Interesse“ definiert wird:⁶⁶ Insbesondere sollte es nicht so gelesen werden, als ob es nur Mitglieder der Öffentlichkeit meint, deren rechtliche Interessen oder gesetzlich garantierte Rechte durch ein Vorhaben verletzt werden könnten. Vielmehr können die in Art 2 Z 5 angesprochenen Interessen - den AutorInnen des Implementation Guide zu Folge - auch soziale Rechte umfassen, wie zB das Recht auf Unversehrtheit oder das Recht auf eine gesunde Umwelt.⁶⁷ Das Kriterium „mit einem Interesse“ ist auch auf eine Kategorie der Öffentlichkeit anwendbar, die bloß ein unspezifisches Interesse am umweltbezogenen Entscheidungsverfahren hat. Essentiell ist, dass Art 2 Z 5 nicht verlangt, dass eine Person ein recht-

⁶³ Vgl Tschechische Republik ACCC/C/2010/50; ECE/MP.PP/C.1/2012/11, 2. April 2012, Abs 65.

⁶⁴ Vgl Tschechische Republik ACCC/C/2010/50; ECE/MP.PP/C.1/2012/11, 2. April 2012, Abs 66.

⁶⁵ Vgl Tschechische Republik ACCC/C/2010/50; ECE/MP.PP/C.1/2012/11, 2. April 2012, Abs 67.

⁶⁶ Vgl UNECE (ed), The Aarhus Convention: An Implementation Guide to the Aarhus-Konvention, 2nd edition (2014), 57.

⁶⁷ Vgl UNECE, Implementation Guide 57.

liches Interesse („*legal interest*“) dartun muss, um als Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit zu gelten. Folglich umfasst der Begriff **sowohl rechtliche als auch faktische Interessen**.

In vielen nationalen Rechtssystemen kommen Personen mit einem bloßen faktischen Interesse normalerweise nicht in den Genuss der vollen Verfahrensrechte verglichen mit jenen, die ein rechtliches Interesse dartun können. Im Gegensatz dazu **verleiht die Konvention den gleichen Status (zumindest in Bezug auf Art 6), unabhängig davon, ob es sich um ein rechtliches oder bloß um ein faktisches Interesse handelt**.

bb) Kriterien in Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2

Im Kontext der Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV sind die Kriterien, die von einem Mitglied der Öffentlichkeit erfüllt werden müssen, allerdings strenger: Kriterien für einen Gerichtszugang der betroffenen Öffentlichkeit sind hier ein „*ausreichendes Interesse*“ oder alternativ die Geltendmachung einer „*Rechtsverletzung*“:

So kann eine Vertragspartei grundsätzlich für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, eingeschlossenen Einzelpersonen, den Gerichtszugang an die gesonderte Darlegung eines ausreichenden Interesses oder die Geltendmachung einer Rechtsverletzung koppeln. Dabei **bestimmen sich beide Kriterien nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren**. Das bedeutet, dass Vertragsparteien diesen Ermessensspielraum nicht dafür nutzen sollten, um den Kreis an Personen mit Parteistellung („*standing*“) einzuschränken.⁶⁸ Auch ist es im Einklang mit den Zielen der Konvention, die tatsächliche Teilnahme an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren nach Art 6 Abs 7 Aarhus-KV dafür heranzuziehen, um einem solchen Mitglied der Öffentlichkeit den Status als Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit zuzuschreiben. Gleichzeitig kann es aber zu streng sein, nur Personen, die am Entscheidungsverfahren nach Art 6 teilgenommen haben, Gerichtszugang nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV zu gewähren.⁶⁹

cc) Sonderstellung für Umweltorganisationen

Für **Umweltorganisationen** kommt allerdings eine **Sonderstellung** zum Tragen: In Bezug auf diese verlangt die Aarhus-Konvention nicht, dass sie als Mitglied der Öffentlichkeit ein Interesse nachweisen muss, um als Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit angesehen zu werden. Vielmehr wird bei NGOs, die sich für den Umweltschutz einsetzen und die weiters allfällige nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraus-

⁶⁸ Vgl. UNECE, Implementation Guide 195.

⁶⁹ Vgl. UNECE, Implementation Guide 195.

setzungen erfüllen, davon ausgegangen, dass sie ein solches Interesse, wie es von Art 2 Z 5 Aarhus-KV verlangt wird, haben. Damit sind sie jedenfalls betroffene Öffentlichkeit iSv Art 6 Aarhus-KV.

Auch Art 9 Abs 2 Aarhus-KV zu Folge **gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Art 2 Z 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend** im Sinne der lit a. Derartige Organisationen gelten **auch als Träger von Rechten, die im Sinne der lit b verletzt werden können.**⁷⁰

Zwar können nach innerstaatlichem Recht **Kriterien** bzw Voraussetzungen festgelegt werden, die Umweltorganisationen erfüllen müssen, allerdings müssen diese, um im Einklang mit den Zielen der Konvention zu sein, solcherart festgelegt und angewendet werden, dass sie dem „Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu ermöglichen“⁷¹ nicht entgegenstehen. Außerdem müssen allfällige Voraussetzungen, die nach innerstaatlichem Recht von einer Umwelt-NGO zu erfüllen sind, klar definiert sein, sollten keine exzessive Bürde für die Umwelt-NGO darstellen und sollten nicht auf eine Art und Weise angewendet werden, dass dadurch signifikant der Zugang zu Gerichten für solche NGOs beschränkt wird.⁷²

So ist es etwa zulässig, einer Umweltorganisation den **Nachweis des Einsatzes zum Schutz für die Umwelt**⁷³ abzuverlangen. Weiters kann etwa auch von einer NGO im Kontext von Art 9 Abs 2 zulässig eine **Darlegung** verlangt werden, **dass** durch die angefochtene Entscheidung ihre **Ziele** (wie zB in den Statuten festgelegt oder durch ihre Aktivitäten belegt⁷⁴) **beeinträchtigt werden.**⁷⁵

Allerdings könnte die Anforderungen an eine Umwelt-NGO, dass sie in dem Land eine **bestimmte Anzahl an Jahren** aktiv gewesen ist, im Widerspruch zur Aarhus-Konvention stehen, weil dadurch die Antidiskriminierungs-Klausel gem Art 3 Abs 9 Aarhus-KV verletzt sein könnte. Überhaupt kann die Anforderung „*bereits aktiv gewesen zu sein*“ in sich überschießend sein, wenn man an Länder denkt, die die Bildung von NGOs erst seit einer relativ kurzen Zeit zulassen.⁷⁶ Ein zumindest 3-jähriger Tätigkeitsnachweis für NGOs in Schweden wurde vom ACCC nicht weiter problematisiert.⁷⁷

⁷⁰ Vgl idS auch UNECE, Implementation Guide 194 mit weiterem Verweis auf EuGH, Rs C-115/09, *Trianel*.

⁷¹ S *Belgien* ACCC/C/2006/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, Abs 27; *Armenien* ACCC/C/2009/43; ECE/MP.PP/2011/11/Add.1, Abs 81.

⁷² Vgl *Deutschland* ACCC/C/2008/31; ECE/MP.PP/C.1/2014/8, 4. Juni 2014, Abs 71.

⁷³ Vgl *Deutschland* ACCC/C/2008/31; ECE/MP.PP/C.1/2014/8, 4. Juni 2014, Abs 71. Lt UNECE, Implementation Guide 58 kann der Terminus „Umweltschutz“ jeglichen Zweck umfassen, der sich in der Definition von „*Informationen über die Umwelt*“ (Art 2 Z 3 Aarhus-KV) wieder findet.

⁷⁴ Anm: Darüber kann auch der Einsatz für den Umweltschutz belegt werden: vgl *Armenien* ACCC/C/2009/43; ECE/MP.PP/2011/11/Add.1, April 2001, Abs 81.

⁷⁵ Vgl *Deutschland* ACCC/C/2008/31; ECE/MP.PP/C.1/2014/8, 4. Juni 2014, Abs 72.

⁷⁶ Vgl UNECE (ed), *The Aarhus Convention: An Implementation Guide to the Aarhus-Konvention*, 2nd edition (2014), 58.

⁷⁷ Vgl *Schweden* ACCC/C/2013/81; ECE/MP.PP/C.1/2017/4, 29. Dezember 2016, Abs 29, 85.

Auch die Anforderung hinsichtlich einer **bestimmten Mitgliederzahl** könnte unter der Konvention zu streng sein, wenn der Schwellenwert auf so einem hohen Level angesetzt ist, dass ihn nur eine Handvoll an NGOs in einem bestimmten Land erfüllen können.⁷⁸ Die Anforderung im schwedischen Recht, dass eine Umweltschutzvereinigung mindestens 100 Mitglieder haben muss oder aber nachweisen können muss, dass sie sonst die „*Unterstützung der Öffentlichkeit*“ hat, wurde zuletzt vom ACCC als mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV vereinbar angesehen.⁷⁹

d) Short Reader „*Grundanforderungen betreffend Rechtsschutzlegitimierte*“

- Im Hinblick auf den Kreis der rechtsschutzlegitimierten Öffentlichkeit differenziert die Aarhus-KV zwischen der „*Öffentlichkeit*“ als solcher („*allgemeine*“ Öffentlichkeit) und – als Teilmenge der „*allgemeinen*“ Öffentlichkeit – der „*betroffenen*“ Öffentlichkeit.
- Diese Unterscheidung ist insb im Hinblick auf den Umfang der nach der Konvention gewährleisteten Rechte von Bedeutung: Denn der überwiegende Teil der Rechte auf Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltbezogene Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten (Art 6 Aarhus-KV) – mit Ausnahme der Stellungnahmemöglichkeit⁸⁰ und der Pflicht zur Entscheidungsveröffentlichung⁸¹ – sowie der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV sind nur der betroffenen Öffentlichkeit vorbehalten.
- Der Begriff der „*allgemeinen*“ Öffentlichkeit folgt dem Jedermanns-Prinzip (sog „*any person principle*“): Umfasst von diesem Öffentlichkeitsbegriff sind eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen. Selbstredend sind auch Umweltorganisationen (inländische, wie ausländische) umfasst.
- Es ist grundsätzlich nicht zulässig, die nach der Aarhus-KV zustehenden Rechte nur einigen wenigen ausgewählten RepräsentantInnen von Mitgliedern der Öffentlichkeit einzuräumen; jedes Mitglied der Öffentlichkeit muss prima vista in den Genuss der Aarhus-Rechte kommen. Allerdings bedeutet das nicht, dass der Öffentlichkeitsbegriff nicht eingegrenzt werden könnte.
- Eine Eingrenzbarkeit der „*allgemeinen*“ Öffentlichkeit kann zum einen über einen doppelten, den Vertragsparteien zukommenden, Ausgestaltungsvorbehalt vorgenommen werden:
 - Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen natürlicher oder juristischer Personen müssen nur in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis der allgemeinen Öffentlichkeit zugezählt werden. Betroffen sind davon alle Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen ohne eigene Rechtspersönlich-

⁷⁸ Vgl Implementation Guide, 58.

⁷⁹ Vgl Schweden ACCC/C/2013/81; ECE/MP.PP/C.1/2017/4, 29. Dezember 2016, Abs 29, 85.

⁸⁰ Vgl Art 6 Abs 7 Aarhus-KV.

⁸¹ Vgl Art 6 Abs 9 Aarhus-KV.

keit – ansonsten würden sie ja bereits als juristische Personen dem Öffentlichkeitsbegriff unterliegen.

- o Zum anderen kann der Zugang von Mitgliedern der „*allgemeinen*“ Öffentlichkeit zu Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV auch an die Erfüllung etwaiger in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegten Kriterien geknüpft werden. Es muss also keine Popularklage eingeräumt werden.
- Trotz dieser Ausgestaltungsvorbehalte ist das Ziel eines weiten Gerichtszugangs zu gewährleisten. Der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren soll also nicht die Ausnahme darstellen. Insbesondere auch für Umweltorganisationen dürfen die Kriterien nicht so streng angesetzt werden, dass allen oder beinahe allen der Zugang zu Überprüfungsverfahren verwehrt bleibt. Maßgeblich ist das Gesamtbild der Rechtsschutzlage.
- Eine weitere Eingrenzbarkeit der „*allgemeinen*“ Öffentlichkeit ergibt sich auch über den Weg einer teleologischen Reduktion: Die von der Aarhus-KV vorgenommene Legaldefinition von Öffentlichkeit ist idS als überschießend zu werten, als nicht sämtliche juristischen Personen (wie insb etwa Gebietskörperschaften, und damit letztlich der Staat selbst) als Teil der allgemeinen Öffentlichkeit zu werten sind: Im Mittelpunkt des Rechtsschutzinteresses steht die Zivilgesellschaft. Öffentlichkeit iSd der Aarhus-KV meint damit keine (bzw keine ausschließlich) durch den Staat selbst repräsentierte Öffentlichkeit.
- Nur der „*betreffenen*“ Öffentlichkeit vorbehalten ist im Wesentlichen der Zugang zu umweltbezogenen Entscheidungsverfahren nach Art 6 und der Zugang zum korrespondierenden Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV.
- Die Kriterien, die ein Mitglied der Öffentlichkeit erfüllen muss, um als „*betreffend*“ zu gelten, sind unterschiedlich streng ausgestaltet: Während für die Beteiligung in einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren nach Art 6 nur ein „*bloßes*“ Interesse an dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren verlangt ist (das potenziell auch lediglich faktische Interessen mit einschließt), wird für den Zugang zum korrespondierenden Rechtsschutzverfahren nach Art 9 Abs 2 darüber hinaus ein „*ausreichendes*“ Interesse oder die Geltendmachung einer Rechtsverletzung gefordert. Was darunter zu verstehen ist, bestimmt sich der Konvention zu Folge nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren.
- Bei NGOs, die sich für den Umweltschutz einsetzen und allfällige nach innerstaatlichem Recht geltende Voraussetzungen erfüllen, wird davon ausgegangen, dass sie ein Interesse, wie es von Art 2 Z 5 Aarhus-KV für die Zuschreibung als Mitglied der „*betreffenen*“ Öffentlichkeit verlangt wird, haben. Auch Art 9 Abs 2 Aarhus-KV zu Folge gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Art 2 Z 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne der lit a.

Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne der lit b verletzt werden können.

- Es können nach innerstaatlichem Recht Kriterien bzw Voraussetzungen festgelegt werden, die Umweltorganisationen erfüllen müssen: zB Nachweis des Einsatzes zum Schutz für die Umwelt, Darlegung, dass durch die angefochtene Entscheidung ihre statutarischen Ziele beeinträchtigt werden. Kriterien, einer bestimmten Tätigkeitsdauer oder einer bestimmten Mitgliederzahl, können je nach Fall kritisch zu sehen sein. Grundsatz ist jedenfalls, dass die Kriterien keine exzessive Bürde für die Umwelt-NGO darstellen und auch nicht auf eine Art und Weise angewendet werden dürfen, dass dadurch signifikant der Zugang zu Gerichten für solche NGOs beschränkt wird.
- Aber auch im Hinblick auf sonstige Mitglieder der Öffentlichkeit, eingeschlossen Einzelpersonen, sollten den Kriterien „*ausreichendes Interesse*“ bzw „*Geltendmachung einer Rechtsverletzung*“ im Einklang mit dem Ziel der Gewährleistung eines weiten Zugangs zu Gerichten gehandhabt werden und nicht zu dessen Beschränkung.

2. Grundanforderungen betreffend Rechtsschutzgegenstände

Das Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV ist auf die Durchsetzung der jeweiligen nationalen Umweltrechtsordnung gerichtet. In diesem Sinne legt Art 9 Abs 3 Aarhus-KV als Rechtsschutzgegenstand die „*umweltbezogene(n) Bestimmungen ... innerstaatlichen Rechts*“ fest.

Folglich ist der Rechtsschutzgegenstand⁸² zunächst hinsichtlich zweier Fragen zu untersuchen:

1. Welche Bestimmungen sind „*umweltbezogene*“ Bestimmungen?
2. Welche Bestimmungen sind „*innerstaatliche*“ Bestimmungen?

In weiterer Folge ist von Relevanz, wie weit der Anfechtungsgegenstand zu ziehen ist, dh, was unter den „*von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen*“ zu verstehen ist. Relevant ist hier insb die Begriffsunterscheidung zwischen „*Handlungen*“ lt Art 9 Abs 3 Aarhus-KV und „*Entscheidungen, Handlungen*“ lt Art 9 Abs 2 Aarhus-KV.

a) „*Umweltbezogene*“ Bestimmungen

In einem Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV können nur solche Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden, die gegen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts **mit Bezug auf**

⁸² Vgl dazu auch die Ausführungen in: UNECE, Implementation Guide 197 f.

die Umwelt verstoßen.⁸³ Die Aarhus-KV hält keine eigene Begriffsdefinition für den Terminus „Umwelt“ bereit.

Das der Konvention zu Grunde liegende Umweltbegriffsverständnis kann jedoch **über deren Definition der „Informationen über die Umwelt“⁸⁴** hergeleitet werden.⁸⁵ Danach meint Umwelt in erster Linie sowohl die Umweltbestandteile (zB Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume, Artenvielfalt, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen), als auch Umweltfaktoren (zB Stoffe, Energie, Lärm, Strahlung). Der Mensch sowie seine Kultur- und Sachgüter zählen hingegen nur in dem Maße zu Umwelt, in dem sie vom Zustand der Umweltbestandteile oder -faktoren betroffen sind oder sein können, und stellen somit nur ein indirektes Umweltschutzgut dar. Wie der Ausschuss dazu auch in seinen Feststellungen zu *Österreich ACCC/C/2011/63* feststellte, bedeutet dies auch ein breites Verständnis des Begriffs „Umwelt“ in Art 9 Abs 3 Aarhus-KV.⁸⁶

Der Konventionstext bezieht sich nicht auf „Umweltgesetze“ („*environmental laws*“), sondern auf „Gesetze mit Bezug auf die Umwelt“ („*laws relating to the environment*“).⁸⁷ Art 9 Abs 3 Aarhus-KV ist demnach nicht auf Umweltgesetze beschränkt, dh Gesetze, die in ihrem Titel oder ihren Bestimmungen explizit den Begriff „Umwelt“ beinhalten. Vielmehr ist, wie das ACCC im Fall *ACCC/C/2011/63* betreffend *Österreich* festgehalten hat, **jedes Gesetz umfasst, das sich auf die Umwelt bezieht**, also ein Gesetz unter jedweder Politik, einschließlich, jedoch nicht limitiert auf:⁸⁸ Kontrolle von Chemikalien, Abfallwirtschaft, Planungswesen, Transport, Bergbau und Abbau natürlicher Ressourcen, Landwirtschaft, Energie, Steuern oder maritime Angelegenheiten, die sich im Allgemeinen auf die Umwelt beziehen, oder helfen diese zu schützen, oder diese schädigen oder auf andere Art und Weise auf diese einwirken. Gleiches vertrat das ACCC im Fall *ACCC/C/2013/86* betreffend das *Vereinigte Königreich*.⁸⁹

Sowohl im Fall *Dänemark*, als auch im Fall *Österreich* wurde vom ACCC ausgesprochen, dass Gesetze betreffend den **Artenschutz**⁹⁰ und/oder den **Handel mit gefährdeten Arten** ebenfalls Gesetze mit Bezug auf die Umwelt sind, auf die Art 9 Abs 3 Aarhus-KV anwendbar ist.⁹¹ Dies betrifft, so das ACCC, **auch Verwaltungsstrafrecht und gerichtliches Strafrecht mit Bezug auf die Umwelt**, wie zB bei Ver-

⁸³ Vgl *Dänemark ACCC/C/2006/18*; ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29. April 2008, Abs 26.

⁸⁴ Vgl Art 2 Z 3 Aarhus-KV.

⁸⁵ Vgl idS auch *Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86*; ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 70.

⁸⁶ Vgl *Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86*; ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 70.

⁸⁷ Vgl *Österreich ACCC/C/2011/63*; ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13. Jänner 2014, Abs 52.

⁸⁸ Vgl *Österreich ACCC/C/2011/63*; ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13. Jänner 2014, Abs 52.

⁸⁹ Vgl *Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86*; ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 71.

⁹⁰ Vgl etwa auch explizit *Dänemark ACCC/C/2006/18*; ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29. April 2008, Abs 24.

⁹¹ Vgl *Österreich ACCC/C/2011/63*; ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13. Jänner 2014, Abs 55.

stößen gegen Gesetze bezüglich des Handels mit geschützten Arten, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen oder Tierschutz.⁹²

Relativierend hat das ACCC dazu freilich festgehalten, dass die **fehlende Möglichkeit, ein Strafverfahren** – sei es ein verwaltungsstrafrechtliches oder gerichtliches Strafverfahren – **anstrengen zu können, für sich genommen noch zu keiner Unvereinbarkeit mit Art 9 Abs 3 der Konvention** führt.⁹³ Die Beurteilung der Aarhus-Konformität hängt diesfalls davon ab, **ob andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Umweltrechtsverstöße anfechten zu können.**⁹⁴ Erst wenn jegliche verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren fehlen, um solche Verstöße (zB Handel mit geschützten Arten, Tierschutz etc) anzufechten, stellt der fehlende Zugang zu einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Strafverfahren eine Unvereinbarkeit mit Art 9 Abs 3 (iVm Art 9 Abs 4) Aarhus-KV dar.⁹⁵

Für den Einhaltungsausschuss ist daher auch weiters ersichtlich, dass **es für die Einhaltung der Konvention ausreicht, dass mindestens eines der Verfahren alle Anforderungen des Art 9 Abs 3 und 4 erfüllt**, wenn die Rechtsordnung der betreffenden Vertragspartei mehr als ein Verfahren vorsieht, durch das BürgerInnen eine bestimmte Handlung oder Unterlassung anfechten können, die gegen das nationale Umweltrecht verstößt; allerdings weist der Ausschuss darauf hin, dass es im Einklang mit den Zielen und dem Geist der Konvention stünde, mehrere solcher Verfahren beizubehalten, die allen diesen Anforderungen entsprechen.⁹⁶ Damit ein Verfahren als völlig adäquate Alternative zu einem anderen betrachtet werden kann, muss es mindestens dem gleichen Umfang von Mitgliedern der Öffentlichkeit zugänglich sein, es ihnen ermöglichen, mindestens die gleiche Bandbreite von Handlungen und Unterlassungen anzufechten, mindestens ebenso angemessene und wirksame Rechtsbehelfe vorsehen und alle anderen Anforderungen des Art 9 Abs 3 und 4 der Konvention erfüllen.⁹⁷

Gleichermaßen kann auch **Umweltprivatrecht** (zB Recht betreffend Besitzstörung des Einzelnen, „*law of private nuisance*“⁹⁸) dem Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV unterliegen. Besonderen Bezug darauf nahm etwa das ACCC im Fall ACCC/C/2013/86 betreffend das *Vereinigtes Königreich*, wo festgestellt wurde, dass eine weite Auslegung des Begriffs „*nationales Umweltrecht*“ ebenfalls angewandt werden sollte, wenn es darum geht, ob Art 9 Abs 3 Aarhus-KV auf private Belästigungsverfahren anzuwenden ist. Genannt wurden hier explizit Fälle privater Belästigung durch Lärm, Gerüche, Rauch, Staub, Vibrationen,

⁹² Vgl Österreich ACCC/C/2011/63; ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13. Jänner 2014, Abs 63.

⁹³ Vgl Dänemark ACCC/C/2006/18; ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29. April 2008, Abs 41.

⁹⁴ Vgl Dänemark ACCC/C/2006/18; ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29. April 2008, Abs 32; vgl dazu auch *Vereinigtes Königreich* ACCC/C/2013/86; ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 76.

⁹⁵ Vgl Österreich ACCC/C/2011/63; ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13. Jänner 2014, Abs 63.

⁹⁶ Vgl *Vereinigtes Königreich* ACCC/C/2013/86; ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 78.

⁹⁷ Vgl *Vereinigtes Königreich* ACCC/C/2013/86; ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 79.

⁹⁸ Vgl *Vereinigtes Königreich* ACCC/C/2008/23; ECE/MP.PP/C.1/2010/6/Add.1, Oktober 2010, Abs 45.

Chemikalien, Abfälle oder andere ähnliche Schadstoffe.⁹⁹ Das bedeutet nicht, dass das Übereinkommen notwendigerweise auf jedes einzelne private Belästigungsverfahren Anwendung finden muss; maßgeblich ist, ob die beanstandete Belästigung die „Umwelt“ im weiteren Sinne dieses Begriffs betrifft.¹⁰⁰ Weiters kommt der Einhaltungsausschuss im Kontext privater Belästigungsverfahren zu dem Schluss, dass die gerichtliche Überprüfung der Unterlassung geeigneter Maßnahmen durch die zuständige Verwaltungsbehörde im Falle einer Lizenzverletzung oder einer Straftat durch eine/n Betreiber/in keine angemessene Alternative zu privaten Belästigungsverfahren darstellt.¹⁰¹ Grund:¹⁰² Nur einige, und keineswegs alle privaten Belästigungen stellen eine Verletzung einer Lizenz oder eine Straftat dar. Selbst wenn eine angebliche private Belästigung auch eine Verletzung einer Lizenz oder einer Straftat darstellen würde, wäre der Schwerpunkt einer anschließenden gerichtlichen Überprüfung nicht die private Belästigung selbst, sondern eine Handlung oder Unterlassung der Behörde iZm ihren Regulierungsbefugnissen.

b) „Innerstaatliche“ Bestimmungen

Eine weitere Voraussetzung nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV hinsichtlich des dort grundgelegten Rechtsschutzgegenstandes ist es, dass sich der Verstoß auf umweltbezogene Bestimmungen „ihres innerstaatlichen Rechts“ beziehen muss.

In diesem Kontext musste sich das ACCC insbesondere mit der Frage befassen, inwiefern Umwelteuroparecht als „innerstaatliches Recht“ der EU-Mitgliedsstaaten, sämtlich ja auch Vertragsparteien der Aarhus-KV, qualifiziert werden kann. Das ACCC sprach sich dafür aus, dass **anwendbares Umweltunionsrecht** ebenso als Teil des nationalen Rechts eines Mitgliedstaates angesehen werden soll.¹⁰³ Umfasst sind also EU-Umweltverordnungen, die direkt in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten anwendbar sind, umgesetzte EU-Umweltrichtlinien sowie nicht umgesetzte bzw mangelhaft umgesetzte EU-Umweltrichtlinien, sofern die Kriterien für eine unmittelbare Anwendbarkeit gegeben sind.¹⁰⁴

Außerdem hat das ACCC klargestellt, dass es darum geht „**existierendes“ Umweltrecht durchzusetzen und zu effektiveren.**¹⁰⁵

c) „Handlungen und Unterlassungen“

Anfechtungsgegenstand im Kontext von Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV sind die „von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen „Handlungen und begangenen Unterlassungen.“ Vor dem

⁹⁹ Vgl. Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86; ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 71 f.

¹⁰⁰ Vgl. Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86; ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 73.

¹⁰¹ Vgl. Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86; ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 88.

¹⁰² Vgl. Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86; ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 87.

¹⁰³ Vgl. Dänemark ACCC/C/2006/18; ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29. April 2008, Abs 27.

¹⁰⁴ Vgl. Österreich ACCC/C/2011/63; ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13. Jänner 2014, Abs 53.

¹⁰⁵ Vgl. Dänemark ACCC/C/2006/18; ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29. April 2008, Abs 28; Europäische Union ACCC/C/2008/32 (Teil I); ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, Mai 2011, Abs 76.

Hintergrund der in Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV anfechtbaren „Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen“ ist herauszuarbeiten, an Hand welcher Kriterien sich die Anfechtungsgegenstände „Handlungen“ und „Entscheidungen“ welchem Überprüfungsverfahren zuordnen lassen.

Wie das ACCC dazu festhält, sei offensichtlich, dass die Grundprinzipien („rationales“) hinter Art 9 Abs 2 und Art 9 Abs 3 Aarhus-KV nicht identisch sind.¹⁰⁶ Anders als Art 9 Abs 2 Aarhus-KV sei **Art 9 Abs 3 Aarhus-KV auf einen breiteren Bereich an Handlungen und Unterlassungen anwendbar**: Denn Art 9 Abs 3 eröffnet für Mitglieder der Öffentlichkeit die Möglichkeit, Handlungen und Unterlassungen, die mutmaßlich gegen Bestimmungen des nationalen Rechts mit Umweltbezug verstoßen, anzufechten, und **nicht nur Öffentlichkeitsbeteiligungsbestimmungen**.¹⁰⁷

Bei der Festlegung, wie eine Entscheidung („decision“) nach der Aarhus-KV zu kategorisieren ist, ist die **Begriffsbezeichnung im nationalen Recht einer Vertragspartei nicht entscheidend**:¹⁰⁸ Vielmehr sind für die Frage, ob eine Entscheidung nach Art 9 Abs 2 oder nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV anfechtbar sein soll, die **rechtliche Funktion bzw die rechtlichen Effekte einer Entscheidung ausschlaggebend, dh, ob sie zu einer Genehmigung führt, eine bestimmte Aktivität konkret zur Ausführung bringen zu können**. An Beispielen sind zu nennen:

- Betreiberbewilligungen für eine Atomkraftwerksanlage sind Art 9 Abs 2 Aarhus-KV zuzuordnen, weil es sich um die Genehmigung eines konkreten Vorhabens handelt.¹⁰⁹
- Demgegenüber haben Entscheidungen betreffend **Flächenwidmungspläne** („area plans“/„plan de secteur“) zum Beispiel nicht eine solche rechtliche Funktion bzw einen solchen rechtlichen Effekt, als dass sie als Entscheidungen qualifiziert werden könnten, die die Genehmigung einer spezifischen Aktivität beinhalten würden. Deshalb ist **Art 9 Abs 3 Aarhus-KV** die korrekte Bestimmung, um belgisches Recht hinsichtlich des Gerichtszugangs betreffend Flächenwidmungspläne zu überprüfen.¹¹⁰
- Etwas komplizierter ist die Situation hinsichtlich der rechtlichen Funktionen und Effekte von **Stadtplanungsbewilligungen („permis d’urbanisme“)**, weil nach wallonischem Recht einige Stadtplanungsbewilligungen auf Bewilligungen für konkrete Aktivitäten hinauslaufen, für die Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist (zB wenn eine UVP erforderlich ist), während das auf andere nicht zutrifft. Auch hier gilt: In dem Umfang, in dem eine Stadtplanungsbewilligung nicht also

¹⁰⁶ Vgl Kasachstan ACCC/C72004/6; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.1, 28. Juli 2006, Abs 30.

¹⁰⁷ Vgl Armenien ACCC/C/2011/62; ECE/MP.PP/C.1/2013/14, 23. Oktober 2013, Abs 37.

¹⁰⁸ Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28. Juli 2006, Abs 29.

¹⁰⁹ Vgl Tschechische Republik ACCC/C/2010/50; ECE/MP.PP/C.1/2012/11, 2. Oktober 2012, Abs 86.

¹¹⁰ Vgl Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28. Juli 2006, Abs 31.

Bewilligung für eine konkrete Aktivität, wie in Art 6 Aarhus-KV vorgesehen, aufgefasst werden kann, ist Art 9 Abs 3 Aarhus-KV anwendbar.¹¹¹

- Auch **Raumordnungspläne** („*general spatial plans*“) unterliegen als behördliche Handlungen dem Anwendungsbereich von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV.¹¹² Denn es handelt sich rechtlich gesehen um behördliche Handlungen, welche die zukünftige Entwicklung eines Gebietes bestimmen. Sie sind verpflichtend für die detaillierten Raumordnungspläne („*detailed spatial plans*“; Anm: könnte in Österreich mit den Flächenwidmungsplänen vergleichbar sein), und damit bindend, wenn auch indirekt, für spezifische Investmentaktivitäten, die damit in Einklang sein müssen. Die Umweltberichte einer Strategischen Umweltprüfung („*SEA statements*“) für solche Pläne müssen ebenfalls nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV dem Gerichtszugang für Mitglieder der Öffentlichkeit zugänglich sein.¹¹³ Gleiches gilt für die Anfechtung von detaillierten Raumordnungsplänen („*detailed spatial plans*“).¹¹⁴

d) Short Reader „Grundanforderungen betreffend Rechtsschutzgegenstände“

- Rechtsschutzgegenstand des Überprüfungsverfahrens nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV sind „*umweltbezogene Bestimmungen innerstaatlichen Rechts*“. Angefochten werden können sämtliche Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen und Behörden, die gegen umweltbezogenen Bestimmungen innerstaatlichen Rechts verstoßen.
- Das Umweltbegriffsverständnis der Aarhus-KV ist über die Begriffsbestimmung der „*Informationen über die Umwelt*“ herzuleiten.
- Art 9 Abs 3 Aarhus-KV ist nicht auf Umweltgesetze im engeren Sinne beschränkt, die in ihrem Titel oder ihren Bestimmungen explizit den Begriff „Umwelt“ enthalten. Es ist vielmehr jedes Gesetz umfasst, das sich auf die Umwelt bezieht. Umfasst sind daher grundsätzlich auch das umweltbezogene Verwaltungsstrafrecht oder auch gerichtliche Strafrecht, etwa in Bezug auf den Artenschutz oder den Handel mit gefährdeten Arten.
- „*Innerstaatliches*“ Recht meint auch das in einer Vertragspartei anwendbare Umweltunionsrecht.
- Der Begriff der „*Handlungen*“ als Anfechtungsgegenstand im sachlichen Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 ist von jenem der „*Entscheidungen*“ iSv Art 9 Abs 2 darüber abzugrenzen, ob damit eine Genehmigung für eine spezifische Aktivität bzw ein spezifische Vorhaben, für die bzw das eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art 6 erforderlich ist, beinhaltet ist. Bejahendenfalls ist der Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 Aarhus-KV eröffnet.

¹¹¹ Vgl Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28. Juli 2006, Abs 32, 34.

¹¹² Vgl Bulgarien ACCC/C/2011/58; ECE/MP.PP/C.1/2013/4, 11. Jänner 2013, Abs 64.

¹¹³ Vgl Bulgarien ACCC/C/2011/58; ECE/MP.PP/C.1/2013/4, 11. Jänner 2013, Abs 66.

¹¹⁴ Vgl Bulgarien ACCC/C/2011/58; ECE/MP.PP/C.1/2013/4, 11. Jänner 2013, Abs 69.

3. Grundanforderungen an die Rechtsschutzausgestaltung

a) Einhaltung der Rechtsschutzgarantien gem Art 9 Abs 4 Aarhus-KV

Maßgebliche Richtschnur zur Beurteilung der Aarhuskonformität ist zunächst jedenfalls die Frage der Einhaltung der in Art 9 Abs 4 Aarhus-KV grundgelegten **Rechtsschutzgarantien**.

Art 9 Abs 4 Aarhus-KV

Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer. Entscheidungen nach diesem Artikel werden in Schriftform getroffen oder festgehalten. Gerichtsentscheidungen und möglichst auch Entscheidungen anderer Stellen sind öffentlich zugänglich.

aa) Angemessener und effektiver Rechtsschutz

Die allgemeinen Anforderungen an die Ausgestaltung des gerichtlichen Zugangs beinhalten in ihrem Kern zunächst, dass die Überprüfungsverfahren „**angemessenen und effektiven Rechtsschutz**“ sicherstellen. Damit soll in erster Linie der Gefahr zwar am Papier bestehender, aber ansonsten de facto nicht durchsetzbarer Rechte begegnet werden. Ziel eines jeden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens muss es sein, dass fehlerhafte Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen korrigiert werden und, letztlich, dass, eine Abhilfe für Gesetzesüberschreitungen zur Verfügung gestellt wird. Zu verweisen ist auch auf die Präambel zur Aarhus-KV, wonach „die Öffentlichkeit, einschließlich Organisationen, Zugang zu wirkungsvollen gerichtlichen Mechanismen haben soll, damit ihre berechtigten Interessen geschützt werden und das Recht durchgesetzt wird“¹¹⁵.

Angemessenheit erfordert, dass der durch das Überprüfungsverfahren intendierte Zweck gewährleistet wird. Das kann beinhalten, dass in der Vergangenheit erfolgter Schaden kompensiert wird, zukünftigem Schaden vorgebeugt wird und/oder eine Wiederherstellung des vorherigen Standes erfolgt.¹¹⁶

Effektivität meint, dass die Rechtsbehelfe geeignet sein müssen, für eine reale und effiziente Rechtsdurchsetzung zu sorgen. Die Vertragsparteien sollten dafür sorgen, dass sämtliche potenziellen Barrieren für die Durchsetzung von einstweiligen Verfügungen und anderen Rechtsbehelfen abgebaut werden.¹¹⁷

Weiters bestätigt das ACCC, dass die Anforderung des Art 9 Abs 4 Aarhus-KV, dass einstweilige Verfü-

¹¹⁵ ErwG 18 Präambel zur Aarhus-KV.

¹¹⁶ Vgl UNECE, Implementation Guide 200.

¹¹⁷ Vgl UNECE, Implementation Guide 200.

gungen und sonstige Rechtsbehelfe „effektiv“ sein müssen, ua implizit beinhaltet, dass diese Rechtsbehelfe irreversible Umweltschäden verhindern sollten.¹¹⁸

Am **Beispiel ausgewählter Feststellungen des ACCC** lassen sich die Anforderungen an einen angemessenen und effektiven Rechtsschutz etwa folgendermaßen umreißen:

- Im Fall *Kasachstan* etwa sah das ACCC einen Verstoß gegen das Effektivitätsgebot darin, dass das dort den RechtsschutzwerberInnen de facto zugängliche Überprüfungsverfahren in der Praxis jedenfalls darin versagte, angemessene und effektive Rechtsbehelfe vorzusehen, weil das **angerufene Gericht wiederholt nicht über einen Teil der geltend gemachten Beschwerdepunkte befand**.¹¹⁹
- Im Fall *Belgien* wurde mangels Zur-Verfügung-Stellung effektiver Rechtsbehelfe vom ACCC eine Unvereinbarkeit mit Art 9 Abs 4 festgestellt, weil **beinahe alle, wenn nicht gar überhaupt alle, Umwelt-NGOs davon ausgeschlossen wurden, einen Rechtsbehelf** gegen städtebauliche Bewilligungen („*town planning permits*“) und Flächenwidmungspläne („*decisions on area plans*“) **einzu-legen**.¹²⁰
- Der Fall *Europäische Gemeinschaft*, wenn auch im Kontext von Art 9 Abs 2, ist ebenso von großer Relevanz für den Aspekt der Anforderung der Zurverfügungstellung angemessener und effektiver Rechtsbehelfe: Danach hält es das ACCC als für nicht mit der UVP-RL für vereinbar, wenn ein Mitgliedstaat ein System aufrecht erhält, dass Zugang zu Gerichten in Bezug auf UVP-Genehmigung erst dann ermöglicht, wenn mit der Errichtung des Vorhabens bereits begonnen wurde. Denn es muss für die Öffentlichkeit die Möglichkeit offen stehen, **Entscheidungen in einem Stadium anzufechten, wo noch die realistische Chance besteht, dass Alternativen in Erwägung gezogen werden können**.¹²¹

bb) Vorläufiger Rechtsschutz

Die Anforderung der Aarhus-KV, „soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz“ sicherzustellen, stellt, wie die Findings im Fall *Spanien* zeigen, eine nicht ganz unwesentliche Komponente dessen dar, was einen angemessenen und effektiven Rechtsschutz ausmacht: So befand das ACCC im Fall *Spanien*, dass eine Verletzung des nach Art 9 Abs 4 Aarhus-KV bestehenden Gebots eines angemessenen und effektiven Rechtsschutzes insofern vorliege, als die **Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nur theoretisch, nicht jedoch auch in der Praxis**, weder in einem frühen noch in einem späteren Verfahrensstadium, erlangbar

¹¹⁸ Vgl *Bulgarien* ACCC/C/2012/76; ECE/MP.PP/C.1/2016/3, 7. März 2016, Abs 69.

¹¹⁹ Vgl *Kasachstan* ACCC/C/2004/6; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.1, 28. Juli 2006, Abs 2, 12-14, 22, 26-27.

¹²⁰ Vgl *Belgien* ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28. Juli 2006, Abs 11, 40.

¹²¹ Vgl *Europäische Gemeinschaft* ACCC/C/2006/17; ECE/MP.PP/2008/5/Add.10, 2. Mai 2008, Abs 56.

sei.¹²² Insbesondere werden die Anforderungen an die Rechtzeitigkeit eines Rechtsbehelfes nicht erfüllt, wenn über dessen aufschiebende Wirkung erst nach acht Monaten entschieden wird, zu einem Zeitpunkt, wo mit der Vorhabensumsetzung schon längst begonnen worden war.¹²³

Vorläufiger Rechtsschutz¹²⁴ ist zu gewähren, sollte die Zufügung anfänglichen oder zusätzlichen Schadens noch immer passieren und die Verletzung weiterhin fortbestehen, oder wenn früherer Schaden rückgängig gemacht oder abgemildert werden kann. Die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist vor allem in Umweltrechtsfällen oft entscheidend, weil sich diese oft auf zukünftige Vorhaben beziehen oder auf laufende umweltrelevante Aktivitäten, die eine immanente Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Festgehalten wird, dass die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht als der einzig zur Verfügung stehende effektive Rechtsbehelf anzusehen ist. Andere Möglichkeiten wären etwa Bußgelder („*civil monetary penalties*“), Kompensationszahlungen („*monetary compensation*“) oder Ausgleichsmaßnahmen („*compensatory measures*“), zB Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltqualität anderenorts.¹²⁵

cc) Fair, gerecht, zügig

Weiters müssen die Überprüfungsverfahren nach Art 9 Aarhus-KV „*fair, gerecht, zügig*“ sein. **Faire Verfahren**¹²⁶, sowohl gerichtliche, wie verwaltungsbehördliche, müssen gewährleisten, dass der Prozess, eingeschlossen der abschließenden Entscheidung des Spruchkörpers, unparteiisch und frei von Vorurteilen, Begünstigung oder Eigeninteresse geführt wird.¹²⁷ Faire Verfahren bedingen auch, dass alle Parteien gleich behandelt werden, ohne Ansehen der wirtschaftlichen oder sozialen Position, Ethnie, Nationalität oder anderer solcher Kriterien (vgl etwa Art 3 Abs 9 Aarhus-KV, obwohl Fairness auch Nicht-Diskriminierung hinsichtlich anderer dort nicht genannter Kriterien verlangt, wie etwa Alter, Geschlecht, religiöse Zugehörigkeit etc). Überhaupt erfordert Fairness, dass die Öffentlichkeit rechtzeitig vom Überprüfungsverfahren, sowie auch über dessen Ausgang informiert wird. Weiters müssen Überprüfungsverfahren, damit sie „*fair*“ iSv Art 9 Abs 4 Aarhus-KV sind, sicherstellen, dass KlägerInnen in die Lage versetzt werden, die Gründe für die Entscheidung des Überprüfungsorgans zu kennen, ua, um die Entscheidung gegebenenfalls anfechten zu können.¹²⁸

¹²² Vgl *Spanien ACCC/C/2008/24*; ECE/MP.PP/C.1/2009/8/Add.1, 8. Februar 2011, Abs 105.

¹²³ Vgl *Spanien ACCC/C/2008/24*; ECE/MP.PP/C.1/2009/8/Add.1, 8. Februar 2011, Abs 112.

¹²⁴ Vgl dazu auch die Ausführungen in *UNECE, Implementation Guide 200*.

¹²⁵ Vgl *UNECE, Implementation Guide 200 f*.

¹²⁶ Vgl *UNECE, Implementation Guide 201*.

¹²⁷ Vgl idZ auch *Dänemark ACCC/C/2011/57*; ECE/MP.PP/C.1/2012/7, 16. Juli 2012, Abs 44.

¹²⁸ Vgl *Schweden ACCC/C/2013/81*; ECE/MP.PP/C.1/2017/4, 29. Dezember 2016, Abs 96.

Gerechte Verfahren¹²⁹ sind Verfahren, in denen es vermieden wird, dass Recht in einer unnötig harten und technischen Weise angewendet wird.

Die Anforderung der **Zügigkeit** von Verfahren in Art 9 Abs 4 greift erneut das bereits für Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 1 gestellte Erfordernis auf, dass der/die InformationswerberIn Zugang zu einem „schnellen“ Überprüfungsverfahren haben muss.

Die oben genannten Anforderungen seien wieder an Hand folgender **ACCC-Findings** verdeutlicht:

- Im Fall *Kasachstan* befand das ACCC, dass der Grundsatz eines fairen Verfahrens insofern nicht eingehalten worden sei, als die **Gerichtsverhandlung ohne ordnungsgemäße Verständigung der Parteien** abgehalten wurde und in weiterer Folge die **Gerichtsentscheidung den Parteien auch nicht persönlich zuzuging**.¹³⁰
- Im Fall *Vereinigtes Königreich* stellte das ACCC fest, dass der Grundsatz eines fairen und gerechten Verfahrens verletzt worden sei, **weil die Prozesskosten zur Gänze dem Beschwerdeführer auferlegt worden waren, obwohl die Verweigerung der Kooperation der Gegenseite hinsichtlich der Benennung eines anderen Sachverständigen der Grund dafür gewesen war, dass erst die Kosten durch eine Anhörung vor dem Berufungsgericht, die dann notwendig geworden war, entstanden sind**.¹³¹ Wie das ACCC weiter ausführte, bezieht sich „Fairness“ in Art 9 Abs 4 darauf, was fair für den Kläger ist, nicht für die belangte Behörde. In Fällen, wo ein Mitglied der Öffentlichkeit Umweltbelange in einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren vertritt, welche das öffentliche Interesse einbeziehen, und diesen Fall verliert, ist bei der Zuschreibung der Kosten gebührend zu berücksichtigen.¹³²
- Weiters war im Fall *Vereinigtes Königreich* vom ACCC festgehalten worden, dass es im Interesse von Fairness und Rechtssicherheit notwendig ist, dass zum einen ein **klarer Mindestzeitrahmen** gesetzt wird, **in dem Klagen eingebracht werden können** und zum anderen, dass die Fristen von dem Datum an zu laufen beginnen sollten, wo der Kläger von der betreffenden Handlung oder Unterlassung wusste oder hätte wissen müssen.¹³³
- Im Fall *Spanien* sprach das ACCC aus, dass es nicht mit Art 9 Abs 4 vereinbar sei, wenn für den Fall, dass ein Mitglied der Öffentlichkeit vor einem Gericht in erster Instanz verliert, dann gegen diese Entscheidung Berufung einlegt und wiederum unterliegt, die damit in Zusammenhang stehenden **Prozesskosten nach gängiger Spruchpraxis dem/der BerufungswerberIn auferlegt**

¹²⁹ Vgl. UNECE, Implementation Guide 201.

¹³⁰ Vgl. *Kasachstan* ACCC/C/2004/6; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.1, 28. Juli 2006, Abs 35.

¹³¹ Vgl. *Vereinigtes Königreich* ACCC/C/2008/23; ECE/MP.PP/C.1/2010/6/Add.1, Oktober 2010, Abs 52.

¹³² Vgl. *Vereinigtes Königreich* ACCC/C/2008/23; ECE/MP.PP/C.1/2010/6/Add.1, Oktober 2010, Abs 45.

¹³³ Vgl. *Vereinigtes Königreich* ACCC/C/2008/23; ECE/MP.PP/C.1/2010/6/Add.1, Oktober 2010, Abs 138.

werden. Denn der Grundsatz fairer, gerechter und nicht übermäßig teurer Verfahren gelte auch für Verfahren vor Gerichten 2. Instanz.¹³⁴

- Weiters konstatierte das ACCC in einem weiteren Fall *Spanien*, dass das **System der Rechtshilfe, welches kleine NGOs ausschließt**, weil hohe finanzielle Anforderungen aufgestellt werden, um sich als öffentliche gemeinnützige Einrichtung zu qualifizieren und damit für den Zugang zu freier Rechtshilfe, in Widerspruch zur Anforderung eines fairen und gerechten Verfahrens nach Art 9 Abs 4 steht.¹³⁵
- **Nicht rechtzeitig ist der Rechtsschutz**, wenn, wie im damaligen Fall *Österreich*, der/die UmweltinformationswerberIn fallweise über ein Jahr warten muss, bis er/sie ein Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 1 anstrengen kann.¹³⁶
- Wenn hingegen, wie im Fall *Armenien*, ein **Höchstgericht ein Jahr lang** braucht, bis es zu einer Entscheidung kommt, **verstößt dies nicht gegen die Vorgaben eines rechtzeitigen Rechtsschutzes** iSv Art 9 Abs 4.

dd) Nicht übermäßig teuer

In der Praxis sind in vielen Ländern – neben zu strengen Kriterien für die Parteistellung – zu hohe Kosten die Hauptbarrieren für den Gerichtszugang. Deshalb wird in Art 9 Abs 4 Aarhus-KV ua auch die Anforderung aufgestellt, dass die Kosten für ein Verfahren¹³⁷ nicht so hoch sein dürfen, dass sie die Öffentlichkeit davon abhalten, in rechtsschutzwürdigen Fällen auch Rechtsschutz zu suchen. Damit steht die in Art 9 Abs 5 Aarhus-KV aufgestellte Forderung in Einklang, dass jede Vertragspartei „die Schaffung angemessener Unterstützungsmechanismen prüft, um Hindernisse finanzieller ... Art für den Zugang zu Gerichten zu beseitigen oder zu verringern.“ Um dieser Anforderung Rechnung zu tragen, stehen verschiedene Mechanismen zur Verfügung, etwa Gebührenbefreiungen oder Kostendeckungsmechanismen. Den Vertragsparteien wird weites Ermessen eingeräumt, wie sie vorgehen möchten, aber nicht hinsichtlich des Ziels, „nicht übermäßig teuer“ zu sein.

Genannt sei etwa der Fall *Spanien*, wo das ACCC betont hat, dass die betroffene Vertragspartei verpflichtet ist, die Konvention in einer angemessenen Art und Weise anzuwenden, so dass **unerschwinglich hohe Kostenbeschlüsse an ein Mitglied der Öffentlichkeit**, welches im Wege einer Berufung versucht hat, eine ungünstige Gerichtsentscheidung, bei der eine Behörde und von der Aarhus-KV umfasste Angelegenheiten betroffen waren, **vermieden werden**.¹³⁸

¹³⁴ Vgl *Spanien* ACCC/C/2008/24; ECE/MP.PP/C.1/2009/8/Add.1, 8. Februar 2011, Abs 108, 110.

¹³⁵ Vgl *Spanien* ACCC/C/2009/36; ECE/MP.PP/C.1/2010/4/Add.2, 8. Februar 2011, Abs 66.

¹³⁶ Vgl *Österreich* ACCC/C/2010/48; ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17. April 2012, Abs 59.

¹³⁷ Vgl dazu insb auch UNECE, Implementation Guide 203 f.

¹³⁸ Vgl *Spanien* ACCC/C/2008/24; ECE/MP.PP/C.1/2009/8/Add.1, 30. September 2010, Abs 108.

In einem **Fall betreffend das Vereinigte Königreich** beschäftigte sich das ACCC mit der grundsätzlichen Vereinbarkeit des britischen Prozesskostensystems mit den Vorgaben eines nicht übermäßigen teuren Verfahrens iSv Art 9 Abs 4 Aarhus-KV: Das Vereinigte Königreich hat als Grundsatz die Kostentragungsregel: „costs follow the event“ („Kosten folgen dem Ereignis“). Diese ist nicht von sicher heraus nach der Aarhus-KV unzulässig. Entscheidend ist vielmehr, wie sich das Kostensystem im Ganzen auswirkt; insb auch, ob die finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder der Öffentlichkeit etwa durch Rechtshilfe, konditionale Gebührenvereinbarungen und „protective cost orders“ („Beschlüsse zur Sicherung von Kostenaufträgen“), sowie durch eine vernünftige Ermessensausübung der Gerichte bei Interpretation und Anwendung der maßgeblichen Rechtsbestimmungen, abgemildert werden.¹³⁹ In diesem Fall befand das ACCC, dass zumindest vier grundsätzliche Probleme auftreten: a) die strengen Kriterien, die von den Gerichten angewendet werden, wenn es um die Gewährung von „protective cost orders“ geht; b) die limitierenden Effekte von i) Kosten für die Beantragung der Anwendung solcher Beschlüsse, wenn sie in weiterer Folge nicht gewährt werden und ii) „reziproke“ „protective cost orders“, die die Kosten beider Parteien eindämmen; das ACCC erachtete es als wesentlich, dass, wenn es um Kosten geht, die Waffengleichheit zwischen den Parteien sichergestellt ist, damit auch, dass Kläger sich in der Praxis nicht auf pro bono oder Junior-AnwältInnen verlassen sollen müssten; c) drittens, der potenzielle Effekt von übergreifenden Schadenersatzverpflichtungen bei Kosten, die durch den Kläger hervorgerufen wurden; d) viertens, die Tatsache, dass bei der Kostenaufteilung die Natur des öffentlichen Interesses bei Umweltklagen nicht entsprechend in die Abwägung miteinbezogen wurde und wird.¹⁴⁰ Im Endeffekt sah das ACCC das britische Prozesskostensystem daher als nicht vereinbar mit Art 9 Abs 4 Aarhus-KV an.

In einem anderen **Fall Vereinigtes Königreich**, stellte das ACCC fest, dass ein Kostenbeschluss in Höhe von £ 39.454¹⁴¹ an ein Mitglied der Öffentlichkeit – allein auf Grund der Höhe - nicht mit Art 9 Abs 4 Aarhus-KV vereinbar ist.¹⁴²

Im Fall Dänemark stellte das ACCC fest, dass eine Gebühr von DKK 3.000,00¹⁴³ für NGOs im Widerspruch zu Art 9 Abs 4 Aarhus-KV steht; dies vor dem Hintergrund, dass etwa Klagen betreffend PatientInnenrechte oder KonsumentInnenangelegenheiten oder im Bereich Energieversorgung oder Steuern entweder gebührenfrei sind oder, sofern Gebühren bestehen, diese weit unter DKK 3.000,00 liegen. Höhere Gebühren sind primär für Angelegenheiten vorgesehen, in denen es um wirtschaftliche Interessen geht, wie zB Wettbewerb, Patent- und Markenrechte. Klagen von Umwelt-NGOs sind aber eher

¹³⁹ Vgl *Vereinigtes Königreich* ACCC/C/2008/33; ECE/MP.PP/C.1/2010/6/Add.3, Dezember 2010, Abs 129.

¹⁴⁰ Vgl *Vereinigtes Königreich* ACCC/C/2008/33; ECE/MP.PP/C.1/2010/6/Add.3, Dezember 2010, Abs 129.

¹⁴¹ Anm: Die Summe entspricht in etwa EUR 44.750.

¹⁴² Vgl *Vereinigtes Königreich* ACCC/C/2008/27; ECE/MP.PP/C.1/2010/6/Add.2, November 2010, Abs 44.

¹⁴³ Anm: Der Betrag entspricht ca EUR 402,00.

erster Klagekategorie zuzuordnen und nicht jener, in denen es um Wirtschaftsinteressen geht. Vor diesem Hintergrund traf das ACCC die Feststellung der Unvereinbarkeit mit Art 9 Abs 4 Aarhus-KV.¹⁴⁴

b) Weiter Zugang zu Gerichten

aa) Zur Wahl der Verfahrensart

Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, die die im nationalen Recht festgelegten Kriterien erfüllen, **Zugang zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren** haben, um die Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen oder Behörden, von denen sie behaupten, dass sie gegen das nationale Umweltrecht verstoßen, **unmittelbar anzufechten** („challenge“).¹⁴⁵ Diese sollten innerhalb oder außerhalb von Strafverfahren verfolgt werden können.¹⁴⁶ Das Recht, eine Behörde zum Handeln aufzufordern, stellt keine „Anfechtung“ iSv Art 9 Abs 3 Aarhus-KV dar, da dann nicht, wenn die Einleitung eines Verfahrens im Ermessen der Behörde liegt.¹⁴⁷ Vielmehr muss die Öffentlichkeit in der Lage sein, sich aktiv an der Überprüfung der Handlungen oder Unterlassungen zu beteiligen, deren Rechtmäßigkeit sie in Frage stellt.¹⁴⁸

Obwohl der Zugang zu Gerichten ein wesentliches Element ist, wäre die **Möglichkeit, zusätzlich zum gerichtlichen Verfahren auch einen verwaltungsbehördlichen Weg einzuschlagen zu können**, ein effektiverer Weg, um das Ziel der Konvention eines weiten Zugangs zu Gerichten zu fördern.¹⁴⁹ Entscheidet sich eine Vertragspartei wiederum nur für den Zugang zu Gerichten im Rahmen von Verwaltungsprüfungsverfahren, so müssen diese Verfahren einen vollständigen Ausgleich für das Fehlen von Gerichtsverfahren bieten.¹⁵⁰

Wie oben bereits ausgeführt führt die **fehlende Möglichkeit, ein Strafverfahren** – sei es ein verwaltungsstrafrechtliches oder gerichtliches – **anstrengen zu können, für sich genommen noch zu keiner Unvereinbarkeit mit Art 9 Abs 3 der Konvention**.¹⁵¹ Die Beurteilung der Aarhus-Konformität hängt diesfalls davon ab, ob andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Umweltrechtsverstöße anfechten zu können.¹⁵² Erst wenn jegliche verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren fehlen, um solche Verstöße (zB Handel mit geschützten Arten, Tierschutz etc) anzufechten, stellt der fehlende Zugang zu

¹⁴⁴ Vgl Dänemark ACCC/C/2011/57; ECE/MP.PP/C.1/2012/7, 16. Juli 2012, Abs 51, 52.

¹⁴⁵ Vgl Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86; ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 83.

¹⁴⁶ Vgl Österreich ACCC/C/2011/63; ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13. Jänner 2014, Abs 64.

¹⁴⁷ Vgl Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86; ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 84.

¹⁴⁸ Vgl Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86; ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 84.

¹⁴⁹ Vgl Dänemark ACCC/C/2006/18; ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29. April 2008, Abs 39.

¹⁵⁰ Vgl Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86; ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 84.

¹⁵¹ Vgl Dänemark ACCC/C/2006/18; ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29. April 2008, Abs 41.

¹⁵² Vgl Dänemark ACCC/C/2006/18; ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29. April 2008, Abs 32.

einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Strafverfahren eine Unvereinbarkeit mit Art 9 Abs 3 (iVm Art 9 Abs 4) Aarhus-KV dar.¹⁵³

Eine **Beschwerdemöglichkeit an Ombudsmannstellen** ist für sich genommen kein adäquater Ersatz für den nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV geforderten Zugang zu verwaltungsbehördlichem oder gerichtlichem Rechtsschutz. Verwiesen sei hier etwa auf den Fall *Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86*, worin der Ausschuss die Ansicht vertrat, dass die Möglichkeit für die Öffentlichkeit, mutmaßliche Belästigungen den zuständigen Verwaltungsbehörden zu melden und sich anschließend an den Bürgerbeauftragten zu wenden, keine angemessene Alternative zu privaten Belästigungsverfahren darstellt. Begründung des ACCC:¹⁵⁴ Diese Möglichkeiten stehen nicht iZm Verfahrensrechten, die es Mitgliedern der Öffentlichkeit ermöglichen, ein Verfahren zur Überprüfung der Handlung oder Unterlassung, die angeblich die Belästigung verursacht hat, effektiv einzuleiten, sich aktiv an solchen Verfahren zu beteiligen oder angemessene Rechtsbehelfe durchzusetzen. Darüber hinaus kann sich der Bürgerbeauftragte nicht mit der angeblichen Belästigung als solcher befassen, sondern darf nur die Handlungen der Regulierungsbehörde überprüfen und Empfehlungen abgeben.

bb) Keine Verpflichtung einer Popularklage

Die Verfahrensparteien sind **nicht dazu verpflichtet, ein System der Popularklage („actio popularis“) zu etablieren**, mit dem Effekt, dass jedermann eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung mit Umweltbezug anfechten kann.¹⁵⁵ Denn den Vertragsparteien steht ein Ausgestaltungsvorbehalt zu, dass sie allfällige „**Kriterien**“ einführen können, die Mitglieder der Öffentlichkeit für einen Gerichtszugang erfüllen müssen. Die Aarhus-KV definiert aber weder diese „Kriterien“, noch steckt sie die Kriterien ab, die vermieden werden sollten. Vielmehr ist die Konvention darauf ausgelegt, relativ große Flexibilität bei der Definition zu ermöglichen, welche Mitglieder der Öffentlichkeit Gerichtszugang haben sollen.¹⁵⁶ Anders als Art 9 Abs 1 und 2 räumt Art 9 Abs 3 den Vertragsparteien auch einen größeren Ermessensspielraum bei dessen Umsetzung ein. Dennoch müssen die Kriterien für die Stellung als Verfahrenspartei („*standing*“), sofern welche im innerstaatlichen Recht vorgesehen werden, **im Einklang mit dem Konventionsziel sein, einen weiten Zugang zu Gerichten sicherzustellen.**¹⁵⁷

cc) Zur Wahl der „Kriterien“

Die Klausel „*sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen*“ darf **nicht** als Vorwand („*excuse*“) dafür herangezogen werden, **so strenge Kriterien anzuwenden, dass im Endeffekt**

¹⁵³ Vgl. *Österreich ACCC/C/2011/63*; ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13. Jänner 2014, Abs 63.

¹⁵⁴ Vgl. *Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86*; ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 85.

¹⁵⁵ Vgl. *Belgien ACCC/2005/11*; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28. Juli 2006, Abs 35.

¹⁵⁶ Vgl. *Dänemark ACCC/C/2006/18*; ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29. April 2008, Abs 29.

¹⁵⁷ Vgl. *Deutschland ACCC/C/2008/31*; ECE/MP.PP/C.1/2014/8, 4. Juni 2014, Abs 92.

alle oder beinahe alle Umweltorganisationen davon ausgeschlossen werden, Handlungen oder Unterlassungen, die gegen nationales Recht mit Umweltbezug verstoßen, anzufechten.¹⁵⁸

Überhaupt indiziert die Klausel „*sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen*“ eine **Selbstbeschränkung für die Vertragsparteien** dahingehend, **nicht zu strenge Kriterien** anzusetzen. Der **Zugang zu solchen Überprüfungsverfahren sollte folglich der Regelfall sein, nicht die Ausnahme**. Eine Möglichkeit für die Vertragsparteien, um eine Popularklage zu vermeiden, ist die Festbeschreibung von Kriterien (zB betroffen zu sein¹⁵⁹ oder ein Interesse zu haben), welche von den Mitgliedern der Öffentlichkeit zu erfüllen sind, um eine Entscheidung anfechten zu können. Jedoch setzt dies voraus, dass solche Kriterien nicht effektive Rechtsmittel für die Mitglieder der Öffentlichkeit blockieren. Dies ist auch im Lichte der Entscheidung II/2 (Förderung eines effektiven Gerichtszugangs) zu sehen, der die Vertragsparteien dazu einlädt, solche Kriterien in Ausübung ihres Ermessens unter Art 9 Abs 3 auszuwählen, um dem Ziel der Konvention, Zugang zu Gerichten zu garantieren, vollkommen Rechnung zu tragen.¹⁶⁰

Wenn evaluiert wird, ob eine Vertragspartei konform mit Art 9 Abs 3 ist, achtet das ACCC auf das **Gesamtbild** der Rechtslage.¹⁶¹ Die **Evaluierung bezieht sich dabei nicht nur auf den Gesetzeswortlaut, sondern inkludiert auch die Handhabung in der Rechtsprechung**.¹⁶² Bei der Evaluierung sollte Art 9 Abs 3 iVm Art 1 – 3 der Konvention, und im Lichte des Zweckes, wie in der Präambel zum Ausdruck kommend, gelesen werden, dass „*die Öffentlichkeit, einschließlich Organisationen, Zugang zu wirkungsvollen gerichtlichen Mechanismen haben soll, damit ihre berechtigten Interessen geschützt werden und das Recht durchgesetzt wird*“.¹⁶³

So hindert die Konvention etwa eine Vertragspartei nicht daran, im Kontext des Überprüfungsverfahrens nach Art 9 Abs 3 **generelle Kriterien eines rechtlichen Interesses oder des Nachweises eines substanzialen individuellen Interesses**, wie zB hier im dänischen Recht der Fall, anzuwenden;¹⁶⁴ – **vorausgesetzt, die Anwendung dieser Kriterien führt nicht dazu, dass effektiv alle oder beinahe alle Mitglieder der Öffentlichkeit davon ausgeschlossen sind, Umweltrechtsverstöße anzufechten**. Gleiches gilt zB auch, unter der gleichen Einschränkung, für die Kriterien eines **direkten, persönlichen und berechtig-**

¹⁵⁸ Vgl Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28. Juli 2006, Abs 35.

¹⁵⁹ Vgl dazu auch Schweden ACCC/C/2013/81; ECE/MP.PP/C.1/2017/4, 29. Dezember 2016, Abs 86 – 88.

¹⁶⁰ Vgl Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28. Juli 2006, Abs 36.

¹⁶¹ Vgl Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28. Juli 2006, Abs 37; Dänemark ACCC/C/2006/18; ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29. April 2008, Abs 30.

¹⁶² Vgl Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, 28. Juli 2006, Abs 37; Deutschland ACCC/C/2008/31; ECE/MP.PP/C.1/2014/8, 4. Juni 2014, Abs 93.

¹⁶³ Vgl Dänemark ACCC/C/2006/18; ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29. April 2008, Abs 30.

¹⁶⁴ Vgl Dänemark ACCC/C/2006/18; ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, 29. April 2008, Abs 31.

ten Interesses nach belgischem Recht.¹⁶⁵ Beim **Kriterium der räumlichen Nähe** hat das ACCC im Fall *Schweden* betreffend des Rechtsschutzes in einem Windkraftanlagenfall allerdings festgehalten, dass, wenn die Überprüfungsorgane der betroffenen Vertragspartei bei der Frage der Anfechtbarkeit durch ein Mitglied der Öffentlichkeit nur eine geringe Distanz berücksichtigen würden (und zB alle Personen, die mehr als 1,5 km von einer Turbine entfernt ansässig sind, allein aufgrund der Entfernung ausschließen würden), dies nicht mit den von ihr in ihrem nationalen Recht festgelegten Kriterien und damit nicht mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV vereinbar wäre.¹⁶⁶

Auch die Anforderung des **Nachweises einer „direkten oder individuellen Betroffenheit“**, wie etwa vor den europäischen Gerichten verlangt, wäre unter Einhaltung der vorgenannten Voraussetzung zulässig.¹⁶⁷

Probleme bereitet im Kontext des direkten Unionsrechtsvollzugs **allerdings die Anwendung des „Plaumann-Tests“**, wie er in der Judikatur des EuGH zu Grunde gelegt wird:¹⁶⁸ Danach kann „wer nicht Adressat einer Entscheidung ist, ... nur dann geltend machen, von ihr individuell betroffen zu sein, wenn die Entscheidung ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten.“¹⁶⁹ Verbände wie Umwelt-NGOs sind dementsprechend nur dann individuell betroffen und damit klageberechtigt, wenn die Interessen ihrer Mitglieder berührt werden und diese auch selbst Klage einbringen könnten. Im vorliegenden Fall *Europäische Union (I)* entschied das ACCC, dass in Konsequenz der Anwendung des *Plaumann*-Tests in Umweltangelegenheiten kein Mitglied der Öffentlichkeit in der Lage ist, eine Entscheidung oder Verordnung („*regulation*“) vor dem EuGH anzufechten, sofern keine individuelle Betroffenheit dargetan werden kann. Damit, so das ACCC, ist eine Nicht-Vereinbarkeit mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV gegeben.

Auch eine **strenge Anwendung der Schutznormtheorie** in Angelegenheiten des Gerichtszugangs nach der Aarhus-KV – hier am Beispiel des deutschen Rechtssystems – impliziert eine **Nicht-Vereinbarkeit mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV**; denn diesfalls wären viele Gesetzesverstöße von Behörden oder Privatpersonen nicht anfechtbar, außer es könnte belegt werden, dass der Gesetzesverstoß ein subjektives Recht verletzt. Die Voraussetzung der Verletzung subjektiver Rechte würde aber in vielen Fällen die Möglichkeit für Umweltorganisationen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren zu erhalten, ausschließen, weil diese Klagen im öffentlichen Interesse einbringen.¹⁷⁰ Auch wenn Deutschland geltend machte, dass das Bundesverwaltungsgericht, dem EuGH-U „*Slowakischer Braunbär I*“ folgend, bereits seine Interpretation des Kriteriums der Verletzung in eigenen Rechten erweitert hat, so braucht es dennoch, so das ACCC, explizite

¹⁶⁵ Vgl. *Belgien* ACCC/2005/111; ECE/MP.P/C.1/2006/4/Add.2, 28. Juli 2006, Abs 38, 40.

¹⁶⁶ Vgl. *Schweden* ACCC/C/2013/81; ECE/MP.PP/C.1/2017/4, 29. Dezember 2016, Abs 101 – 102.

¹⁶⁷ Vgl. *Europäische Union* ACCC/C/2008/32 (Teil I); ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, Mai 2011, Abs 80.

¹⁶⁸ Vgl. *Europäische Union* ACCC/C/2008/32 (Teil I); ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, Mai 2011, Abs 81 ff.

¹⁶⁹ EuGH v 15.07.1963, Rs 25/62, *Plaumann/Kommission*, Slg 1963, 00213, S 238.

¹⁷⁰ Vgl. *Deutschland* ACCC/C/2008/31; ECE/MP.PP/C.1/2014/8, 4. Juni 2014, Abs 95.

Änderungen in der Gesetzgebung und damit **legislative Garantien für die Mitglieder der Öffentlichkeit**.¹⁷¹ Denn, so das ACCC, es sei nicht gesichert, dass die gleiche Interpretation von den Gerichten angewendet werden wird, wenn es um aarhusrelevante Umweltrechtsbestimmungen geht, die nicht durch EU-Recht abgedeckt sind. Dadurch, dass aber **Deutschland** in vielen der sektoralen Gesetze mit Umweltbezug keine Verfahrensstellung für Umwelt-NGOs vorgesehen hat, um Rechtsschutz nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV zu beanspruchen, ist eine Unvereinbarkeit mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV festzustellen.¹⁷²

Gleiches wurde mit Blick auf **Österreich** ausgesprochen, wo das ACCC festhielt, dass eine Rechtslage, nach der Umwelt-NGOs im Wesentlichen nur in UVP- oder IPPC-Verfahren oder Umwelthaftungsverfahren Rechtsschutz beanspruchen können, mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV unvereinbar ist.¹⁷³

Maßgeblich für die Frage, ob eine Unvereinbarkeit der Kriterien mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV vorliegt, ist also, **ob durch die zur Anwendung gebrachten Kriterien effektiv die meisten, wenn nicht alle, Umweltorganisationen oder sonstigen Mitglieder der Öffentlichkeit daran gehindert werden, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, die gegen die innerstaatlichen Bestimmungen mit Bezug auf die Umwelt verstoßen.**

c) *Weiter Prüfmaßstab*

Im Kontext von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV gilt ein weiter Prüfmaßstab. Überprüfbar sein muss, **ob die fragliche Handlung oder Unterlassung gegen irgendeine Bestimmung des jeweiligen innerstaatlichen Rechts mit Bezug auf die Umwelt verstößt**, möge es sich dabei um eine materiell-rechtliche oder formell-rechtliche Bestimmung handeln.¹⁷⁴

Art 9 Abs 3 Aarhus-KV unterscheidet auch nicht zwischen öffentlichen oder privaten Interessen oder objektiven oder subjektiven Rechten, und ist auch nicht auf irgendeine dieser Kategorien limitiert. Vielmehr ist Art 9 Abs 3 auf **Verstöße gegen jedwede Bestimmung** des nationalen Rechts mit Bezug auf die Umwelt anwendbar. Denn was als öffentliches oder privates Interesse oder als objektives oder subjektives Recht angesehen wird, kann unter den Vertragsparteien und ihrer Rechtsprechungspraxis variieren; Zugang zu einem Überprüfungsverfahren muss **für alle Verstöße** gegen nationales Recht mit Umweltbezug gewährleistet werden.¹⁷⁵

Im Kontext des britischen Rechtssystems wurde seitens des ACCC die Anwendung des **Wednesbury Tests** als Prüfmaßstab für die Überprüfung der materiell-rechtlichen Rechtmäßigkeit beleuchtet. Dieser

¹⁷¹ Vgl. *Deutschland* ACCC/C/2008/31; ECE/MP.PP/C.1/2014/8, 4. Juni 2014, Abs 98, 99.

¹⁷² Vgl. *Deutschland* ACCC/C/2008/31; ECE/MP.PP/C.1/2014/8, 4. Juni 2014, Abs 100.

¹⁷³ Vgl. *Österreich* ACCC/C/2010/48; ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17. April 2012, Abs 73.

¹⁷⁴ Vgl. *Vereinigtes Königreich* ACCC/C/2008/33; ECE/MP.PP/C.1/2010/6/Add.3, Dezember 2010, Abs 124.

¹⁷⁵ Vgl. *Deutschland* ACCC/C/2008/31; ECE/MP.PP/C.1/2014/8, 4. Juni 2014, Abs 94.

wird als Standard-Test bei der gerichtlichen Überprüfung einer behördlichen Entscheidung herangezogen, um zu beurteilen, ob die Begründung oder Entscheidung irrational („*unreasonable*“) ist, weil keine vernünftige Person/Behörde, die in vernünftiger Weise handelt, eine solche Entscheidung getroffen oder eine solche Begründung gewählt hätte. Dieser Test ist damit viel strenger, als wenn man schlicht das Verhältnismäßigkeitsprinzip zur Anwendung bringen würde. Das ACCC kritisierte die sehr hohe Schwelle, die hier bei einer Überprüfung nach dem *Wednesbury-Test* zur Anwendung kommt. Denn das Irrationalitätskriterium setzt den Maßstab so hoch an, dass die gerichtlichen Erwägungen nur äußerst eingeschränkt ausfallen können. Ein adäquater Standard für eine Überprüfung von Fällen im Anwendungsbereich der Aarhus-KV wäre des „**Verhältnismäßigkeitsprinzip**“ („*proportionality principle*“). Denn eine Vertragspartei muss sicherstellen, dass **ein zur Anwendung kommender Überprüfungsmaßstab nicht generell oder prima facie irgendein Thema von der Überprüfung der materiell-rechtlichen Rechtmäßigkeit ausschließt.**¹⁷⁶

d) Short Reader „*Grundanforderungen an die Rechtsschutzausgestaltung*“

- Wesentliche Grundanforderungen an die Rechtsschutzausgestaltung sind die Einhaltung der Rechtsschutzgarantien nach Art 9 Abs 4 Aarhus-KV, die Sicherstellung eines weiten Zugangs zu Gerichten und die Anlegung eines weiten Prüfmaßstabes.
- An Rechtsschutzgarantien sind insb die Sicherstellung eines angemessen und effektiven Rechtsschutzes, soweit angemessen auch eines vorläufigen Rechtsschutzes zu beachten. Weiters müssen die Verfahren fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer sein.
- Die Mitglieder der Öffentlichkeit dürfen nicht darauf beschränkt werden, Umweltrechtsverstöße bloß zur Anzeige bringen zu können, sondern müssen in die rechtliche Lage versetzt werden, diese auch tatsächlich anzufechten.
- Es muss nicht notwendiger Weise ein Zugang zu verwaltungsstrafbehördlichen oder gerichtlichen Strafverfahren eingeräumt werden, wenn die Umweltrechtsverstöße auf anderem Weg bekämpft werden können.
- Es besteht keine völkerrechtliche Verpflichtung zur Einräumung einer Popularklage.
- Die Vertragsparteien können Kriterien einführen, die die Mitglieder der Öffentlichkeit für einen Gerichtszugang erfüllen müssen. Ausschlussmerkmal für Kriterien ist allerdings, wenn diese so streng sind, dass in der Praxis die meisten, wenn nicht alle, Umweltorganisationen oder sonstigen Mitglieder der Öffentlichkeit an einem Gerichtszugang gehindert werden. Negativbeispiele hierfür sind etwa eine strenge Handhabung der Schutznormtheorie oder, im unionsrechtlichen Kontext des Gerichtszugangs, eine restriktive Beurteilung der unmittelbaren Betroffenheit an Hand des *Plaumann-Tests*.

¹⁷⁶ Vgl *Vereinigtes Königreich ACCC/C/2008/33; ECE/MP.PP/C.1/2010/6/Add.3*, Dezember 2010, Abs 125, 126.

- Das ACCC bezieht sich auf das Gesamtbild und bezieht bei der Evaluierung des Falles nicht nur den Gesetzeswortlaut, sondern auch die faktische Handhabung einer Bestimmung durch die Rechtsprechung mit ein.
- Im Kontext von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV gilt ein weiter Prüfmaßstab. Es müssen sämtliche Verstöße gegen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts mit Umweltbezug überprüfbar sein.

Teil II

Unionsrechtliche Anforderungen an einen Gerichtszugang nach der Aarhus-Konvention

III. Unionsrechtliche Anforderungen an einen Rechtsschutz nach Art 9/3 Aarhus-Konvention

Für die Untersuchung der Rechtsfrage, welche Anforderungen sich im Lichte der EuGH-Judikatur an einen Rechtsschutz nach Art 9 Abs 3 Aarhus-KV ergeben, werden exemplarisch insb **folgende Grundsatzjudikate des Europäischen Gerichtshofs herangezogen:**

- EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*;
- EuGH 08.03.2011, Rs C-240/09, *Slowakischer Braunbär I*;
- EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*;
- EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14, *KOM vs Deutschland (Präklusion)*;
- EuGH 08.11.2016, Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*;
- EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*.

Bevor im Folgenden näher auf die Grundanforderungen für eine unionsrechtskonforme Aarhus-Umsetzung eingegangen wird, sei einleitend kompakt auf die Fragen der Umsetzungsverantwortlichkeit bei einem gemischten Abkommen, wie die Aarhus-Konvention eines ist, weiters die Wirkung von Unionsrecht (auch im Verhältnis zum Völkerrecht), sowie generell die Abgrenzung der sachlichen Anwendungsbereiche von Art 9 Abs 2 vs Art 9 Abs 3, die sich vor allem im Lichte der jüngeren EuGH-Urteile neu präsentiert, eingegangen. Ein Exkurs zur Rückwirkung von EuGH-Vorabentscheidungsurteilen rundet die Vorfragen zu den Rechtsschutzgrundanforderungen aus unionsrechtlicher Sicht ab.

A) Die Aarhus-KV als integraler Bestandteil des Unionsrechts

Die Aarhus-KV ist von der damaligen Europäischen Gemeinschaft am 25.06.1998 unterzeichnet und mit Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17.02.2005 genehmigt worden. Kompetenzmäßig stützte sich dieser Beschluss insb auf ex-Art 175 Abs 1 EGV iVm ex-Art 300 Abs 2 UAbs 1 S 1 und Abs 3 UAbs 1 EGV. Nach dem damit zur Anwendung gebrachten ex-Art 175 Abs 1 EGV ist die Gemeinschaft gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten befugt, internationale Übereinkünfte zu schließen und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, die zur Verfolgung der in ex-Art 174 Abs 1 EGV genannten Ziele beitragen.

Nach ständiger Rspr wurden deshalb die **Vorschriften der Aarhus-KV gem Art 216 Abs 2 AEUV** fortan **integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung**.¹⁷⁷ Gemäß dieser primärrechtlichen Bestimmung binden die von der Union geschlossenen Übereinkünfte die Organe der Union und die Mitgliedstaaten.

¹⁷⁷ Vgl EuGH 08.03.2011, Rs C-240/09, *Slowakischer Braunbär I*, Rn 30 und die dort angeführte Rspr.

Die Aarhus-Konvention ist somit für die EU-Mitgliedstaaten nicht nur völkerrechtlich, sondern auch unionsrechtlich verbindlich.

Als Besonderheit ist weiters zu beachten, dass es sich bei der Aarhus-Konvention dadurch, dass sowohl die EU als auch die EU-Mitgliedstaaten Vertragsparteien der Aarhus-Konvention sind, um ein sog. „**gemischtes Abkommen**“ handelt. Ein solches kann immer – wie dies hier für den Kompetenzbereich Umwelt der Fall ist – bei einer geteilten Zuständigkeit¹⁷⁸ geschlossen werden. Für die Verantwortlichkeit bzw. Zuständigkeit zur Umsetzung der sich aus einem gemischten Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen bedeutet dies grundsätzlich, dass die EU-Mitgliedstaaten im Innenverhältnis dann tätig werden müssen, sofern und soweit die EU ihre Zuständigkeit noch nicht ausgeübt hat oder nicht mehr ausübt.¹⁷⁹ Im Außenverhältnis resultiert aus Vertrauensschutzgründen – sofern die Kompetenzabgrenzung zwischen EU und MS nicht in Form einer sog. Bindungsverteilungsklausel offengelegt wurde – eine völkerrechtliche Bindung sowohl der EU als auch der Mitgliedstaaten im gesamten Umfang des Vertrages gegenüber dem Drittstaat.¹⁸⁰

Im Falle der Aarhus-KV hat die damalige EG als Vertragspartei der Aarhus-KV die **Kompetenzverteilung** – wie in Art 19 Abs 5 Aarhus-KV verlangt – offengelegt und insbesondere zu Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention, welcher die Sicherstellung eines Gerichtszugangs für Mitglieder der Öffentlichkeit bei Verstößen gegen innerstaatliches Umweltrecht verlangt, eine Erklärung abgegeben. Die Erklärung beinhaltet ua, dass „... die geltenden Rechtsakte die Umsetzung der aus Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens resultierenden Verpflichtungen nicht zur Gänze abdecken, ..., und dass demgemäß zum Zeitpunkt der Genehmigung des Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft die Mitgliedstaaten für die Erfüllung dieser Verpflichtungen verantwortlich sind und dies solange bleiben bis die Gemeinschaft allenfalls in Ausübung ihrer Befugnisse nach dem EG-Vertrag die Umsetzung dieser Verpflichtungen abdeckende gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen erlässt.“ Eine Erklärung, die vor dem Hintergrund der aktuellen Umsetzungslage immer Gültigkeit hat.

Aus dem Faktum, dass es sich bei der Aarhus-KV um ein gemischtes Abkommen handelt, resultiert auch, dass der **EuGH dafür zuständig ist, im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Aarhus-KV zu befinden.**¹⁸¹

¹⁷⁸ Vgl. Art 2 Abs 2 AEUV. Vgl. dazu näher insb. *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht Rn 152 f. Vgl. idZ auch *Europäische Union*, ACCC/C/2014/123; ECE/MP.PP/C.1/2017/21, 8. September 2017, Abs 87 ff (Anm: Noch nicht von der Vertragsstaatenkonferenz bestätigt; MoP-Entscheidung dazu wurde mangels Einigung auf 2021 vertagt.).

¹⁷⁹ Vgl. *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht Rn 152.

¹⁸⁰ Vgl. *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht Rn 447.

¹⁸¹ Vgl. zur Frage der Auslegung gemischter Abkommen näher auch *Schima* in: *Mayer / Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV Art 267 AEUV Rn 24.

1. Keine unmittelbare Wirkung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV

Wie sich der Judikatur des EuGH entnehmen lässt, hat eine Bestimmung eines von der Union und ihren Mitgliedstaaten mit Drittstaaten geschlossenen Übereinkommens unmittelbare Wirkung, wenn sie unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und im Hinblick auf den Zweck und die Natur dieses Übereinkommens *„eine klare und präzise Verpflichtung enthält, deren Erfüllung und deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Rechtsakts abhängen.“*¹⁸²

Der EuGH hat festgestellt, dass **Art 9 Abs 3 Aarhus-KV keine klare und präzise Verpflichtung enthält, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könnte.** Begründend hat er dazu festgehalten, dass nämlich von den Mitgliedstaaten „Kriterien“ festgelegt werden können, die die Mitglieder der Öffentlichkeit erfüllen müssen.¹⁸³ **Fazit: Art 9 Abs 3 Aarhus-KV kommt keine unmittelbare Wirkung zu.**¹⁸⁴

Dennoch sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, iVm Art 47 GRC einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insb der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten.¹⁸⁵ Denn ansonsten *„hätte das in Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus vorgesehene Recht, einen Rechtsbehelf einzulegen, keine praktische Wirksamkeit, ja würde ausgehöhlt, wenn zugelassen würde, dass ... bestimmte Kategorien der ‚Mitglieder der Öffentlichkeit‘, erst recht der ‚betroffenen Öffentlichkeit‘ wie Umweltorganisationen, ... , der Zugang zu den Gerichten gänzlich verwehrt würde.“*¹⁸⁶ Insofern ergibt sich, dass *„der nationale Richter [...] sein nationales Recht im Hinblick auf die Gewährung eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes in den vom Umweltrecht der Union erfassten Bereichen so auszulegen hat, dass es so weit wie möglich im Einklang mit den in Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus festgelegten Zielen steht.“*¹⁸⁷

2. Zu beachtende Unionsrechtsprinzipien

Laut stRSpr des EuGH ist es mangels einer einschlägigen Regelung der Union zwar **Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln,** die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen,¹⁸⁸ – dies jedoch unter folgenden Einschränkungen:

¹⁸² EuGH 08.03.2011 I, Rs C-240/09, *Slowakischer Braunbär I*, Rn 44 mwN.

¹⁸³ Vgl. EuGH 08.03.2011 I, Rs C-240/09, *Slowakischer Braunbär I*, Rn 45.

¹⁸⁴ Vgl. EuGH 08.03.2011 I, Rs C-240/09, *Slowakischer Braunbär I*, Rn 52; EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 45.

¹⁸⁵ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 45.

¹⁸⁶ EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 46.

¹⁸⁷ EuGH 08.03.2011 I, Rs C-240/09, *Slowakischer Braunbär I*, Rn 50.

¹⁸⁸ Vgl. EuGH 08.03.2011 I, Rs C-240/09, *Slowakischer Braunbär I*, Rn 47.

- Die Verfahrensmodalitäten für Klagen, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, dürfen nicht weniger günstig ausgestaltet sein als die für entsprechende innerstaatliche Klagen (**Grundsatz der Äquivalenz**);¹⁸⁹
- weiters darf die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden (**Grundsatz der Effektivität**).¹⁹⁰ So wird durch Art 19 Abs I EUV den Mitgliedstaaten aufgegeben, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen ein **wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz** gewährleistet ist.¹⁹¹ Die **praktische Wirksamkeit** einer RL sowie ihre Zielsetzung verlangen, „dass die Bürger sich vor Gericht auf sie berufen und die nationalen Gerichte sie als Bestandteil des Unionsrechts berücksichtigen können“¹⁹².
- Nach dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** dürfen die konkreten Modalitäten für die Ausübung der in einem nationalen Recht verfügbaren Rechtsbehelfe das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht iSv Art 47 GRC nicht unverhältnismäßig einschränken.¹⁹³
- Im Urteil *Protect*, C-664/15 verweist der EuGH überdies auf seine stRspr, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten gem dem in Art 4 Abs 3 EUV genannten **Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit** den gerichtlichen Schutz der Rechte zu gewährleisten haben, die den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsen.¹⁹⁴
- Weiters ist der **Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts** zu beachten, den der EuGH in seinem U v 15.7.1964, Rs *Costa vs Enel* anerkannt hat. Darin folgert er, dass „dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht wegen dieser seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen können“¹⁹⁵. Daraus folgt, dass die zuständigen nationalen Behörden und Gerichte die Bestimmungen des nationalen Rechts daher so weit wie möglich so auszulegen haben, dass sie mit dem Ziel der entsprechenden RL im Einklang stehen.¹⁹⁶ Sofern eine solche Auslegung nicht möglich ist, haben sie die mit der Richtlinie unvereinbaren Regelungen des nationalen Rechts außer Anwendung zu lassen.¹⁹⁷

¹⁸⁹ Vgl EuGH 08.03.2011, Rs C-240/09, *Slowakischer Braunbär I*, Rn 48; EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 43.

¹⁹⁰ Vgl EuGH 08.03.2011, Rs C-240/09, *Slowakischer Braunbär I*, Rn 48; vgl idZ auch EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 43.

¹⁹¹ Vgl idZ auch EuGH 08.11.2016, Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 50.

¹⁹² EuGH 08.11.2016, Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 44; vgl idS auch EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 34.

¹⁹³ Vgl EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 91 mit Verweis auf EuGH 27.09.2017, Rs C-73/16, *Puškar*, Rn 72.

¹⁹⁴ Vgl EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 35 mwN.

¹⁹⁵ EuGH 15.07.1964, Rs 6/64, *Costa vs Enel*, Slg I 270.

¹⁹⁶ Vgl idS EuGH 13.11.1990, Rs C-106/89, *Marleasing*, Rn 8.

¹⁹⁷ Vgl idS etwa EuGH 25.07.2008, Rs C-237/07, *Janecek*, Rn 36.

Der **EuGH** misst die Frage der Aarhus-Konformität zusammengefasst also va daran, ob die Rechtslage dem unionsrechtlichen Grundsatz der Äquivalenz, dem unionsrechtlichen Grundsatz der Effektivität & damit einhergehend eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes und der praktischen Wirksamkeit einer RL, dem unionsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem unionsrechtlichen Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit Rechnung trägt. Für den Fall, dass nationales Recht in Widerspruch zu den Vorschriften des Unionsrechts steht, ist, wie der EuGH auch immer wieder in seiner Judikatur hervorstreicht, dem Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts Geltung zu verschaffen.

3. Charta der Grundrechte der EU

Die am 7.12.2000 in Nizza unterzeichnete Grundrechtecharta¹⁹⁸ definiert die Rechte und Freiheiten der Menschen, die in der EU leben. Sie beruhen insbesondere auf den in der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannten Rechten und Grundfreiheiten, den Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Europäischen Sozialcharta des Europarates und der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der ArbeitnehmerInnen sowie anderen internationalen Übereinkommen, denen die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten angehören. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1.12.2009 erhielt die Charta der Grundrechte **Rechtsverbindlichkeit**.¹⁹⁹

Insbesondere auch in den Verfahren vor dem EuGH wird auf die Charta Bezug genommen, um EU-Recht zu interpretieren. Besonders relevant im Rechtsschutzkontext ist **Art 47 der Charta**, welcher ein **Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht** normiert und auf den der EuGH in seinen Aarhus-Judikaten immer wieder Bezug nimmt.

Art 47 GRC:

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Der Anwendungsbereich von Art 47 der Charta ist, was das Handeln der Mitgliedstaaten betrifft, in ihrem Art 51 Abs I GRC definiert. Danach gilt sie für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts

¹⁹⁸ Vgl dazu näher etwa: www.europarl.europa.eu/germany/de/die-eu-und-ihre-stimme/grundrechtecharta.

¹⁹⁹ Vgl Calliess, in: Calliess / Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta: Kommentar⁵ (2016) Art I GRC Rn I.

der Union. Wie der EuGH festgestellt hat, ist Art 47 GRC iVm Art 51 Abs 1 GRC sowohl im Kontext der Geltendmachung von Rechtsschutz nach Art 9 Abs 2,²⁰⁰ als auch im Kontext von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention²⁰¹ anwendbar, sofern Rechte aus Unionsrecht von einem Mitglied der Öffentlichkeit geltend gemacht werden.

Es ist zwar Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen; allerdings sind die Mitgliedstaaten lt. Jud. des EuGH für den wirksamen Schutz dieser Rechte in jedem Einzelfall verantwortlich und müssen insb. die Beachtung des in Art 47 GRC verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gewährleisten.²⁰²

B) Abgrenzung Art 9/2 vs Art 9/3 Aarhus-Konvention

Mit den EuGH-Urteilen C-243/15 (*Slowakischer Braunbär II*) und C-664/15 (*Protect*) präsentiert sich die **Frage der Abgrenzung** der sachlichen Anwendungsbereiche von Art 9 Abs 2 und Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention in **einem neuen Licht**:

Bislang wurde der sachliche Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention in der Rechtsprechung des EuGH so ausgelegt, dass er primär der Gewährleistung eines Überprüfungsverfahrens für beteiligungspflichtige Entscheidungen, die unter Art 6 Abs 1 lit a Aarhus-KV fallen, dient, somit also für Entscheidungen, die zu den in Anh I zur Aarhus-KV aufgeführten geplanten Tätigkeiten ergangen sind. Mit oben erwähnten Judikaten *Slowakischer Braunbär II* und *Protect* griff der EuGH im Rechtsschutzkontext des Art 9 Abs 2 die bislang eher wenig beachtete Bestimmung des Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-KV auf; mit direkter Auswirkung auf den Auffangtatbestand des Art 9 Abs 3, welcher in Folge ein kleinerer Anwendungsbereich zuzuschreiben ist. Denn damit ist der **Rechtsschutz nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV nicht mehr, wie bisher, „nur“ mehr auf UVP- und IPPC-Genehmigungsverfahren beschränkt, sondern vielmehr auf alle sonstigen Vorhaben anwendbar, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können und für die ein Bewilligungsverfahren durchzuführen ist.**

Konventionswortlaut Art 6 Abs 1 lit b:

Jede Vertragspartei

...

b) wendet diesen Artikel in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht auch bei Entscheidungen über nicht in Anhang I aufgeführte geplante Tätigkeiten an, die eine erhebliche Auswirkung

²⁰⁰ Vgl. insb. EuGH 08.11.2016, Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 50 ff.

²⁰¹ Vgl. insb. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 44.

²⁰² Vgl. EuGH 08.11.2016, Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 65 mwN.

auf die Umwelt haben können. Zu diesem Zweck bestimmen die Vertragsparteien, ob dieser Artikel Anwendung auf eine derartige geplante Tätigkeit findet;

Art 6 Abs I lit b Aarhus-KV sieht also vor, dass die Bestimmungen des Art 6 Aarhus-KV betreffend die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten bei Entscheidungen über **nicht in Anh I dieses Übereinkommens aufgeführte geplante Tätigkeiten** anwendbar sind, **die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können.**²⁰³

I. Vorfrage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art 6 Abs I lit b Aarhus-KV

Die Vorfrage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art 6 Abs I lit b Aarhus-KV stellt sich vor dem Hintergrund des letzten Satzes dieser Bestimmung, nämlich dass die Vertragsparteien zu diesem Zweck bestimmen, ob dieser Artikel Anwendung auf eine derartige geplante Tätigkeit findet.

Wie **GA Kokott** in ihren Schlussanträgen vom 30.06.2016 zu Rs C-243/15 ausführt, rechtfertigt der Wortlaut von Art 6 Abs I lit b Aarhus-KV nicht die Schlussfolgerung, dass die Anwendung dieser Bestimmung eine Umsetzung durch die Union oder die Mitgliedstaaten voraussetzt.²⁰⁴ Sie beruft sich dabei auf die verbindliche französische Sprachfassung, welche ausdrücklich festhält, dass die Vertragsparteien „in jedem Fall“ über die Anwendung der Öffentlichkeitsbeteiligung entscheiden.²⁰⁵ Die ebenfalls verbindlichen englischen und russischen Sprachfassungen würden zumindest tendenziell in die gleiche Richtung gehen.²⁰⁶ Folglich sei **Art 6 Abs I lit b S 2 Aarhus-KV zumindest insoweit unbedingt, als die Vertragsparteien in jedem Fall grundsätzlich entscheiden müssen, ob eine bestimmte Tätigkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art 6 unterliegt. Ob sie diese Prüfung durchführen, stünde nicht in ihrem Ermessen.**²⁰⁷ Weiters bedeute der Verweis auf das innerstaatliche Recht *va*, dass diesem Recht Elemente zu entnehmen sind, die Art 6 Aarhus-KV noch nicht hinreichend genau festlegt. Lediglich die Festlegung von Genehmigungsverfahren begrenze, welche Tätigkeiten überhaupt für die Anwendung von Art 6 in Frage kommen.²⁰⁸ Auch komme den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frage, welche Umweltauswirkungen erheblich sind, mangels eigener Definition, „ein gewisser Spielraum“ zu.²⁰⁹ Zu beachten sei allerdings die Zweckbindung des Ermessens dahingehend, dass Art 6 angewendet werden muss, wenn geplante Tätigkeiten erhebliche Umweltauswirkungen haben können,²¹⁰ auch wenn diese nicht in Anh I aufgeführt sind.²¹¹ Dies

²⁰³ Vgl. EuGH 08.11.2016, Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 46.

²⁰⁴ Vgl. Schlussanträge GA Kokott v 30.06.2016 zu Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 67.

²⁰⁵ Anm.: „Les parties déterminent dans chaque cas si l'activité proposée tombe sous le coup de ces dispositions.“

²⁰⁶ Vgl. Schlussanträge GA Kokott v 30.06.2016 zu Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 68.

²⁰⁷ Vgl. Schlussanträge GA Kokott v 30.06.2016 zu Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 69.

²⁰⁸ Vgl. Schlussanträge GA Kokott v 30.06.2016 zu Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 72.

²⁰⁹ Vgl. Schlussanträge GA Kokott v 30.06.2016 zu Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 78.

²¹⁰ Vgl. Schlussanträge GA Kokott v 30.06.2016 zu Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 77.

²¹¹ Vgl. Schlussanträge GA Kokott v 30.06.2016 zu Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 76.

sei im Rahmen einer „Einzelfallentscheidung“ zu beurteilen.²¹² Insofern ergebe sich „aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. b des Übereinkommens von Aarhus ein Recht anerkannter Umweltverbände, dass die nach innerstaatlichem Recht zuständigen Stellen im Einzelfall prüfen, ob vorgeschlagene Tätigkeiten erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können und daher auf diese Tätigkeiten Art. 6 anzuwenden ist.“²¹³ Die Entscheidung über diese Tätigkeit müsse von anerkannten Umweltverbänden gem Art 9 Abs 2 angefochten werden können.²¹⁴ Konkret ging sie davon aus, „dass nachteilige Auswirkungen auf Erhaltungsziele von europäischen Schutzgebieten grundsätzlich als erheblich im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b des Übereinkommens anzusehen sind“²¹⁵, somit also Entscheidungen zu Art 6 Abs 3 FFH-RL.

In den Schlussanträgen zur Rs *Protect* bekräftigte GA *Sharpston*, dass, **was Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-KV angeht, die Vertragsparteien verpflichtet sind zu bestimmen, ob bestimmte Projekte „eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können“**. Insoweit „entsteht diese Verpflichtung bereits, wenn eine erhebliche Auswirkung wahrscheinlich ist“.²¹⁶ Es ist dabei Sache des vorlegenden Gerichts, die notwendigen Tatsachenfeststellungen zu treffen, um zu klären, ob ein Projekt unter Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-KV fällt.²¹⁷

Der **EuGH** folgte in seinem U *Slowakischer Braunbär II* den Schlussanträgen von GA *Kokott* dahingehend, als er zwar einräumte, dass sich die Anwendung von Art 6 Aarhus-KV nach dem innerstaatlichen Recht der betreffenden Vertragspartei richtet: Aber: **Diese Präzisierung, so der EuGH, ist dahin zu verstehen, dass sie nur auf die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung abzielt, wie sie in Art 6 geregelt wird, ohne jedoch das Recht auf Beteiligung, den dieser Artikel einer Umweltschutzorganisation verleiht, in Frage zu stellen.**²¹⁸ Im Ausgangsfall ist die geplante Errichtung einer Einzäunung in einem Schutzgebiet zwar keine der in Ahn I zur Aarhus-KV aufgeführten Tätigkeiten; die Tatsache, dass die zuständigen nationalen Behörden aber entschieden haben, ein Verfahren zur Genehmigung dieses Projekts gem Art 6 Abs 3 FFH-RL zu eröffnen, lasse aber den Schluss zu, dass diese Behörden es für erforderlich hielten, die Erheblichkeit der Auswirkungen dieses Projekts auf die Umwelt iSv Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-KV zu prüfen.²¹⁹ Auch im U *Protect* führte der EuGH aus, dass im Rahmen von Art 6 Abs 3 FFH-RL erlassene Entscheidungen unter Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-KV fallen, denn sie implizieren, dass die zuständigen nationalen Behörden vor der Genehmigung einer Tätigkeit prüfen, ob diese unter den Umständen des Einzelfalls erhebliche Umweltauswirkungen haben können.²²⁰

²¹² Vgl Schlussanträge GA *Kokott* v 30.06.2016 zu Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 76.

²¹³ Schlussanträge GA *Kokott* v 30.06.2016 zu Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 80.

²¹⁴ Vgl Schlussanträge GA *Kokott* v 30.06.2016 zu Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 85.

²¹⁵ Schlussanträge GA *Kokott* v 30.06.2016 zu Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 78.

²¹⁶ Vgl Schlussanträge GA *Sharpston* v 12.10.2017 zu Rs C-664/15, *Protect*, Rn 45.

²¹⁷ Vgl Schlussanträge GA *Sharpston* v 12.10.2017 zu Rs C-243/15, *Protect*, Rn 47.

²¹⁸ Vgl EuGH 08.11.2016, Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 48.

²¹⁹ Vgl EuGH 08.11.2016, Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 47.

²²⁰ Vgl EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 38.

Folglich kam es in beiden genannten Fällen durch den EuGH zu einer **unmittelbaren Anwendung von Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-KV**: Im Fall *Slowakischer Braunbär II* folgte der EuGH, dass „eine Umweltschutzorganisation ... aus Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. b des Übereinkommens ein Recht darauf hat, ... an einem Verfahren zum Erlass einer Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung eines Plans oder Projekts mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt beteiligt zu werden, soweit im Rahmen dieses Verfahrens eine der von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 erfassten Entscheidungen zu treffen ist.“²²¹ Im Fall *Protect* gesteht der EuGH ein Recht auf Beteiligung am Bewilligungsverfahren zu, „wenn das vorliegende Gericht ... zu dem Schluss gelangen sollte, dass das Vorhaben, um das es im Ausgangsverfahren geht, im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b dieses Übereinkommens eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben könnte, insbesondere auf den Zustand der betreffenden Gewässer.“²²²

2. Die „Erheblichkeit“ als Abgrenzungskriterium

Wie GA Sharpston in ihren Schlussanträgen v 12.10.2017 zu Rs C-664/15 (*Protect*) ausführt, ist der der Systematik des Aarhus-Übereinkommens zugrunde liegende Grundgedanke, „dass das Maß der öffentlichen Beteiligung an verwaltungsbehördlichen Verfahren und der Umfang der darin bestehenden Rechte der Öffentlichkeit im Verhältnis zu den wahrscheinlichen Umweltauswirkungen des fraglichen Projekts stehen.“²²³ Je nachdem, ob ein Vorhaben eine erhebliche Umweltauswirkung haben kann, kommen **unterschiedliche Rechtsschutztatbestände der Aarhus-KV** zur Anwendung und in Folge auch **ein anderes Maß an Beteiligungsrechten**:

Wie GA Sharpston dazu näher ausführt „**unterliegen Projekte, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, Art. 6 Abs. 1 und somit Art. 9 Abs. 2 des Aarhus-Übereinkommens**. Aufgrund dieser beiden Bestimmungen stehen Umweltschutzorganisationen Rechte auf Beteiligung an mit solchen Projekten verbundenen verwaltungsbehördlichen Verfahren und ein nachfolgendes Recht auf eine gerichtliche Überprüfung der getroffenen Entscheidung zu.“²²⁴ Weiters verdeutlicht sie, dass, „**sofern ein Projekt keine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben kann, ... Art. 6 und somit Art. 9 Abs. 2 nicht anwendbar (sind)**. Solche Verfahren unterliegen **nur Art. 9 Abs. 3, ...**“²²⁵ Damit wird klargestellt, dass Art 9 Abs 3 Aarhus-KV eine Auffangbestimmung ist, die dann geltend gemacht werden kann, wenn eine Berufung auf Art 9 Abs 1 oder 2 Aarhus-KV nicht möglich ist.

Diese Rechtsansicht zur **Abgrenzung der Anwendungsbereiche Art 9/2 vs Art 9/3 über das Kriterium der Erheblichkeit** wird auch vom EuGH geteilt: So wird etwa im U *Protect* dezidiert ausgeführt, dass

²²¹ EuGH 08.11.2016, Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 49 (Hervorhebung nicht im Original).

²²² EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 66 (Hervorhebung nicht im Original).

²²³ Schlussanträge GA Sharpston v 12.10.2017 zu Rs C-664/15, *Protect*, Rn 38.

²²⁴ Schlussanträge GA Sharpston v 12.10.2017 zu Rs C-664/15, *Protect*, Rn 39.

²²⁵ Schlussanträge GA Sharpston v 12.10.2017 zu Rs C-664/15, *Protect*, Rn 40.

„nur wenn das vorlegende Gericht ... zu dem Schluss gelangen sollte, dass erhebliche negative Auswirkungen auf den Zustand der betreffenden Gewässer ausgeschlossen sind, ... Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus maßgeblich“²²⁶ wäre. Nur wenn ein „Vorhaben im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b des Übereinkommens von Aarhus keine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben kann“, „... fiele die ... Entscheidung nicht unter Art. 6 und damit insoweit auch nicht unter Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens.“²²⁷

3. Definition der „Erheblichkeit“

Damit fragt sich in weiterer Folge, wie der Begriff der „Erheblichkeit“ definiert werden kann:

a) Ableitung aus der Aarhus-KV

In der Aarhus-KV findet sich keine konventionseigene Definition von „Erheblichkeit“. Allerdings enthält **Anh I zur Aarhus-Konvention eine Liste an Tätigkeiten, bei denen davon auszugehen ist, dass sie potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.**²²⁸ Insgesamt ist der ganze Art 6 Abs I in seiner Konzeption Art 2 Abs I UVP-RL, deren Anh I u II sowie der urspr IPPC-RL und deren Anh I nachgebildet.²²⁹ Anh I zur Aarhus-KV ist, mit einigen Modifikationen, den entsprechenden Anhängen der Espoo-Konvention, der urspr IPPC-RL und der UVP-RL nachgebildet.²³⁰ Zusätzlich zu den vielen unterschiedlichen Typen an Aktivitäten, die in den Abs I - 19 von Anh I Aarhus-KV gelistet sind, erweitert Abs 20 Anh I zur Aarhus-KV den Anwendungsbereich von Art 6 Abs I lit a auf jegliche Aktivität, die darüber hinaus nach nationalem Recht ein UVP-Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung verlangt.

Art 6 Abs I lit b Aarhus-KV ist anwendbar bei Entscheidungen über nicht in Anh I aufgeführte geplante Tätigkeiten, die eine „erhebliche“ Auswirkung auf die Umwelt haben können.

Gem Anh I Abs 22 zur Aarhus-KV **unterliegt jedenfalls jede Änderung oder Erweiterung von den in Anh I Aarhus-KV genannten Tätigkeiten dem Art 6 Abs I lit b Aarhus-KV, sofern die Änderung/Erweiterung nicht für sich betrachtet die Kriterien/Schwellenwerte in diesem Anh erreicht.**

Bei der Frage, was sonst in den Anwendungsbereich von Art 6 Abs I lit b fallen könnte, ist zunächst vorzuschicken, dass eine geplante Tätigkeit dafür nicht definitiv eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben muss, sondern dass es ausreicht, dass sie erhebliche Auswirkungen haben kann, dh eine **bloße Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Auswirkung** reicht bereits aus.²³¹

²²⁶ EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 43.

²²⁷ EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 41.

²²⁸ Vgl UNECE, Implementation Guide 131.

²²⁹ Vgl UNECE, Implementation Guide 131.

²³⁰ Vgl UNECE, Implementation Guide 131.

²³¹ Vgl UNECE, Implementation Guide 132.

Den Findings des ACCC ist bislang „nur“ zu entnehmen, dass **UVP-Feststellungsentscheidungen** („EIA screening decisions“) unter Art 6 Abs I lit b Aarhus-KV fallen.²³² Auch **sonstige screening decisions** sind aus völkerrechtlicher Sicht unter Art 6 Abs I lit b Aarhus-KV zu subsumieren.

Bei der Frage, wie nun „**Erheblichkeit**“ im Kontext der Aarhus-KV definiert werden kann, kann laut Implementation Guide zur Aarhus-Konvention zum einen **an der Espoo Konvention Anleihe genommen werden, zum anderen an der UVP-RL** (dazu später).²³³ Die Espoo Konvention, welche seit 10.09.1997 in Kraft ist, ist ein Instrument der UNECE zur Beteiligung betroffener Staaten und deren Öffentlichkeit an UVP-Verfahren in anderen Staaten für Vorhaben, die erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben können. In **Art 6 Abs I des Anh III zur Espoo Konvention** wird normiert, dass bei der Prüfung, ob das Projekt voraussichtlich **erhebliche**, grenzüberschreitend nachteilige **Auswirkungen** haben wird, insb **anhand eines oder mehrerer der folgenden Kriterien zu prüfen**:

- a) **Größe**: geplante Projekte, die für ihre Art Großanlagen sind;
- b) **Standort**: geplante Projekte, die in oder nahe einem empfindlichen oder für die Umwelt besonders wichtigen Gebiet (wie die im Ramsar-Übereinkommen ausgewiesenen Feuchtgebiete oder wie Nationalparks, Naturschutzgebiete, Orte von besonderem wissenschaftlichen Interesse oder Orte von archäologischer, kultureller oder geschichtlicher Bedeutung) verwirklicht werden sollen oder an Orten, an denen die geplante Entwicklung voraussichtlich erhebliche Folgen für die Bevölkerung hätte;
- c) **Auswirkungen**: geplante Projekte mit besonders vielschichtigen und potenziell nachteiligen Auswirkungen; dazu gehören Projekte, die ernste Folgen für den Menschen oder für wertvolle Arten oder Organismen haben, Projekte, welche die tatsächliche oder mögliche Nutzung eines betroffenen Gebiets gefährden sowie Projekte, die eine zusätzliche Belastung verursachen, welche die Aufnahmefähigkeit der Umwelt überfordert.

b) Ableitung aus Sekundärrecht

Zur Ableitung des Begriffs der „Erheblichkeit“ im Kontext von Art 6 Abs I lit b Aarhus-KV kann des Weiteren sehr gut auf bestehendes umweltbezogenes Sekundärrecht rekurriert werden:

²³² Tschechische Republik ACCC/C/2010/50; ECE/MP.PP/C.1/2012/11, 2. Oktober 2012, Abs 82; Vereinigtes Königreich ACCC/C/2010/45 und ACCC/C/2011/60; ECE/MP.PP/C.1/2013/12, 23. Oktober 2013, Abs 75.

²³³ Vgl UNECE, Implementation Guide 133.

aa) UVP-RL

Zuvorderst bietet es sich an, auf die **UVP-RL**²³⁴ Rückgriff zu nehmen.²³⁵ Art 2 UVP-RL normiert, dass die MS die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen ua **auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes** mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt unterzogen werden. Diese Projekte sind in Art 4 UVP-RL definiert.

Anh III zur UVP-RL gibt die **Auswahlkriterien** vor, die von den Mitgliedstaaten heranzuziehen sind, um zu bestimmen, welche Projekte wegen ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer UVP zu unterziehen sind.

Die Beurteilung hat hier zum einen an Hand der **Merkmale des Projekts** zu erfolgen: Größe und Ausgestaltung des gesamten Projekts; Kumulierung mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten und Tätigkeiten; Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt; Abfallerzeugung; Umweltverschmutzung und Belästigungen; Risiken schwerer Unfälle und/oder von Katastrophen, die für das betroffene Projekt relevant sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind; Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch Wasserverunreinigungen oder Luftverschmutzung).

Zum anderen ist die Beurteilung unter Bedachtnahme auf den **Standort des Projekts** vorzunehmen. Danach muss die ökologische Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, unter Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte beurteilt werden: bestehende und genehmigte Landnutzung; Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (einschließlich Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt) des Gebiets und seines Untergrunds; Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Gebiete²³⁶.

Nicht zuletzt ist auf die **Art und Merkmale der potenziellen Auswirkungen** Bedacht zu nehmen, indem folgenden Punkten Rechnung hinsichtlich der Projektauswirkungen auf die UVP-Schutzgüter zu tragen ist: Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (beispielsweise geografisches Gebiet und Anzahl

²³⁴ Anm: In der Fassung der RL 2014/52/EU v 16.04.2014 zur Änderung der RL 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

²³⁵ Vgl idS auch *UNECE, Implementation Guide* 133.

²³⁶ Anm: Feuchtgebiete, ufernahe Bereiche, Flussmündungen, Küstengebiete und Meeresumwelt, Bergregionen und Waldgebiete, Naturreserve und -parks; durch die einzelstaatliche Gesetzgebung ausgewiesene Schutzgebiete; von den Mitgliedstaaten ausgewiesene Natura 2000-Gebiete; Gebiete, in denen die für das Projekt relevanten und in der Unionsgesetzgebung festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits nicht eingehalten wurden oder bei denen von einer solchen Nichteinhaltung ausgegangen wird; Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften und Stätten.

der voraussichtlich betroffenen Personen); Art der Auswirkungen; grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen; Schwere und Komplexität der Auswirkungen; Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen; erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen; Kumulierung der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender und/oder genehmigter Projekte; Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verringern.

bb) IE-RL

Da Art 6 Abs I und Anh I zur Aarhus-KV auch der urspr IPPC-RL nachgebildet sind, bietet es sich des Weiteren an, bei der Auslotung, was „erheblich“ ist, auf die IE-RL Rückgriff zu nehmen, Hier kann insb davon ausgegangen werden, dass e sich bei den **in Art 10 iVm Anh I IE-RL aufgeführten Tätigkeiten** um solche handelt, bei denen mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen ist.

cc) UH-RL

Auch die RL 2004735/EG über Umwelthaftung vermag wesentliche Anhaltspunkte dafür zu liefern, was als „erheblich“ einzustufen ist. Wichtig ist, dass der Anwendungsbereich des Art 6 Abs I lit b Aarhus-KV bereits dann eröffnet ist, wenn die bloße Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt gegeben ist; es muss dafür nicht notwendig ein Umweltschaden drohen oder eingetreten sein.

Selbstverständlich sind **Umweltschäden** jedenfalls als „erheblich“ zu qualifizieren und stellen den Begriffskern des Terminus Erheblichkeit dar. Wollte man eine weitere Qualifikation aufnehmen, könnte man hier bereits von „**gravierenden**“ **Umwelteinriffen** sprechen, also der **höchsten Erheblichkeitsstufe**.

Ein Umweltschaden ist lt Art 2 Abs 2 UH-RL eine „*direkt oder indirekt eintretende feststellbare **nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource.***“ Es wird differenziert zwischen Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, Schädigungen der Gewässer und Schädigungen des Bodens.

- Eine **Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume** ist „*jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.*“²³⁷ Die Erheblichkeit ist dabei mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien gem Anh I UH-RL zu ermitteln. Eine Schädigung, die sich nachweislich auf die menschliche Gesundheit auswirkt, ist jedenfalls als erhebliche Schädigung einzustufen.
- Eine **Schädigung der Gewässer** betrifft „*jeden Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potenzial*

²³⁷ Art 2 Abs I lit a UH-RL.

der betreffenden Gewässer“²³⁸ (nämlich iSd Definition der WRRL) hat, mit Ausnahme der nachteiligen Auswirkungen, für die Art 4 Abs 7 WRRL (Ausnahme vom Verschlechterungsverbot) gilt.

- Eine **Schädigung des Bodens** ist „jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht.“²³⁹

c) *Ableitung aus EuGH-Judikatur*

Bezüglich der Frage, welche Entscheidungen unter Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-KV fallen und damit dem korrespondierenden Rechtsschutz nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV zugänglich sind, ist folgende EuGH-Judikatur zu nennen:

Lt U *Slowakischer Braunbär II* sind **Entscheidungen, die in den Anwendungsbereich von Art 6 Abs 3 FFH-RL fallen** und sich nicht auf eine in Anh I Aarhus-KV genannte Tätigkeit beziehen, von Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-KV erfasst und fallen damit in den Anwendungsbereich von Art 9 Abs 2 Aarhus-KV. **Denn diese Entscheidungen implizieren, dass die zuständigen nationalen Behörden vor der Genehmigung einer Tätigkeit prüfen, ob diese unter den Umständen des Einzelfalls erhebliche Umweltauswirkungen haben können.**²⁴⁰ Es geht dabei um sämtliche „Entscheidungen, die von den zuständigen nationalen Behörden im Rahmen von Art 6 Abs 3 FFH-RL erlassen werden, gleichviel, ob sie sich auf einen Antrag auf Beteiligung an dem Genehmigungsverfahren, auf die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Plans oder Projekts in einem Schutzgebiet oder auf die Richtigkeit der aus einer solchen Prüfung gezogenen Schlussfolgerungen in Bezug auf die Risiken des Projekts oder Plans für ein solches Gebiet beziehen und ob sie selbständig oder in eine Genehmigungsentscheidung integriert sind“²⁴¹

[Anm: Die Pflicht zur Durchführung einer Prüfung nach Art 6 Abs 3 FFH-RL ist von zwei kumulativen Voraussetzungen abhängig:²⁴² Der Plan oder das Projekt darf nicht mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sein, und der Plan oder das Projekt muss das Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit dafür, dass dieser Plan oder dieses Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt, ist dann erreicht, wenn diese „anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann“. Die Beurteilung einer solchen Gefahr ist im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebiets vorzunehmen. **Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen dieses Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, dürfen während der vorhergehenden Vorprüfungsphase nicht berücksichtigt werden.**²⁴³]

²³⁸ Art 2 Abs 1 lit b UH-RL.

²³⁹ Art 2 Abs 1 lit c UH-RL.

²⁴⁰ Vgl EuGH 08.11.2016, Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 57; EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 38.

²⁴¹ EuGH 08.11.2016, Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 56.

²⁴² Vgl EuGH 12.04.2018, Rs C-323/17, *People Over Wind u.a.*, Rn 32 ff.

²⁴³ Vgl EuGH 12.04.2018, Rs C-323/17, *People Over Wind u.a.*, Rn 40.

Im EuGH-U *Protect* wurde ausgesprochen, dass ein **Bewilligungsbescheid, mit dem möglicherweise ein gegen die Verpflichtung aus Art 4 WRRL, eine Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper zu verhindern, verstoßendes Vorhaben bewilligt wurde**, keine der in Anh I Aarhus-KV genannte Tätigkeiten betrifft. Damit fällt ein solcher Bescheid nicht unter Art 6 Abs 1 lit a Aarhus-KV und damit insoweit auch nicht unter Art 9 Abs 2 Aarhus-KV.²⁴⁴ Ob der Bescheid unter Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-KV fällt und damit über diesen Tatbestand einem Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV zugänglich ist, wurde vom EuGH offen gelassen. Es ist nämlich Sache des vorlegenden Gerichts zu überprüfen, „ob es tatsächlich ausgeschlossen ist, dass das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer hat“.²⁴⁵ Nur, wenn das vorlegende Gericht nach dieser Überprüfung zum Schluss kommen sollte, dass erhebliche negative Auswirkungen auf den Zustand der betreffenden Gewässer „ausgeschlossen“ sind, wäre Art 9 Abs 3 Aarhus-KV maßgeblich.²⁴⁶ Dem EuGH-U *Protect* wurde zwischenzeitig im VwGH-Erk *Protect* vom 28.03.2018, Ra 2015/07/0055 Rechnung getragen.

C) Exkurs: Rückwirkung von EuGH-Vorabentscheidungsurteilen

Die Kompetenz des EuGH zur Entscheidung im Wege der Vorabentscheidung ergibt sich aus Art 267 AEUV: Hat ein Gericht im Rahmen eines Verfahrens Fragen zur Auslegungen des Unionsrechts oder zur Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Unionsorgane, Einrichtungen oder sonstigen Stellen,²⁴⁷ so kann es diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorlegen. Für oberste Gerichte und alle anderen Gerichte, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen werden können, besteht gem Art 267 Abs 3 AEUV eine Verpflichtung zur Vorlage.²⁴⁸ Durch die Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts erläutert der EuGH, in welchem Sinn und mit welcher Tragweite diese Vorschrift anzuwenden ist.²⁴⁹ Von der Auslegung zu trennen ist dabei die Anwendung der Norm auf den konkreten Rechtsstreit, die nicht mehr dem EuGH, sondern dem nationalen Gericht obliegt.²⁵⁰

Das Vorabentscheidungsverfahren erfüllt dabei die wichtige Funktion der Wahrung der Rechtseinheit.²⁵¹ Gleichzeitig ist das Vorabentscheidungsverfahren auch das zentrale Instrument richterlicher Zusammen-

²⁴⁴ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 36.

²⁴⁵ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 42.

²⁴⁶ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 43.

²⁴⁷ Vgl. dazu näher Wegener, in: *Calliess / Ruffert* (Hrsg.), *EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharte: Kommentar*⁵ (2016) Art 267 AEUV Rn 3. Anm: Fragen nach der Gültigkeit des primären Unionsrechts können grundsätzlich nicht Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens sein. Auch Fragen nach der Gültigkeit oder Auslegung nationalen Rechts können nicht Gegenstand des Verfahrens sein (vgl. dazu etwa Wegener, *EUV/AEUV-Kommentar*, Art 267 AEUV Rn 3 f).

²⁴⁸ Vgl. dazu etwa auch ausführlich Schima in Mayer / Stöger (Hrsg.), *EUV/AEUV Art 267 AUEV* Rn 83 ff.

²⁴⁹ Vgl. Schima in Mayer / Stöger (Hrsg.), *EUV/AEUV Art 267 AUEV* Rn 39.

²⁵⁰ Vgl. Schima in Mayer / Stöger (Hrsg.), *EUV/AEUV Art 267 AUEV* Rn 40.

²⁵¹ Vgl. Wegener, *EUV/AEUV-Kommentar*, Art 267 AEUV Rn 1.

arbeit in Europa und Hauptbaustein des Kooperationsverhältnisses zwischen nationalen Gerichten und EuGH.²⁵² Überdies kommt dem Vorabentscheidungsverfahren überragende Bedeutung für den Individualrechtsschutz zu:²⁵³ Nicht nur sichert es die praktische Wirkung der dem einzelnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechte; die grundlegenden Strukturprinzipien des Vorrangs und der unmittelbaren Wirkung des Unionsrechts sowie die unionsrechtliche Staatshaftung wurden anlässlich von Vorlagen nationaler Gerichte entwickelt.

Die Urteile in Vorabentscheidungsverfahren in denen der Gerichtshof „für Recht erkennt“, werden nach Art 91 VerfO-EuGH mit dem Tag ihrer Verkündung rechtskräftig.²⁵⁴ Das **Vorabentscheidungsurteil bindet „inter partes“ die in derselben Sache im Ausgangsstreitverfahren entscheidenden Gerichte**, neben dem vorlegenden Gericht also auch die Instanzgerichte (zB im Fall der Zurückverweisung); sie haben den Streitfall nach Maßgabe der Auffassung des Gerichtshofs zu entscheiden, dürfen von dessen Spruch nicht abweichen und sind nicht befugt, den Inhalt der Vorabentscheidung zu überprüfen, zu ignorieren oder abzuändern.²⁵⁵ **Außerhalb des Ausgangsverfahrens („erga omnes“)** kommt dem Vorabentscheidungsurteil Bindungswirkung dann zu, wenn der Gerichtshof die Ungültigkeit von Unionsrecht oder einer sonstigen Organhandlung festgestellt hat.²⁵⁶ Vorabentscheidungsurteile zur Auslegung des Unionsrechts haben auf andere Gerichte als jene des Ausgangsfalls keine „erga omnes“-Bindungswirkung: Sie entheben letztinstanzlich entscheidende innerstaatliche Gerichte lediglich von der Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV, soweit sie sich der Auslegung des Gerichtshofs anschließen, verpflichten aber ausnahmslos zur Vorlage, sofern sie von einer Auslegung des EuGH abweichen wollen.²⁵⁷ Freilich ergibt sich aus dem Zweck des Vorabentscheidungsverfahrens, die einheitliche Anwendung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Vorabentscheidungen auch über den konkreten Fall hinaus Bedeutung zukommen muss, wobei aber die genaue Qualität und der Inhalt einer solchen allgemeinen Bindungswirkung strittig sind.²⁵⁸

Noch nicht völlig ausjudiziert ist auch die Frage der zeitlichen Dimension der Rückwirkung entsprechender EuGH-Vorabentscheidungsurteile, wie sie etwa im Kontext der Frage des Rechtsschutzes nach der Aarhus-KV ergehen/ergangen sind. Die folgende Darstellung muss daher in manchen Punkten offen bleiben.

²⁵² Vgl. Wegener, EUV/AEUV-Kommentar, Art 267 AEUV Rn 1.

²⁵³ Vgl. Wegener, EUV/AEUV-Kommentar, Art 267 AEUV Rn 1; vgl. dazu auch Schima in Mayer / Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 267 AEUV Rn 6 ff.

²⁵⁴ Vgl. Wegener, EUV/AEUV-Kommentar, Art 267 AEUV Rn 48.

²⁵⁵ Wegener, EUV/AEUV-Kommentar, Art 267 AEUV Rn 49.

²⁵⁶ Wegener, EUV/AEUV-Kommentar, Art 267 AEUV Rn 50.

²⁵⁷ Vgl. Wegener, EUV/AEUV-Kommentar, Art 267 AEUV Rn 51.

²⁵⁸ Vgl. Schima in Mayer / Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 267 AEUV Rn 200.

I. Grundsätzliches zur Rückwirkung

In zeitlicher Hinsicht kommt den Entscheidungen des EuGH in Verfahren nach Art 267 AEUV (Vorabentscheidungsverfahren) grundsätzlich eine **ex tunc Wirkung** zu:²⁵⁹ Die Gerichte sind, ebenso wie andere staatliche Stellen, grundsätzlich verpflichtet, die durch den EuGH gefundene Auslegung des Unionsrechts bzw die von ihm gefällte Entscheidung über die Ungültigkeit einer unionalen Norm auch auf in der Vergangenheit begründete Rechtsverhältnisse anzuwenden.

Verwiesen sei idZ etwa auf das U des EuGH in den verb Rs 66, 127 u 128/79, *Salumi*, worin dieser im Wesentlichen folgendes für Recht erkannte:²⁶⁰ Durch die Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrecht im Zuge eines Vorabentscheidungsverfahrens, so der EuGH, werde erläutert und erforderlichenfalls verdeutlicht, in welchem Sinn und mit welcher Tragweite diese Vorschrift seit ihrem Inkrafttreten zu verstehen und anzuwenden ist oder gewesen wäre. Daraus folgt, so der EuGH, „**dass die Gerichte die Vorschrift in dieser Auslegung auch auf Rechtsverhältnisse, die vor Erlass des auf das Ersuchen um Auslegung ergangenen Urteils entstanden sind, anwenden können und müssen**, wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die Anrufung der zuständigen Gerichte in einem die Anwendung dieser Vorschriften betreffenden Streit vorliegen.“²⁶¹

Auslegungsentscheidungen des EuGH sagen also aus, wie die ausgelegte Vorschrift des Unionsrechts seit ihrem In-Kraft-Treten richtig auszulegen war und wirken insofern bis zu diesem Zeitpunkt zurück.²⁶² Auch auf vor dem Anlassfall entstandene Rechtsverhältnisse ist demnach die Auslegung anzuwenden, die der Gerichtshof getroffen hat.²⁶³

Nur **ausnahmsweise** könne sich der EuGH **auf Grund des Grundsatzes der Rechtssicherheit** veranlassen sehen, die Rückwirkung einzuschränken.²⁶⁴ Eine **solche zeitliche Einschränkung muss jedoch in dem Urteil selbst enthalten sein**, durch das über das Auslegungsersuchen entschieden wird. Außerdem erfolgt aus dem grundlegenden Erfordernis, dass das Gemeinschaftsrecht in allen Fällen einheitlich anzuwenden ist, dass es allein Sache des Gerichtshofes ist, darüber zu entscheiden, ob die Geltung der von ihm vorgenommenen Auslegung in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt werden soll.²⁶⁵ Inhaltlich entscheidend, ob der EuGH eine zeitliche Einschränkung der grundsätzlich gegebenen Rückwirkung eines Vorabentscheidungsurteils zum Tragen kommen lässt, ist seiner Rspr zu Folge, „*ob und inwieweit Unklarheiten des anzu-*

²⁵⁹ Vgl idS auch Wegener, EUV/AEUV-Kommentar, Art 267 AEUV Rn 52.

²⁶⁰ EuGH 27.03.1980, verb Rs 66, 127 und 128/79, *Salumi*.

²⁶¹ EuGH 27.03.1980, verb Rs 66, 127 und 128/79, *Salumi*, Rn 9 (Hervorhebung nicht im Original).

²⁶² Vgl *Schima* in Mayer / Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 267 AUEV Rn 205.

²⁶³ Vgl *Schima* in Mayer / Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 267 AUEV Rn 205.

²⁶⁴ Vgl EuGH 27.03.1980, verb Rs 66, 127 und 128/79, *Salumi*, Rn 10; EuGH08.04.1976, Rs 43/75, *Defrenne II*, Rn 69 ff.

²⁶⁵ Vgl EuGH 27.03.1980, verb Rs 66, 127 und 128/79, *Salumi*, Rn 11.

wendenden Rechts oder das Verhalten der Unionsorgane bzw. der Mitgliedstaaten einen ‚Zustand der Unsicherheit‘ geschaffen haben, der es nicht angemessen erscheinen läßt, ‚in gutem Glauben begründete Rechtsverhältnisse [rückwirkend] in Frage zu stellen‘.²⁶⁶ Insbesondere muss die Gefahr schwerwiegender wirtschaftlicher Auswirkungen bestehen, die insb auf die große Anzahl von Rechtsverhältnissen zurückzuführen ist, die gutgläubig auf der Grundlage der als gültig betrachteten Regelung eingegangen worden sind, und wenn sich herausstellt, dass die BürgerInnen und die nationalen Behörden durch eine objektive und bedeutende Ungewissheit über die Tragweite der Bestimmungen des Unionsrechts, zu der ggfs auch das Verhalten anderer Mitgliedstaaten oder der Kommission beigetragen hatte, zu einem mit dem Unionsrecht unvereinbaren Verhalten veranlasst worden sind.²⁶⁷

Angemerkt sei, dass der EuGH auch dort, wo er ausnahmsweise Beschränkungen der zeitlichen Rückwirkung seiner Urteile anerkennt, grds denjenigen, die vor Erlass des Urteils Klage erhoben oder einen außergerichtlichen Rechtsbehelf eingelegt haben, die Möglichkeit zubilligt, sich auf die von ihm gefundene Auslegung (bzw die festgestellte Ungültigkeit einer Norm) mit Wirkung auf die Vergangenheit zu berufen, womit zugleich auf den klägerischen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz sowie auf die praktische Wirksamkeit des Verfahrens nach Art 267 AEUV Rücksicht genommen wird.²⁶⁸

2. EuGH-Judikatur zur 2. Säule der Aarhus-KV

Um nun konkret auf die die Frage der Rückwirkung von im Kontext des Rechtsschutzes nach der Aarhus-KV ergangenen Vorabentscheidungsurteile zurückzukommen, so ist hier festzuhalten, dass sich der EuGH hierzu bislang nur mit der 2. Säule der Konvention (Art 6 iVm Art 9 Abs 2 Aarhus-KV) zuordenbaren Auslegungsfragen und deren Rückwirkung befasst hat.

a) Urteil *Altrip*

IdZ sei zunächst auf das **EuGH-U *Altrip*** eingegangen, das sich mit der Frage der Rückwirkung unionsrechtlicher Rechtsvorschriften – im Kontext des den Art 9 Abs 2 Aarhus-KV umsetzenden Art 10a UVP-RL – auseinandersetzte.

Eine neue Rechtsnorm ist, wie der EuGH zu der Frage eingangs festhielt, grundsätzlich ab Inkrafttreten des Rechtsakts anwendbar, mit dem sie eingeführt wird. Etwas anderes gilt nur – und vorbehaltlich des Verbots der Rückwirkung von Rechtsakten – wenn zusammen mit der Neuregelung besondere Vorschriften getroffen werden, die speziell die Voraussetzungen für ihre zeitliche Geltung regeln.²⁶⁹

²⁶⁶ Wegener, EUV/AEUV-Kommentar, Art 267 AEUV Rn 53 mwN.

²⁶⁷ Vgl Schima in Mayer / Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 267 AUEV Rn 206.

²⁶⁸ Vgl Wegener, EUV/AEUV-Kommentar, Art 267 AEUV Rn 54; Schima in Mayer / Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 267 AUEV Rn 214.

²⁶⁹ Vgl EuGH 07.11.2013, Rs C-72/12, *Gemeinde Altrip u.a.*, Rn 22.

Auch verweist der EuGH auf seine sog. „*pipeline-judikatur*“ und führt idZ aus, dass er bereits entschieden habe, dass der Grundsatz, nach dem Vorhaben mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer UVP zu unterziehen sind, dann nicht gilt, „wenn der Zeitpunkt der förmlichen Stellung des Antrags auf Genehmigung eines Vorhabens vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem die Frist für die Umsetzung der RL 85/337 abläuft.“²⁷⁰ Grund: Die UVP-RL betrifft überwiegend Projekte größeren Umfangs, deren Durchführung sich sehr häufig über einen langen Zeitraum erstreckt. Es wäre daher nicht angebracht, dass Verfahren, die bereits auf nationaler Ebene komplex sind, durch die spezifischen Anforderungen der RL noch zusätzlich belastet und verzögert und bereits entstandene Rechtspositionen beeinträchtigt werden.

Aber, so der EuGH: Die in Art 10a der RL enthaltenen neuen Anforderungen einer Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu einem Rechtsbehelf „erschweren“ jedoch also solche die Verwaltungsverfahren nicht in gleicher Weise wie die Verpflichtung, Projekte einer UVP zu unterziehen. Auch wenn die Ausweitung des Rechts der betroffenen Öffentlichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten für Projektwerber erhöhen kann, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine solche Erhöhung einer bestehenden Gefahr eine bereits entstandene Rechtsposition beeinträchtigt.²⁷¹ **Zwar lässt sich nicht ausschließen, dass diese Ausweitung in der Praxis die Durchführung der betreffenden Projekte verzögern wird, doch sind derartige Nachteile zwangsläufig mit der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen iSd UVP-RL verbunden.** An dieser Kontrolle wollte der Unionsgesetzgeber, im Einklang mit den Zielen der Aarhus-KV, die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit beteiligen, um zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen.²⁷² **Dieser Nachteil kann daher nicht als Rechtfertigung dafür dienen, den Bestimmungen des mit der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL eingeführten Art 10a für Verfahren, die zu dem Zeitpunkt, zu dem diese RL umgesetzt sein sollte, liefen, ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen, sofern diese Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach diesem Zeitpunkt geführt haben.**²⁷³

Fazit ist daher, dass die Mitgliedstaaten die Anwendung des Art 10a UVP-RL nicht allein den nach dem 25. Juni 2005 eingeleiteten behördlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten dürfen.²⁷⁴

²⁷⁰ EuGH 07.11.2013, Rs C-72/12, *Gemeinde Altrip u.a.*, Rn 25 mit Verweis auf u v 11.08.1995, *KOM/Deutschland*, Rs C-431/92, Rn 29 u 32; 18.06.1998, *Gedeputeerde Staten van Noord-Holland*, Rs C-81/96, Rn 23; 15.01.2013, *Križan u.a.*, Rs C-416/10, Rn 94.

²⁷¹ Vgl EuGH 07.11.2013, Rs C-72/12, *Gemeinde Altrip u.a.*, Rn 26, 27.

²⁷² Vgl EuGH 07.11.2013, Rs C-72/12, *Gemeinde Altrip u.a.*, Rn 28.

²⁷³ Vgl EuGH 07.11.2013, Rs C-72/12, *Gemeinde Altrip u.a.*, Rn 29.

²⁷⁴ Vgl EuGH 07.11.2013, Rs C-72/12, *Gemeinde Altrip u.a.*, Rn 30.

b) Urteil Kommission/Deutschland

Auch im jüngeren EuGH-U in der Rs C-137/14 kommt der EuGH mit Verweis auf sein U *Gemeinde Altrip ua*, Rs C-72/12 zu dem Fazit, dass Art 11 UVP-RL dahin auszulegen sei, dass die zur Umsetzung dieses Artikels in nationales Recht ergangenen Vorschriften auch für verwaltungsbehördliche Genehmigungsverfahren gelten müssen, die vor dem 25. Juni 2005 eingeleitet wurden, eine Genehmigung aber erst nach diesem Zeitpunkt erteilt wurde.²⁷⁵

Wiewohl die Bedeutung des Grundsatzes der Rechtskraft zur Gewährleistung des Rechtsfriedens, der Beständigkeit rechtlicher Beziehungen und einer geordneten Rechtspflege nicht in Frage gestellt wird, kann er, so der EuGH in Fortführung der Rspr *Altrip*, dennoch nicht geltend gemacht werden, soweit sich die Fristen für die Anwendung des geänderten UmwRG auf Rechtsbehelfe im Bereich des Umweltschutzes auf bestandskräftig gewordene Verwaltungsentscheidungen beziehen.²⁷⁶ Das Argument der Bundesrepublik Deutschland, wonach die zeitlichen Beschränkungen der Anwendung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes bei bestandskräftig gewordenen Verwaltungsverfahren zur Wahrung des Grundsatzes der Bestandskraft erforderlich gewesen seien, sei folglich zurückzuweisen.²⁷⁷

Wie der EuGH weiter anmerkt, würde der Umstand, dass Deutschland, nachdem es die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL 2003/35/EG, mit der die ihrerseits durch die RL 2011/92 kodifizierte UVP-RL 85/337 in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten geändert wurde, verspätet in innerstaatliches Recht umgesetzt hatte, die zeitliche Anwendbarkeit der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der letztgenannten RL begrenzt hat, darauf hinauslaufen, ihr zu gestatten, sich eine neue Umsetzungsfrist zu genehmigen.²⁷⁸

[Anm: Hintergrund zu diesem Teilbereich des Vorabentscheidungsurteils C-137/14 war die Frage, ob es zulässig ist, dass die Bundesrepublik Deutschland die Anwendbarkeit der am 29.1.2013 in Kraft getretenen Neufassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, welche vor dem Hintergrund des EuGH-U *Trianel* erfolgt ist, zeitlich begrenzt.²⁷⁹ Und zwar dergestalt, dass die Anwendbarkeit des neugefassten UmwRG nur für solche Entscheidungsverfahren, Genehmigungsverfahren oder Rechtsbehelfsverfahren zum Tragen kommt, die am 12.05.2011 anhängig waren oder nach diesem Tag eingeleitet wurden und am 29.01.2013 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen waren. Konsequenz dieser Übergangsbestimmung wäre, dass damit jedes andere Verfahren noch immer unter die alte Fassung des UmwRG fällt, mit der Folge, dass NGOs für Verfahren, die nach dem 25. Juni 2005 (=Fristende für die Umsetzung der

²⁷⁵ Vgl. EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14, KOM vs Deutschland (Präklusion), Rn 95.

²⁷⁶ Vgl. EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14, KOM vs Deutschland (Präklusion), Rn 96 f.

²⁷⁷ Vgl. EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14, KOM vs Deutschland (Präklusion), Rn 99.

²⁷⁸ Vgl. EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14, KOM vs Deutschland (Präklusion), Rn 98 mit Verweis auf U *Kommission/Portugal*, Rs C-277/13, Rn 45.

²⁷⁹ Vgl. EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14, KOM vs Deutschland (Präklusion), Rn 83 ff.

Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL 2003/35/EG) eingeleitet und vor dem 12.05.2011 abgeschlossen worden sind, weiterhin auf Klagen beschränkt bleiben würden, die sich auf Rechtsvorschriften stützen, die Rechte Einzelner begründen.]

3. Rückwirkung im Kontext der 3. Säule der Aarhus-KV

Bislang fehlt spezifische EuGH-Judikatur zu der Frage, ob und bis zu welchem Zeitpunkt zurück den zu Art 9 Abs 3 Aarhus-KV ergangenen Vorabentscheidungsurteilen des EuGH (zB in *der Rs Protect*) Rückwirkung zukommt. Zur Beantwortung dieser Fragestellung ist noch entsprechende Judikatur abzuwarten und muss die Lösung dieser Rechtsfrage daher an dieser Stelle offen bleiben.

D) Grundanforderungen für eine unionsrechtskonforme Aarhus-Umsetzung

Vorangestellt sei, dass bei den folgenden Ausführungen der **Fokus** auf den **mitgliedstaatlichen Vollzug** gelegt wird. In Bezug auf die EU-Umsetzung der dritten Säule der Aarhus-KV²⁸⁰ ist auszuführen, dass der Rechtsschutz nach Art 9 Abs 1 und Abs 2 Aarhus-KV in wesentlichen Aspekten durch die Umweltinformations-RL 2003/4/EG und die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL 2003/35/EG umgesetzt wurde. Letztere RL führte zur Novellierung weiteren Sekundärrechts mit Umweltbezug (zB der UVP-RL). Bezüglich Art 9 Abs 3 Aarhus-KV konnte kein politischer Konsens für eine Access-to-Justice-RL gefunden werden. Als wesentlichster Sekundärrechtsakt in diesem Bereich kann im „Wesentlichen „nur“ die Umwelthaftungs-RL 2004/35/EG ins Treffen geführt werden.

4. Grundanforderungen betreffend Rechtsschutzlegitimierte

a) Begriffsumfang der „Öffentlichkeit“

Was die unionsrechtlichen Grundanforderungen an Rechtsschutzlegitimierte im Kontext der Aarhus-KV betrifft, sei zuvorderst das EuGH-U *Djurgården*²⁸¹ herangezogen, in welchem sich der Gerichtshof erstmals prominent mit dem Begriff der „Öffentlichkeit“ – im Begriffsverständnis der im Lichte der Aarhus-KV & Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL novellierten UVP-RL 85/337/EWG idF RL 2003/35/EG – auseinandersetzte.

Dabei ist vorzuschicken, dass der im unionsrechtlichen Kontext durch den Beitritt der EU zur Aarhus-KV eingeführte **Begriff der „Öffentlichkeit“ wortwörtlich dem Konventionswortlaut iSd Art 2 Z 4 und Z 5 Aarhus-KV entnommen** ist.

²⁸⁰ Anm: Vgl für Österreich den Umsetzungsbericht zur Aarhus-Konvention, abrufbar unter: www.bmmt.gv.at/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aarhuskonvention.html (31.07.2018).

²⁸¹ Vgl EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*.

Konventionswortlaut Art 2 Z 4 u 5:

Im Sinne dieses Übereinkommens ...

4. bedeutet „Öffentlichkeit eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;

5. bedeutet „betroffene Öffentlichkeit“ die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.

Demgegenüber die mehr oder weniger idente Begriffsdefinition in Art 1 Abs 2 UVP-RL:

Richtlinienwortlaut Art 1 Abs 2 UVP-RL:

lit d) „Öffentlichkeit“: eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;

lit e) „betroffene Öffentlichkeit“: die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran. Im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse;

Die UVP-RL sieht nach den Änderungen durch die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL 2003/35/EG zur Umsetzung der Aarhus-KV in Art 11 (vormals: Art 10a) zugunsten der **Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit**, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit für den Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor. Die Gruppe der Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit ist dabei in **zwei Untergruppen** zu differenzieren.²⁸²

- So unterscheidet die RL 85/337 zum einen die betroffene Öffentlichkeit nach den Vorgängen, die unter die RL fallen, und zum anderen

²⁸² Vgl. EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 42.

- innerhalb der betroffenen Öffentlichkeit eine Untergruppe natürlicher und juristischer Personen, die aufgrund ihrer besonderen Stellung in Bezug auf den fraglichen Vorgang nach Art 10a UVP-RL (bzw nunmehr dessen Art 11) ein Recht zur Anfechtung der Entscheidung haben müssen.

b) Wahl der Kriterien

Grundsätzlich muss **„jeder, der als Teil der betroffenen Öffentlichkeit entweder ein ausreichendes Interesse hat oder, wenn dies nach nationalem Recht erforderlich ist, geltend macht, durch einen der in der Richtlinie 85/337 bezeichneten Vorgänge in seinen Rechten verletzt zu sein, eine solche Anfechtung vornehmen können.“**²⁸³ Die Voraussetzungen, denen die Zulässigkeit einer Klage unterworfen werden kann, können folglich durch die nationalen Rechtsvorschriften festgelegt werden und können sowohl ein „ausreichendes Interesse“ als auch eine „Rechtsverletzung“ sein, je nachdem, ob die nationalen Rechtsvorschriften für gewöhnlich auf den einen oder den anderen der beiden Begriffe zurückgreifen.²⁸⁴

Außerdem stellt der EuGH unmissverständlich fest, dass **„jede Nichtregierungsorganisation, die sich für den Umweltschutz einsetzt und die nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, zur betroffenen Öffentlichkeit zählt.“**²⁸⁵ Für diese Organisationen ist lt EuGH „davon auszugehen“, dass sie ein **ausreichendes Interesse** an der Anfechtung haben **oder eines der Rechte innehaben, das durch einen der unter die RL fallenden Vorgänge verletzt sein könnte.**²⁸⁶ Auch wenn der Gesetzgeber das Recht hat, die Voraussetzungen zu bestimmen, die eine solche Nichtregierungsorganisationen erfüllen muss, so unterliegt dieses jedoch gewissen Grenzen:²⁸⁷ So müssen die festgelegten nationalen Rechtsvorschriften zum einen **„einen weiten Zugang zu Gerichten“** sicherstellen; zum anderen müssen sie die **„praktische Wirksamkeit derjenigen Bestimmungen der RL 85/337 gewährleisten“**, die die gerichtliche Anfechtung betreffen. Es darf also nicht die Gefahr bestehen, dass die nationalen Rechtsvorschriften jene Gemeinschaftsvorschriften gegenstandslos machen, nach denen ein access-to-justice bestehen muss.

Weiters **dürfen anerkannte Umweltorganisationen nicht auf die Geltendmachung subjektiver öffentlicher Rechte beschränkt werden.** Wie der EuGH in der Rs *Trianel* festgehalten hat, gilt **„dass eine innerstaatliche Rechtsvorschrift, nach der eine nichtstaatliche Umweltorganisation, die eine Entscheidung mit möglichen Auswirkungen auf die Umwelt anfechten will, zur Begründung der Klagebefugnis die Verletzung subjektiver Rechte Einzelner geltend machen muss, mit Art. 10a der UVP-Richtlinie nicht im Einklang steht.“**²⁸⁸ Eine solche Beschränkung wäre gegenüber Einzelpersonen allerdings möglich.²⁸⁹

²⁸³ EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 34.

²⁸⁴ Vgl EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 43.

²⁸⁵ Vgl EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 35 (Hervorhebung nicht im Original).

²⁸⁶ Vgl EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 44.

²⁸⁷ Vgl EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 45.

²⁸⁸ EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 68.

²⁸⁹ Vgl EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 45.

An innerstaatlichen **Anerkennungsvoraussetzungen**, die für NGOs zulässig normiert werden können, sind zu nennen:

- Vorgabe, dass eine solche Nichtregierungsorganisation „*ein natur- und umweltbezogenes Ziel*“²⁹⁰ hat.
- Auch die Voraussetzung, dass eine Umweltschutzvereinigung eine **Mindestzahl an Mitgliedern** haben muss, kann sich als sachdienlich erweisen, um sicherzustellen, dass diese Vereinigung auch tatsächlich existiert und tätig ist. Allerdings darf die erforderliche Mitgliederzahl vom nationalen Recht nicht so hoch angesetzt werden, dass sie dem Ziel, die gerichtliche Kontrolle der unter die RL fallenden Vorgänge unschwer zu ermöglichen, zuwiderläuft.²⁹¹ Im konkreten Vorabentscheidungsverfahren *Djurgården* hat der EuGH ausgesprochen, dass Art 10a UVP-RL einer nationalen (in concreto: schwedischen) Rechtsvorschrift entgegensteht, die das Recht auf Anfechtung einer Umweltschutzvereinigung vorbehält, die mindestens 2.000 Mitglieder hat.²⁹²

[Angemerkt sei, dass dieser Urteilsspruch nicht zuletzt vor dem Hintergrund erfolgte, dass die schwedische Regierung zum Zeitpunkt dieses Vorabentscheidungsurteils nur bei zwei Umweltvereinigungen anerkannte, dass sie mindestens 2.000 Mitglieder haben und insofern die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen.

Weiters störte sich der EuGH daran, dass auf lokaler Ebene organisierte Umweltvereinigungen dazu verhalten sein sollen, sich im Fall des Wunsches einer Klagshebung an eine der beiden großen anerkannten Umweltverbände zu wenden. In den Urteilsgründen heißt es dazu begründend, warum diese Form der „Mediatisierung“ der Geltendmachung von Umweltinteressen abgelehnt wird: „*Das Bestehen nur dieser Möglichkeit wird aber nicht den Anforderungen der Richtlinie 85/337 gerecht, da diese ermächtigten Vereinigungen zum einen möglicherweise nicht dasselbe Interesse daran haben, sich mit einem Vorgang von beschränkter Reichweite zu befassen, und zum anderen Gefahr liefen, mit zahlreichen Ersuchen dieser Art überhäuft zu werden, so dass sie zwangsläufig eine Auswahl anhand nicht kontrollierbarer Kriterien treffen müssten.*“²⁹³ Schließlich würde ein solches System naturgemäß zu einer Filterung der umweltbezogenen Anfechtungen führen, die dem Geist der RL zuwiderliefe, die darauf abzielt, die Umsetzung der Aarhus-KV sicherzustellen.²⁹⁴ Außerdem betreffe die UVP-RL nicht ausschließlich Vorgänge von regionaler oder nationaler Bedeutung, sondern auch solche geringeren Umfangs, mit denen sich auf lokaler Ebene organisierte Vereinigungen besser befassen können.²⁹⁵

Mittlerweile wurden die Kriterien für NGOs im schwedischen Recht adaptiert. Es reicht nun aus, dass Vereinszweck die Förderung des Natur- und Umweltschutzes ist, der Verein seit mindestens drei Jahren in Schweden tätig ist und mindestens 100 Mitglieder hat oder aber nachweisen kann, dass er „*Unterstützung durch die Öffentlichkeit*“ hat. Das ACCC sah die nunmehrige Kriterienausgestaltung im von Art 9 Abs 3 zu-

²⁹⁰ EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 46. Hervorhebung nicht im Original.

²⁹¹ Vgl. EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 47.

²⁹² Vgl. EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 52.

²⁹³ EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 51.

²⁹⁴ Vgl. EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 51.

²⁹⁵ Vgl. EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 50.

lässigerweise umfassten Ermessensspielraum.²⁹⁶ Ein neueres EuGH-Judikat vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Anforderungen an die Kriterienausgestaltung schwedischer NGOs ist nicht bekannt.]

c) *Exkurs zu den Gründen der Sonderstellung von Umwelt-NGOs*

Wie oben dargelegt, besteht die verfahrensrechtliche Sonderstellung von Umweltorganisationen, welche die nach innerstaatlichem Recht vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen darin, dass sie zum einen zur Kategorie der „betroffenen Öffentlichkeit“ zuzuzählen sind, zum anderen, besteht für sie die gesetzliche Vermutung, dass sie, sofern sich sie für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse haben oder ein Recht inne haben, das verletzt sein könnte. Sie werden insofern von dem Nachweis befreit, von der bevorstehenden Umweltentscheidung betroffen zu sein.²⁹⁷

Für die Darlegung, welche Umstände diese Sonderstellung für Umwelt-NGOs rechtfertigen, sei auf die entsprechenden Ausführungen von GA *Sharpston* in ihren Schlussanträgen zur Rs C-263/08 verwiesen, welche wie folgt zusammengefasst werden können:²⁹⁸

- Ausgegangen wird von der Prämisse, dass die Umwelt kein individuelles, sondern ein kollektives Gut ist und insofern die Prävention von Umweltschäden eine Aufgabe ist, die die Gesellschaft trifft und nicht nur einzelne Personen. Deshalb gibt das Übereinkommen von Aarhus auch der **Logik der Verbandsklage** juristische Form. Der Einzelne schützt sich, wenn er als Gruppe handelt, und die Gesamtheit der Einzelnen stärkt die Gruppe, mit dem Vorteil, dass die individuellen und die allgemeinen Interessen so besser geschützt werden. Insofern räumt auch die Aarhus-Konvention und das Unionsrecht, welches diese Konvention umsetzt, den nichtstaatlichen Umweltschutzorganisationen eine wichtige Rolle ein.
- Nichtstaatliche Umweltschutzorganisationen sind Ausdruck dieser kollektiven Interessen und repräsentieren eine Gesamtheit von AkteurInnen und Interessen. Somit üben sie ihre Tätigkeiten zur Verteidigung allgemeiner Interessen aus, was ihnen eine kollektive Dimension gibt. Ebenso steuern sie Spezialkenntnisse bei, was dazu beiträgt, relevante Angelegenheiten von solchen mit geringerer Tragweite zu trennen. Sie **sprechen mit einer Stimme im Namen vieler AkteurInnen** und tun dies mit einem Grad an technischer Spezialisierung, der dem Einzelnen nicht immer zur Verfügung steht. Mit der Übernahme dieser Dimension rationalisieren diese Einrichtungen die Art und Weise, in der unterschiedliche Interessen zum Ausdruck gebracht werden.
- Mit diesem Verständnis der Umweltpolitik soll auch das **Funktionieren der Gerichte gestärkt werden**. Indem begünstigt wird, dass **Streitigkeiten durch nichtstaatliche Umweltschutzorgani-**

²⁹⁶ Vgl. *Schweden* ACCC/C/2013/81; ECE/MP.PP/C.1/2017/4, 29. Dezember 2016, Abs 29, 85.

²⁹⁷ Vgl. idS auch die Schlussanträge von GA *Sharpston* zu Rs C-263/08, Rn 66.

²⁹⁸ Vgl. Schlussanträge von GA *Sharpston* zu Rs C-263/08, Rn 59 ff.

sationen kanalisiert werden, erkennt die Aarhus-KV an, dass diese Einrichtungen die Gerichte weder überlasten noch lähmen. Vielmehr fassen sie in einer einzigen Klage die Begehren einer großen Zahl von Einzelpersonen zusammen. Das Gesamtergebnis dieser Politik stellt einen Filter dar, der die Arbeit der Gerichte auf lange Sicht erleichtert.

- Gerade weil die Einführung einer Popularklage in Umweltangelegenheiten abgelehnt wurde, haben sich die Verfasser der Aarhus-KV für eine Stärkung der Rolle der nichtstaatlichen Umweltschutzorganisationen entschieden. Indem man sich für diese Formel entschied, suchte man einen **Mittelweg**, der einen **Ausgleich zwischen der maximalistischen Sichtweise der Popularklage und der minimalistischen These der Individualklage**, die auf diejenigen beschränkt ist, deren unmittelbare Interessen betroffen sind, schaffen sollte. Die Begründung einer privilegierten Klagebefugnis für nichtstaatliche Organisationen brachte so beide Positionen in Einklang.

d) Fokus: Rechtsstellung von Einzelpersonen

In Übereinstimmung mit der Aarhus-Konvention setzt die EU seit langem auf den/die BürgerIn als „WächterIn der Umwelt“, weshalb man diesbezüglich auch von einer – dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden – „Herabzoning der Überwachungsaufgabe auf die kleinste soziale Einheit, den betroffenen BürgerInnen“ sprechen kann.²⁹⁹ Auf Grundlage der Urteile des EuGH zur Richtlinie über den Schutz des Grundwassers³⁰⁰ sowie den Urteilen zu den Richtlinien über das zulässige Maß der Luftverschmutzung³⁰¹ entwickelt sich überdies seit geraumer Zeit eine „Vollzugskontrolle durch Klagerechte vor mitgliedstaatlichen Gerichten mittels aus dem Unionsrecht abgeleiteter individueller Rechte“.³⁰² Diese Entwicklung setzte sich im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von UVP-pflichtigen Projekten, der defizitären Umsetzung der RL über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (Stichwort: Feinstaub) bzw der RL über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm fort.³⁰³ Damit ist das Konzept des „citizen enforcement“³⁰⁴ kein Novum der Aarhus-Konvention.

Ganz besonders muss den Betroffenen mit Blick auf **gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen, die Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit festlegen**, ein **gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Einhaltung dieser Werte** eingeräumt werden.³⁰⁵ Diese Rechte werden also direkt aus dem Sekundärrecht abgeleitet und nicht aus der Aarhus-Konvention.

²⁹⁹ Calliess, EUV/AEUV-Kommentar, Art 192 AEUV Rn 42.

³⁰⁰ Vgl EuGH 28.02.1991, Rs C-131/88, *Kommission / Deutschland*, Rn 6.

³⁰¹ Vgl EuGH 30.05.1991, Rs C-59/89, *Kommission / Deutschland*; EuGH 30.05.1991, Rs C-361/88, *Kommission / Deutschland*.

³⁰² Calliess, EUV/AEUV-Kommentar, Art 192 AEUV Rn 42.

³⁰³ Vgl Calliess, EUV/AEUV-Kommentar, Art 192 AEUV Rn 42.

³⁰⁴ Vgl UNECE, Implementation Guide 198: „Article 9, paragraph 3, gives the public access to administrative or judicial procedures. This provision potentially covers a wide range of procedures for ‚citizen enforcement‘.“

³⁰⁵ Vgl EuGH 30.05.1991, Rs C-59/89, *Kommission/Deutschland*.

Insbesondere gilt also, dass „die Betroffenen in allen Fällen, in denen die **Nichtbeachtung der Maßnahmen, die in Richtlinien über die Qualität der Luft und des Trinkwassers zum Zweck des Schutzes der öffentlichen Gesundheit vorgegeben werden, die Gesundheit von Personen gefährden könnte**, in der Lage sein müssen, sich auf die in diesen Richtlinien enthaltenen zwingenden Vorschriften zu berufen.“³⁰⁶

Hinsichtlich Art 7 Abs 3 der RL 96/62 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität stellte der EuGH in der Rs *Janecek* fest, dass diese Bestimmung dahin auszulegen ist, dass „**unmittelbar betroffene Einzelne im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen bei den zuständigen nationalen Behörden die Erstellung eines Aktionsplans erwirken können müssen**“;³⁰⁷ dies auch dann, wenn sie nach nationalem Recht über andere Handlungsmöglichkeiten verfügen sollten, um diese Behörden dazu zu bringen, Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung zu treffen.³⁰⁸

In dem bereits vor dem rechtlichen Hintergrund der RL 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa ergangenen U *Client Earth*³⁰⁹ hielt der EuGH – unter Bezugnahme auf das U *Janecek* - unter anderem fest, dass „**natürliche oder juristische Personen, die unmittelbar von der Überschreitung der Grenzwerte nach dem 1. Januar 2010 betroffen sind, bei den nationalen Behörden – gegebenenfalls unter Anrufung der zuständigen Gerichte – erwirken können müssen, dass ein Luftqualitätsplan im Einklang mit Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2008/50 erstellt wird, wenn ein Mitgliedstaat die Einhaltung der sich aus Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 dieser Richtlinie ergebenden Anforderungen nicht gewährleistet hat, ohne die Verlängerung der Frist gemäß den in Art. 22 vorgesehenen Bedingungen zu beantragen.**“³¹⁰

Allerdings kann der nationale Gesetzgeber **die Rechte, deren Verletzung ein Einzelner im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs geltend machen kann, - im Gegensatz zu Umweltverbänden - auf subjektiv-öffentliche Rechte beschränken.**³¹¹ Nicht zulässig ist es hingegen, einen **zur betroffenen Öffentlichkeit gehörenden Einzelnen (wie zB eine/n Nachbar/in iSd § 75 Abs 2 GewO),** der die Kriterien des nationalen Rechts in Bezug auf ein ausreichendes Interesse od ggfs eine Rechtsverletzung erfüllt, daran zu hindern, eine Verwaltungsentscheidung, keine UVP durchzuführen, anzufechten.³¹²

³⁰⁶ Vgl EuGH 25.07.2008, Rs C-237/07, *Janecek*, Rn 38 mit Verweis auf Urteile v 30.05.1991, Rs C-361/88, *Kommission/Deutschland* und *Kommission/Deutschland*, C-59/89, sowie v 17.10.1991, *Kommission/Deutschland*.

³⁰⁷ EuGH 25.07.2008, Rs C-237/07, *Janecek*, Rn 42 (Hervorhebung nicht im Original).

³⁰⁸ Vgl EuGH 25.07.2008, Rs C-237/07, *Janecek*, Rn 42.

³⁰⁹ EuGH 19.11.2014, Rs C-404/13, *Client Earth*.

³¹⁰ EuGH 19.11.2014, Rs C-404/13, *Client Earth*, Rn 56.

³¹¹ Vgl EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 45.

³¹² Vgl EuGH 16.04.2015, Rs C-570/13, *Karoline Gruber*, Rn 44.

e) *Short Reader: „Grundanforderungen betreffend Rechtsschutzlegitimierte*

- Der Konventionswortlaut der Definitionen zur „Öffentlichkeit“ sowie zur „betroffenen Öffentlichkeit“ wurde mehr oder weniger ident in den unionsrechtlichen Kontext übertragen.
- Besondere Akzente setzt der EuGH mit Blick auf die Rechtsstellung Einzelner. Diese müssen in Bezug auf unionsrechtliche Bestimmungen, **die Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit festlegen** (man denke etwa an die RL über die Qualität der Luft und des Trinkwassers), einen **gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Einhaltung dieser Werte** haben.
- Anerkannten Umweltorganisationen kommt, gleichermaßen wie im völkerrechtlichen Kontext, eine Sonderstellung zu. Für diese Organisationen ist lt. EuGH davon auszugehen, dass sie für die Zwecke des Zugang zu einem Überprüfungsverfahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV **ein ausreichendes Interesse an der Anfechtung haben oder eines der Rechte innehaben, das** durch einen der unter die RL fallenden Vorgänge **verletzt sein könnte**. Weiters darf, gleichhin ob hinsichtlich eines Überprüfungsverfahrens nach Art 9 Abs 2 oder Abs 3 die Art der Rechte, die Umweltverbände geltend machen dürfen, **nicht auf subjektiv-öffentliche Rechte beschränkt werden**.
- Mit Blick auf **Einzelne** ist eine **Beschränkung auf die Geltendmachung subjektiv-öffentlicher Rechte allerdings zulässig**.

5. Grundanforderungen betreffend Rechtsschutzgegenstände

a) *Anforderungen im Kontext Art 9 Abs 2 Aarhus-KV*

Die sich im Kontext von Art 9 Abs 2 Aarhus-KV ergebenden Anforderungen an die Rechtsschutzausgestaltung seien insb im UVP-rechtlichen Kontext erläutert.

Die UVP-RL sieht nach den Änderungen durch die RL 2003/35/EG zur Umsetzung der Aarhus-KV in Art 11 (vormals: Art 10a) zugunsten der Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit für den Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer unabhängigen Stelle vor, um **die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen** anzufechten, für die die Bestimmungen der UVP-RL gelten.

Richtlinienwortlaut Art 11 Abs 1 UVP-RL:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, **um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.**

Dabei werden in keiner Weise die Gründe beschränkt, die zur Stützung eines entsprechenden Rechtsbehelfs vorgebracht werden können.³¹³ Insbesondere ist idZ eine Beschränkung der Klagebefugnis und des Umfangs der gerichtlichen Kontrolle auf Einwendungen, die im Verwaltungsverfahren erhoben wurden, unzulässig.³¹⁴ Die Gründe, auf die ein/e BeschwerdeführerIn seinen/ihren Rechtsbehelf gegen eine unter Art 11 UVP-RL und Art 25 IE-RL fallende Verwaltungsentscheidung stützen kann, dürfen nicht auf die im Verwaltungsverfahren vorgetragenen Einwendungen beschränkt werden.

Auch muss die betroffene Öffentlichkeit zur Stützung eines Rechtsbehelfs, mit dem die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen iSd UVP-RL angefochten wird, **grundsätzlich jeden Verfahrensfehler geltend machen können.**³¹⁵ So darf zB die Anwendbarkeit der nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Art 11 UVP-RL nicht allein auf den Fall beschränkt werden, dass die Anfechtung der Rechtmäßigkeit auf eine unterbliebene UVP (oder das Fehlen einer Vorprüfung) gestützt wird. Der Ausschluss ihrer Anwendbarkeit in dem Fall, dass eine UVP zwar durchgeführt wurde, aber mit – uU schwerwiegenden – Fehlern behaftet war, würde den Bestimmungen der UVP-RL weitgehend ihre praktische Wirksamkeit nehmen.³¹⁶

Weiters darf etwa insb auch nicht, wie das nach ehemaliger deutscher Rechtsordnung der Fall war, die Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung, die in den Anwendungsbereich von Art 11 UVP-RL fällt, durch das zuständige Gericht davon abhängig gemacht werden, dass der/die BeschwerdeführerIn nachweisen kann, dass zwischen dem behaupteten Verfahrensfehler (zB im Hinblick auf die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit) und dem Ergebnis der fraglichen Verwaltungsentscheidung ein Kausalzusammenhang besteht.³¹⁷ Das **Erfordernis, wonach dem/der BeschwerdeführerIn als Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit die Beweislast für das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen**

³¹³ Vgl EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 37; EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14, *KOM vs Deutschland (Präklusion)*, Rn 47.

³¹⁴ Vgl EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14, *KOM vs Deutschland (Präklusion)*, Rn 68 ff.

³¹⁵ Vgl EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14, *KOM vs Deutschland (Präklusion)*, Rn 55.

³¹⁶ Vgl EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14, *KOM vs Deutschland (Präklusion)*, Rn 48.

³¹⁷ Vgl EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14, *KOM vs Deutschland (Präklusion)*, Rn 54 ff.

dem von ihm/ihr geltend gemachten Verfahrensfehler und dem Ergebnis der Verwaltungsentscheidung aufgebürdet wird, stellt einen Verstoß gegen Art 11 UVP-RL dar.³¹⁸

Umweltverbände müssen zwingend die **nationalen Rechtsvorschriften, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen**, sowie die **unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union** geltend machen können.³¹⁹

Zu den Rechten, deren gerichtliche Geltendmachung den Umweltverbänden nach Art 10a UVP-RL (nunmehr: Art 11 UVP-RL) möglich sein muss, gehören ua auch „**insbesondere die aus Art. 6 der Habitatrichtlinie hervorgegangenen nationalen Rechtsvorschriften.**“³²⁰ Letzteres auch dann, wenn das nationale Verfahrensrecht dies nicht zulässt, weil die angeführten Vorschriften nur die Interessen der Allgemeinheit und nicht die Rechtsgüter Einzelner schützen.³²¹ Im U *Slowakischer Braunbär II* wird weiter präzisiert, dass es sich bei Entscheidungen im Rahmen von Art 6 Abs 3 FFH-RL um solche handelt, die **in den Anwendungsbereich von Art 9 Abs 2 Aarhus-KV fallen**; und zwar gleichviel, „*ob sie sich auf einen Antrag auf Beteiligung an dem Genehmigungsverfahren, auf die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Plans oder Projekts in einem Schutzgebiet oder auf die Richtigkeit der aus einer solchen Prüfung gezogenen Schlussfolgerungen in Bezug auf die Risiken des Projekts oder Plans für ein solches Gebiet beziehen und ob sie selbständig oder in eine Genehmigungsentscheidung integriert sind, ...*“³²² Grund ist, dass die in den Anwendungsbereich von Art 6 Abs 3 FFH-RL fallenden Entscheidungen, die sich nicht auf eine in Anh I Aarhus-KV genannte Tätigkeit beziehen, **von Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-KV erfasst** sind und damit in den Anwendungsbereich von Art 9 Abs 2 Aarhus-KV fallen. Denn diese Entscheidungen implizieren, dass die zuständigen nationalen Behörden vor der Genehmigung einer Tätigkeit prüfen, ob diese unter den Umständen des Einzelfalls erhebliche Umweltauswirkungen haben können.³²³

Damit wird in diesem Urteil explizit klargestellt, dass der Rechtszugang nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV, über den Anwendungsbereich der UVP-RL und der IE-RL hinausgehend, jedenfalls im Anwendungsbereich von Art 6 Abs 3 FFH-RL für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit eröffnet sein muss. Ob noch weitere denkbare Umweltmaterien vom Rechtszugang erfasst sind, wird die künftige EuGH-Judikatur zeigen.

³¹⁸ Vgl. EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14, *KOM vs Deutschland (Präklusion)*, Rn 62.

³¹⁹ Vgl. EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14, *KOM vs Deutschland (Präklusion)*, Rn 92; EuGH 08.11.2016, Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 59.

³²⁰ Vgl. EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 58; EuGH 08.11.2016, Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 60.

³²¹ Vgl. EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 59.

³²² EuGH 08.11.2016, Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 56.

³²³ Vgl. EuGH 08.11.2016, Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 57.

b) Anforderungen im Kontext Art 9 Abs 3 Aarhus-KV

Den Mitgliedern der Öffentlichkeit muss ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz „*der durch das Recht der Union garantierte Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts*“³²⁴ gewährleistet werden. Umweltorganisationen darf durch im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien insb nicht die Möglichkeit genommen werden, „*die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften*“³²⁵ überprüfen zu lassen. Begründend führt der EuGH dazu aus, dass solche Rechtsvorschriften in den meisten Fällen auf das allgemeine Interesse und nicht auf den alleinigen Schutz der Rechtsgüter Einzelner gerichtet sind und Aufgabe der Umweltorganisationen der Schutz des Allgemeininteresses ist.³²⁶

c) Short Reader: „Grundanforderungen betreffend Rechtsschutzgegenstände“

- Sowohl für den Bereich des Art 9 Abs 2, als auch den des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV wird durch die EuGH-Judikatur hervorgehoben, dass die Umweltverbände die nationalen Rechtsvorschriften, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen, sowie die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union geltend machen können müssen.
- Mit den EuGH-Urteilen C-243/15 (*Slowakischer Braunbär II*) und C-664/15 (*Protect*) präsentiert sich zudem die Frage der Abgrenzung der sachlichen Anwendungsbereiche von Art 9 Abs 2 und Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention, und damit der Zuordnung der Rechtsschutzgegenstände zu den in Art 9 vorgesehenen Überprüfungsverfahren, in einem neuen Licht: Denn aus diesen Urteilen ergibt sich, dass der Rechtsschutz nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV nicht mehr, wie bisher, „nur“ mehr auf UVP- und IPPC-Genehmigungsverfahren beschränkt ist, sondern vielmehr – in Anwendung von Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-KV - auf alle sonstigen Vorhaben anwendbar ist, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können und für die ein Bewilligungsverfahren durchzuführen ist.
- Dem sog „Auffangtatbestand“ des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV ist also in Folge ein kleinerer Anwendungsbereich zuzuschreiben.
- Wie der EuGH in seinen jüngeren Urteilen *Slowakischer Braunbär II* und *Protect* erkannt hat, sind beispielsweise die in den Anwendungsbereich von Art 6 Abs 3 FFH-RL fallenden Entscheidungen im Kontext der dort vorgesehenen Naturverträglichkeitsprüfung von Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-KV erfasst und fallen damit in den Anwendungsbereich von Art 9 Abs 2 Aarhus-KV. Sollte das zur Entscheidung berufene nationale Gericht zum Schluss kommen, dass ein Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer iSd Art 4 WRRL hat, würde auch eine solche Entscheidung unter Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-KV fallen und damit einem Überprüfungsver-

³²⁴ EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 45.

³²⁵ EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 47 (Hervorhebung nicht im Original).

³²⁶ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 47 mit Verweis auf EuGH-U v 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 46.

fahren nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV zugänglich sein. Weitere künftige Anwendungsfälle sind denkbar.

6. Grundanforderungen an die Rechtsschutzausgestaltung

a) Anforderungen im Kontext Art 9 Abs 2 Aarhus-KV

Die sich im Kontext von Art 9 Abs 2 Aarhus-KV ergebenden Anforderungen an die Rechtsschutzausgestaltung seien wiederum insb im UVP-rechtlichen Kontext erläutert:

aa) Zur Frage der Ausgestaltung der Anfechtungslegitimation

Für die Festlegung der **Voraussetzungen, denen die Zulässigkeit einer Klage unterworfen werden kann**, verweist die UVP-RL auf die **nationalen Rechtsvorschriften**. Diese Voraussetzungen können sowohl ein „*ausreichendes Interesse*“ als auch eine „*Rechtsverletzung*“ sein, je nachdem, ob die nationalen Rechtsvorschriften für gewöhnlich auf den einen oder den anderen der beiden Begriffe zurückgreifen.³²⁷

Aus Art 9 Abs 2 Aarhus-KV ergibt sich aber, dass der **Wertungsspielraum begrenzt** ist, über den die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Modalitäten der dort vorgesehenen Klagen verfügen. Denn diese Bestimmung hat das Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit, zu der auch die Umweltschutzorganisationen gehören, die die Voraussetzungen nach Art 2 Nr 5 Aarhus-KV erfüllen, einen „*weiten Zugang zu Gerichten*“ zu gewähren.³²⁸ Insbesondere dürfen, „... **dürfen die nationalen Rechtsvorschriften nicht diejenigen Gemeinschaftsvorschriften gegenstandslos machen, nach denen alle, die ein ausreichendes Interesse an der Anfechtung eines Projekts haben und deren Rechte verletzt sind, wozu auch Umweltschutzvereinigungen gehören, die Möglichkeit haben müssen, vor den zuständigen Gerichten gegen dieses Projekt vorzugehen.**“³²⁹ Vielmehr müssen die festgelegten nationalen Rechtsvorschriften – neben dem bereits oben angesprochenen „*weiten Zugang zu Gerichten*“ – die „*praktische Wirksamkeit*“ derjenigen unionsrechtlichen Bestimmungen gewährleisten, die die gerichtliche Anfechtung betreffen.³³⁰

Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und die nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, haben ein Anfechtungsrecht.³³¹ Bei ihnen ist davon auszugehen, dass sie über ein ausreichendes Interesse verfügen oder Rechte haben, die verletzt werden können.³³² Indem die Sätze 2 und 3 des Art 10a Abs 3 der UVP-RL (nunmehr: Art 11 UVP-RL) bestimmen, dass das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, die die in Art 1 Abs 2 UVP-RL genannten Voraussetzungen erfüllt (also Einsatz für den Umweltschutz und Erfüllung aller nach dem innerstaatlichen Recht

³²⁷ Vgl. EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 43.

³²⁸ Vgl. EuGH 08.11.2016, Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 58.

³²⁹ Vgl. EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 3 (Hervorhebung nicht im Original).

³³⁰ Vgl. EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 45.

³³¹ Vgl. EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 35.

³³² Vgl. EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 40.

geltenden Voraussetzungen), als ausreichend gilt, und zum anderen, dass derartige Organisationen auch als Träger von Rechten gelten, die verletzt werden können, treffen sie genaue Regelungen, „die keinen weiteren Bedingungen unterliegen“.³³³

Umweltverbände haben also unabhängig davon, welches Kriterium für die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen ein Mitgliedstaat wählt, ein Recht auf Zugang zu einem Überprüfungsverfahren iSv Art 9 Abs 2 Aarhus-KV.³³⁴ Zwar können also die Mitgliedstaaten festlegen, welches die Rechte sind, deren Verletzung zu einem Rechtsbehelf in Umweltangelegenheiten führen kann, doch dürfen sie anerkannten Umweltverbänden mit dieser Festlegung nicht die Möglichkeit nehmen, die Rolle zu spielen, die ihnen sowohl die UVP-RL als auch die Aarhus-KV zuerkennen:³³⁵ **Insofern kann ein nationaler Gesetzgeber die Rechte, deren Verletzung ein Einzelner im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs geltend machen kann, auf subjektiv-öffentliche Rechte beschränken; doch kann eine solche Beschränkung nicht als solche auf Umweltverbände angewandt werden,** weil dadurch die Ziele des Art 10a Abs 3 S 3 UVP-RL missachtet würden; also der Bestimmung, dass „*derartige Organisationen ... auch als Träger von Rechten (gelten), die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels verletzt werden können.*“³³⁶ Obgleich es den Umweltverbänden möglich sein muss, dieselben Rechte geltend zu machen wie ein Einzelner, **widerspräche es zum einen dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit „einen weiten Zugang zu Gerichten“ zu gewähren, und zum anderen dem Effektivitätsgrundsatz, wenn die betreffenden Verbände nicht auch eine Verletzung von aus dem Umweltrecht der Union hervorgegangenen Rechtsvorschriften geltend machen können, nur weil Letztere Interessen der Allgemeinheit schützen.** Denn eine derartige Beschränkung auf subjektiv-öffentliche Rechte nähme den Umweltverbänden weitgehend die Möglichkeit, die Beachtung der aus dem Unionsrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen, die in den meisten Fällen auf das allgemeine Interesse und nicht auf den alleinigen Schutz der Rechtsgüter Einzelner gerichtet sind.³³⁷

Das **Anfechtungsrecht ist unabhängig davon, ob die Behörde, die die angefochtene Entscheidung oder Maßnahme erlassen hat, verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Charakter hat.**³³⁸

Mit Blick auf das slowakische Recht hat der EuGH ausgesprochen, dass die der beschwerdeführenden Umwelt-NGO zuerkannte **Stellung einer „Betroffenen“ nicht ausreicht**, um ihm Rahmen einer Klage die Argumente zur Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Genehmigungsentscheidung geltend zu machen

³³³ Vgl. EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 57.

³³⁴ Vgl. EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 42.

³³⁵ Vgl. EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 44.

³³⁶ Vgl. EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 45.

³³⁷ Vgl. EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 46.

³³⁸ Vgl. EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 38.

da es für die Erhebung einer solchen Klage erforderlich ist, die Stellung eines „Verfahrensbeteiligten“ zu besitzen.³³⁹

[Anm: Dazu ist erläuternd auszuführen, dass der Zugang zu Rechtsschutz im slowakischen Recht zweistufig ausgestaltet und nicht selten sogar drei gerichtliche Verfahren voraussetzen dürfte:³⁴⁰ Zunächst müssen die Betroffenen ihre Anerkennung als Beteiligte erwirken und dafür einen oder sogar zwei Rechtsbehelfe einlegen. Erst im Anschluss können sie sich in der Sache gegen die fragliche Verwaltungsentscheidung wenden. Nach § 15a Abs 2 slowakisches Verwaltungsverfahrensgesetz hat ein „Beteiligter“ das Recht, über die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens informiert zu werden, die von den Parteien des Verwaltungsverfahrens vorgelegten Unterlagen einzusehen, an den Anhörungen und der Vornahme eines Augenscheins an Ort und Stelle teilzunehmen, Beweise anzuregen und auf andere Aspekte als Grundlage für die Entscheidung hinzuweisen. Die Möglichkeit der NGO als „Betroffene“ an dem Genehmigungsverfahren teilnehmen zu können, hat ihr zwar erlaubt, Argumente geltend zu machen, die belegen sollten, dass das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Projekt ein Schutzgebiet beeinträchtigen konnte, jedoch kommt diese Stellung nicht der Stellung einer „Verfahrensbeteiligten“ gleich.]

Grundsätzlich gilt, dass im vorangegangenen Bewilligungsverfahren die **Beteiligungsrechte nach Art 6 Aarhus-KV zu gewähren** sind; diese Beteiligungsrechte kommen nach Art 6 Abs 1 lit a und b Aarhus-KV immer dann zu tragen, wenn es um Entscheidungen über die Zulassung geplanter Tätigkeiten geht, die entweder in Anh I Aarhus-KV aufgeführt sind oder eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können.³⁴¹

Eine **Beteiligung nach Art 6 Aarhus-KV umfasst Folgendes**: Da eine Beteiligung der Öffentlichkeit nur unter der Voraussetzung ihrer Unterrichtung tatsächlich erfolgen kann, trifft die Vertragsparteien im Vorfeld zunächst eine Informationspflicht hinsichtlich bestimmter Angaben über die geplante umweltrelevante Tätigkeit und das abzuführende Entscheidungsverfahren,³⁴² der in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig nachzukommen ist.³⁴³ Ergänzt wird diese allgemeine Informationspflicht durch ein gebührenfreies, allenfalls antragsgebundenes, Zugangsrecht der betroffenen Öffentlichkeit zu allen für das Entscheidungsverfahren relevanten³⁴⁴ verfügbaren Informationen.³⁴⁵ Für die Öffentlichkeitsbeteiligung selbst muss ein angemessener zeitlicher Rahmen für die verschiedenen Phasen des Verfahrens vorgesehen werden;³⁴⁶ insgesamt hat jede Vertragspartei für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann, zu sorgen,³⁴⁷ außerdem muss die Öffentlichkeit auch die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.³⁴⁸

³³⁹ Vgl. EuGH 08.11.2016, Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 71.

³⁴⁰ Vgl. Schlussanträge GA Kokott v 30.06.2016, Rs C-243/15, *Slowakischer Braunbär II*, Rn 102.

³⁴¹ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 64.

³⁴² Vgl. Art 6 Abs 2 lit a - e Aarhus-KV.

³⁴³ Vgl. Art 6 Abs 2 Aarhus-KV.

³⁴⁴ Vgl. dazu die demonstrative Liste in Art 6 Abs 6 lit a – f Aarhus-KV.

³⁴⁵ Vgl. Art 6 Abs 6 Aarhus-KV.

³⁴⁶ Vgl. Art 6 Abs 3 Aarhus-KV.

³⁴⁷ Vgl. Art 6 Abs 4 Aarhus-KV.

Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen³⁴⁹ und die Öffentlichkeit über die Entscheidung (Wortlaut sowie Gründe und Erwägungen) unverzüglich zu informieren.³⁵⁰

bb) Zur Frage der Präklusion

Weiters hat die **Beteiligung oder Nichtbeteiligung am umweltbezogenen Entscheidungsverfahren keine Auswirkungen auf die Voraussetzungen für die Ausübung des Anfechtungsrechts.**³⁵¹ Denn: Die Beteiligung am umweltbezogenen Entscheidungsverfahren (welche bei Projekten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, zwingend vorzusehen ist) unterscheidet sich von einer gerichtlichen Anfechtung und hat auch eine andere Zielsetzung als diese, da sich eine solche Anfechtung ggfs gegen die am Ende dieses Verfahrens ergehende Entscheidung richten kann. Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit muss es somit möglich sein, die von einer der nationalen Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats zugehörigen Stelle erlassene Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung eines Projekts anzufechten, „gleichviel, welche Rolle sie in dem Verfahren über den Genehmigungsantrag vor dieser Stelle durch ihre Beteiligung an und ihre Äußerung in diesem Verfahren spielen konnte.“³⁵² Insofern lässt es die RL keineswegs zu, die Anfechtungsmöglichkeit mit der Begründung zu beschränken, dass die Betroffenen sich bereits in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren äußern konnten.³⁵³ Auch eine – wie etwa in Schweden der Fall – sehr weitreichende Möglichkeit der betroffenen Öffentlichkeit für die Vorabeteiligung an dem der Entscheidung über einen Vorgang vorausgehenden Verfahren, kann es nicht rechtfertigen, dass eine gerichtliche Anfechtung der am Ende des Verfahrens ergehenden Entscheidung nur unter restriktiven Voraussetzungen möglich ist.³⁵⁴

Im Fall *KOM vs Deutschland*, Rs C-137/14, baute der EuGH diese Judikaturlinie weiter aus:³⁵⁵ **Innerstaatlich festgelegte Beschränkungen, wonach im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs lediglich solche Einwendungen geltend gemacht werden können, die vorher im Verwaltungsverfahren erhoben wurden,**³⁵⁶ verstoßen gegen Art 11 UVP-RL und Art 25 IE-RL. Diese besonderen Bedingungen

³⁴⁸ Vgl. Art 6 Abs 7 Aarhus-KV.

³⁴⁹ Vgl. Art 6 Abs 8 Aarhus-KV.

³⁵⁰ Vgl. Art 6 Abs 9 Aarhus-KV.

³⁵¹ Vgl. EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 38.

³⁵² EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 39.

³⁵³ Vgl. EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 48.

³⁵⁴ Vgl. EuGH 15.10.2009, Rs C-263/08, *Djurgården*, Rn 49.

³⁵⁵ Vgl. EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14, *KOM vs Deutschland (Präklusion)*, Rn 68 ff.

³⁵⁶ Vgl. EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14, *KOM vs Deutschland (Präklusion)*, Rn 75 mit Bezugnahme auf den damaligen § 2 Abs 3 UmwRG und den damaligen § 73 Abs 4 VwVfG, welche die Gründe, auf die ein Rechtsbehelfsführer seinen Rechtsbehelf gegen eine unter Art 11 UVP-RL und Art 25 der IE-RL fallende Verwaltungsentscheidung stützen konnte, auf die im Verwaltungsverfahren vorgetragene Einwendungen beschränkte.

würden nämlich die gerichtliche Kontrolle einschränken und sind weder nach Art 11 UVP-RL,³⁵⁷ noch nach Art 25 IE-RL vorgesehen. Im Fokus steht eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung. Dieser **Anspruch einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle** prävaliert gegenüber Erwägungen, die auf die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit³⁵⁸ oder das Argument der Effizienz von Verwaltungsverfahren abstellen.

Freilich kann der nationale Gesetzgeber **spezifische Verfahrensvorschriften vorsehen, nach denen zB ein missbräuchliches oder unredliches Vorbringen unzulässig ist**, um die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten.³⁵⁹

b) Anforderungen im Kontext Art 9 Abs 3 Aarhus-KV

aa) Zur Frage der Ausgestaltung der Anfechtungslegitimation

Wie der EuGH im U *Slowakischer Braunbär I* ausgesprochen hat, „kann – ohne den effektiven Schutz des Umweltrechts der Union in Frage zu stellen – nicht in Betracht gezogen werden, Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus so auszulegen, dass die Ausübung der durch das Unionsrecht gewährleisteten Rechte praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert würde.“³⁶⁰ Denn das in Art 9 Abs 3 Aarhus-KV vorgesehene Recht, einen Rechtsbehelf einzulegen, hätte keine praktische Wirksamkeit, „ja würde ausgehöhlt“, wenn zugelassen würde, dass durch die im innerstaatlichen Recht festgelegten Kriterien bestimmte Kategorien der Mitglieder der Öffentlichkeit, erst recht der betroffenen Öffentlichkeit wie Umweltorganisationen, die die Voraussetzungen von Art 2 Abs 5 Aarhus-KV erfüllen, der Zugang zu den Gerichten „gänzlich“ verwehrt würde.³⁶¹ **Kriterien, die derart streng sind, dass es für Umweltorganisationen praktisch unmöglich ist, Handlungen und Unterlassungen iSv Art 9 Abs 3 Aarhus-KV anzufechten, sind insofern unzulässig.**³⁶² Diese Verpflichtung eines wirksamen gerichtlichen Schutzes für die Mitglieder der Öffentlichkeit hinsichtlich der durch das Recht der Union garantierten Rechte ergebe sich insb auch im Lichte von Art 47 GRC.³⁶³

Am Beispiel Österreichs sprach der EuGH vor diesem Hintergrund aus, dass, soweit Umweltorganisationen die Anfechtung eines wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides, mit dem ein möglicherweise gegen Art 4 WRRL verstoßendes Vorhaben bewilligt wird, gänzlich verwehrt wird, die betreffenden nationalen

³⁵⁷ Vgl dazu insb EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14, *KOM vs Deutschland (Präklusion)*, Rn 77 unter Verweis auf EuGH 12.05.2011, Rs C-115/09, *Trianel*, Rn 37.

³⁵⁸ Vgl dazu insb EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14, *KOM vs Deutschland (Präklusion)*, Rn 79.

³⁵⁹ Vgl EuGH 15.10.2015, Rs C-137/14, *KOM vs Deutschland (Präklusion)*, Rn 81.

³⁶⁰ Vgl EuGH 08.03.2011, Rs C-240/09, *Slowakischer Braunbär I*, Rn 49.

³⁶¹ Vgl EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 46.

³⁶² Vgl EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 48.

³⁶³ Vgl EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 45.

Verfahrensvorschriften nicht den Anforderungen des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV iVm Art 47 GRC genügen.³⁶⁴

Auch wenn Art 9 Abs 3 Aarhus-KV im Unionsrecht „keine unmittelbare Wirkung“³⁶⁵ hat, hat das vorliegende Gericht daher insofern „das **Verfahrensrecht** in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, **so weit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen, um es einer Umweltschutzorganisation ... zu ermöglichen, eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union steht, vor einem Gericht anzufechten.**“³⁶⁶

Mit Blick auf die österreichische Rechtslage sei es etwa, so der EuGH, nicht von vornherein ausgeschlossen, einer Umweltorganisation die Parteistellung dennoch im Wege der Auslegung der allgemeinen Vorschrift des § 8 AVG zuzuerkennen.³⁶⁷ Sollte eine solche unionsrechtskonforme Auslegung nicht möglich sein, müsste das vorliegende Gericht die nationale Verfahrensvorschrift, nach der die betreffende Umwelt-NGO Parteistellung haben muss, um einen Bescheid anfechten zu können, unangewendet lassen.³⁶⁸ Das vorliegende Gericht kann dies aus eigener Entscheidungsbefugnis tun und muss nicht die vorherige Beseitigung dieser Vorschrift auf gesetzgeberischem Wege oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten.³⁶⁹

Art 9 Abs 3 Aarhus-KV als solcher verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, ein Recht auf Beteiligung – als Partei des Verfahren – an einem Bewilligungsverfahren zu gewähren.³⁷⁰ Nach Art 6 Abs I lit a und lit b Aarhus-KV kommen die **Beteiligungsrechte**, die dieser Artikel gewährt, **nur bei** Entscheidungen über die Zulassung von **Tätigkeiten** zum Tragen, die entweder in **Anh I Aarhus-KV** aufgeführt sind **oder** eine **erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können**.³⁷¹ Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn nach dem einschlägigen nationalen Recht die Parteistellung eine zwingende Voraussetzung für die Erhebung einer Klage gegen die am Ende des Verwaltungsverfahrens ergehende Entscheidung ist.³⁷² **Stellt das nationale Recht** nämlich eine solche **Verknüpfung zwischen der Stellung als Partei** im Verwaltungsverfahren **und dem Recht, bei einem Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, her, kann die Stellung als**

³⁶⁴ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 51 f.

³⁶⁵ EuGH 08.03.2011, Rs C-240/09, *Slowakischer Braunbär I*, Rn 52.

³⁶⁶ EuGH 08.03.2011, Rs C-240/09, *Slowakischer Braunbär I*, Rn 51 (Hervorhebung nicht im Original); EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 54.

³⁶⁷ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 53.

³⁶⁸ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 55.

³⁶⁹ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 56.

³⁷⁰ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 68.

³⁷¹ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 64.

³⁷² Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 68 f.

Partei nicht verwehrt werden. Gleichzeitig stellte der EuGH mit Blick auf die österreichische Rechtslage fest, dass die **Stellung als Beteiligte nicht der Stellung als Partei entspricht.**³⁷³ Insb hat eine NGO als Beteiligte nach § 102 Abs 3 WRG nicht das Recht, Einwendungen zu erheben, die die Behörden vor einer Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung hätten berücksichtigen müssen.³⁷⁴ Der EuGH zieht daher für den österreichischen Fall *Protect* das Fazit, dass das vorlegende Gericht die einschlägigen Verfahrensvorschriften, insb die allgemeine Vorschrift des **§ 8 AVG, daher so auszulegen hat, dass eine Umwelt-NGO wie *Protect* die Möglichkeit hat, sich an einem Bewilligungsverfahren, das der Umsetzung der WRRL dient, als Partei zu beteiligen.**³⁷⁵

bb) Zur Frage der Präklusion

Hinsichtlich der Beantwortung der Rechtsfrage der Zulässigkeit der Präklusion im Rahmen der 3. Säule der Aarhus-KV ist das EuGH-U *Protect* heranzuziehen:

Art 9 Abs 3 Aarhus-KV sieht ja ausdrücklich vor, dass für Rechtsbehelfe gemäß dieser Bestimmung „Kriterien“ festgelegt werden können. Folglich können die Mitgliedstaaten grds verfahrensrechtliche Vorschriften über die Voraussetzungen der Einlegung solcher Rechtsbehelfe erlassen.³⁷⁶ Voraussetzung ist, dass Art 47 GRC beachtet wird, also das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht.³⁷⁷ Außerdem dürfen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die konkreten Modalitäten für die Ausübung der im österreichischen Recht verfügbaren Verwaltungsrechtsbehelfe das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht nicht unverhältnismäßig einschränken.³⁷⁸

Im österreichischen Verwaltungsverfahrenrecht wird in § 42 AVG eine Präklusionsbestimmung normiert, nach der eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. **„An sich steht Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus einer Ausschlussregelung wie der des § 42 AVG, ..., nicht entgegen.**“³⁷⁹ Denn, so der EuGH: „Mit einer solchen Regelung können unter Umständen die streitigen Punkte schneller identifiziert und gegebenenfalls bereits im Verwaltungsverfahren gelöst werden, so dass sich eine Klage erübrigt.“³⁸⁰ Insofern könne also eine solche Ausschlussregelung zur Verwirklichung des Ziels von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV, wirkungsvolle gerichtliche Mechanismen zu schaffen, beitragen.³⁸¹

³⁷³ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 77.

³⁷⁴ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 95.

³⁷⁵ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 80.

³⁷⁶ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 86.

³⁷⁷ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 87.

³⁷⁸ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 91.

³⁷⁹ EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 88 (Hervorhebung nicht im Original).

³⁸⁰ EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 88.

³⁸¹ EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 89.

Allerdings kann für den Bereich der 3. Säule nicht pauschal die Zulässigkeit der Präklusion angenommen werden, sondern richtet sich die Beantwortung dieser Frage nach den relevanten tatsächlichen Umständen und dem einschlägigen nationalen Recht. **Eine Einschränkung des Rechts nach Art 47 GRC über die Einführung einer Präklusionsbestimmung ist zwar möglich, aber nach Art 52 Abs 1 GRC nur unter bestimmten Umständen gerechtfertigt.**³⁸² Nämlich dann, „wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, den Wesensgehalt dieses Rechts achtet und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entspricht.“

Für die österreichische Rechtslage stellte der EuGH fest, dass im Fall *Protect* die Anwendung der Präklusionsbestimmung des § 42 AVG eine nicht gemäß Art 52 Abs 1 GRC gerechtfertigte Beschränkung des in Art 47 GRC verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist.³⁸³ Denn in concreto kann der NGO *Protect* folgenden Erwägungen des EuGH zu Folge nicht die Präklusion entgegengehalten werden:³⁸⁴

„Rn 95 *Protect* hatte bei den zuständigen Behörden nämlich beantragt, ihr die Parteistellung zu-zuerkennen. Dies wurde aber im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, § 102 Abs. 1 WRG biete hierfür keine Rechtsgrundlage. Deshalb musste sich *Protect* am Verwaltungsverfahren als ‚Beteiligte‘ im Sinne von § 102 Abs. 2 WRG beteiligen. Als Beteiligte hatte sie nach § 102 Abs. 3 WRG nicht das Recht, Einwendungen zu erheben, die die Behörden vor einer Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung hätten berücksichtigen müssen.

Rn 96 Nach den einschlägigen nationalen Verfahrensvorschriften dürfte der Vorwurf, nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben zu haben, um die Anwendung der Ausschlussregelung des § 42 AVG zu verhindern, darauf hinauslaufen, zu verlangen, dass die Organisationen eine Verpflichtung erfüllen, die sie von vornherein nicht erfüllen können. Es gilt aber der Grundsatz, dass niemand zu unmöglichen Leistungen verpflichtet ist (*impossibilium nulla obligatio est*).“

c) Short Reader: „Grundanforderungen an die Rechtsschutzausgestaltung“

- Der Gestaltungsspielraum, über den die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Modalitäten des Zugangs zu Gerichten verfügen, ist nicht unbegrenzt. Neben der Anforderung eines „weiten Zugangs zu Gerichten“ müssen die nationalen Rechtsvorschriften die „praktische Wirksamkeit“ derjenigen unionsrechtlichen Bestimmungen gewährleisten, die die gerichtliche Anfechtung betreffen. Insbesondere dürfen, „... die nationalen Rechtsvorschriften nicht diejenigen Gemeinschaftsvorschriften gegenstandslos machen, nach denen alle, die ein ausreichendes Interesse an der Anfechtung eines

³⁸² Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 90.

³⁸³ Vgl. EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 99.

³⁸⁴ EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, Rn 95 f (Anm: Hervorhebung nicht im Original).

Projekts haben und deren Rechte verletzt sind, wozu auch Umweltschutzvereinigungen gehören, die Möglichkeit haben müssen, vor den zuständigen Gerichten gegen dieses Projekt vorzugehen.“

- Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und welche die nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, haben ein Anfechtungsrecht.
- Der nationale Gesetzgeber kann zwar die Rechte, deren Verletzung ein Einzelner im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs geltend machen kann, auf subjektiv-öffentliche Rechte beschränken; hingegen kann eine solche Beschränkung nicht auf Umweltverbände angewandt werden. Diese müssen auch dann Verletzungen von aus dem Umweltrecht der Union hervorgegangenen Rechtsvorschriften geltend machen können, wenn diese die Interessen der Allgemeinheit schützen.
- Entscheidungen, die Art 6 Abs I lit a oder lit b und damit dem korrespondierenden Rechtsschutz nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV unterliegen, unterliegen dem Recht auf Beteiligung nach Art 6 Aarhus-KV.
- Art 9 Abs 3 Aarhus-KV als solcher verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, ein Recht auf Beteiligung – als Partei des Verfahren – an einem Bewilligungsverfahren zu gewähren. Stellt das nationale Recht aber eine Verknüpfung zwischen der Stellung als Partei im Verwaltungsverfahren und dem Recht, bei einem Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, her, kann die Stellung als Partei nicht verwehrt werden.
- Die Beteiligung oder Nichtbeteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren nach Art 6 Aarhus-KV hat keine Auswirkung auf die Voraussetzungen für die Ausübung des Anfechtungsrechts nach Art 9 Abs 2 Aarhus-KV. Innerstaatlich festgelegte Beschränkungen, wonach im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs lediglich solche Einwendungen geltend gemacht werden können, die vorher im Verwaltungsverfahren erhoben wurden, verstoßen gegen Art 11 UVP-RL und Art 25 IE-RL. Der Anspruch einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle prävaliert gegenüber Erwägungen, die auf die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit oder das Argument der Effizienz von Verwaltungsverfahren abstellen. Freilich kann der nationale Gesetzgeber spezifische Verfahrensvorschriften vorsehen, nach denen zB ein missbräuchliches oder unredliches Vorbringen unzulässig ist, um die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten.
- Art 9 Abs 3 Aarhus-KV hingegen steht einer Präklusionsbestimmung, wie jener des § 42 AVG, prinzipiell nicht entgegen. Allerdings kann für den Bereich der 3. Säule nicht pauschal die Zulässigkeit der Präklusion angenommen werden; diese richtet sich vielmehr nach den relevanten tatsächlichen Umständen und dem einschlägigen nationalen Recht. Eine Einschränkung des Rechts nach Art 47 GRC über die Einführung einer Präklusionsbestimmung ist zwar möglich, aber nach Art 52 Abs I GRC nur unter bestimmten Umständen gerechtfertigt: Nämlich dann, „wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, den Wesensgehalt dieses Rechts achtet und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienen-

den Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entspricht.“ Einer NGO die Präklusion entgegen zu halten, obwohl sie nach verständiger Würdigung der Verfahrensvorschriften entnehmen konnte, dass sie zunächst die Parteistellung erlangen muss, um dann das durch diese Stellung begründete Recht, Einwendungen zu erheben, auszuüben, ist jedenfalls nicht zulässig.

- Kriterien, die derart streng sind, dass es für Umweltorganisationen praktisch unmöglich ist, Handlungen und Unterlassungen iSv Art 9 Abs 3 Aarhus-KV anzufechten, sind ebenfalls unzulässig.
- Auch wenn Art 9 Abs 3 Aarhus-KV im Unionsrecht keine unmittelbare Wirkung hat, ist das Verfahrensrecht so weit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen, um es einer Umweltschutzorganisation zu ermöglichen, eine Entscheidung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen ist, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union steht, vor einem Gericht anzufechten. Lt EuGH könnte man, mit Blick auf die österreichische Rechtslage, etwa einer Umwelt-NGO die Parteistellung im Wege einer entsprechenden Auslegung des § 8 AVG zuerkennen. Sollte eine solche unionsrechtskonforme Auslegung nicht möglich sein, müsste das vorlegende Gericht die nationale Verfahrensvorschrift, nach der die betreffende Umwelt-NGO Parteistellung haben muss, um einen Bescheid anfechten zu können, unangewendet lassen.

IV. Resümee

- Die **Umsetzungsanforderungen der Aarhus-Konvention an einen Rechtsschutz** für die Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten **stellen sich** für jene Vertragsparteien, die zugleich Mitgliedstaat der EU sind, **sowohl aus völkerrechtlicher, als auch aus unionsrechtlicher Sicht**.
- Die **wesentlichsten Unterschiede zwischen völkerrechtlichem und unionsrechtlichem Regime** ergeben sich im Bereich der Sanktionierung bei fehlender bzw mangelhafter Umsetzung sowie hinsichtlich des Umfangs des umfassten Rechtsschutzgegenstandes:
 - **Im Bereich der Sanktionierung** sind die schärfsten Mittel des Umweltvölkerrechts das Aussprechen von Verwarnungen bis hin zum Entzug von Stimm- und Mitwirkungsrechten durch die Tagung der Vertragsparteien (MoP); im Bereich des Unionsrechts wirken die Sanktionsinstrumente viel schärfer, da die Möglichkeit der Verurteilung im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens sowie der Verhängung finanzieller Sanktionen möglich ist.
 - **Im Bereich des umfassten Rechtsschutzgegenstandes** ist das Unionsrecht viel enger: Während vom Völkerrecht sämtliche Umweltrechtsverstöße gegen jedwede Umweltrechtsmaterie umfasst sind, kann die Öffentlichkeit im unionsrechtlichen Kontext nur Verstöße gegen jene nationalen Rechtsvorschriften geltend machen, die die Rechtsvorschriften im Bereich der Umwelt umsetzen, sowie die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union.
- Ansonsten ist der **gemeinsame, sowohl vom Völker- als auch vom Unionsrecht getragene, Grundtenor**: Der Rechtsschutz im Rahmen des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV kann zwar an die Erfüllung von im innerstaatlichen Recht festgelegten Kriterien geknüpft werden und es muss deshalb auch keine Popularklage eingeräumt werden; aber: **Der „access to justice“ soll die Regel und nicht die Ausnahme darstellen**. Dies gilt insb auch für anerkannte Umweltorganisationen, für die die Kriterien nicht so streng angesetzt werden dürfen, dass allen oder beinahe allen der Zugang zu Überprüfungsverfahren verwehrt bleibt. Denn dies würde einem effektiven Rechtsschutz widerstreiten. Ziel muss also ein weiterer Zugang zu Gerichten sein. – Relativierend sei hier freilich festgehalten, dass im völkerrechtlichen Kontext hierunter, entgegen den unionsrechtlichen Anforderungen, auch ein verwaltungsbehördlicher Zugang gemeint ist; dies freilich unter der Anforderung, dass diese Verfahren einen vollständigen Ausgleich für das Fehlen von Gerichtsverfahren bieten.)
- Im Rahmen der Unionsrechtsordnung, als deren integraler Bestandteil die Aarhus-KV gilt, ist der **EuGH** dafür zuständig, im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Aarhus-KV zu befinden. Er greift in der Würdigung der Fragen zur Aarhus-Konformität allerdings nicht dezidiert

auf die Findings des ACCC zurück. **Maßstab** ist für ihn, ob das **Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht nach Art 47 GRC** nicht verletzt wird. Wichtige Grundsätze, die neben dem Grundsatz der Effektivität und damit einhergehend eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes und der praktischen Wirksamkeit einer RL herangezogen werden, sind zudem der **Grundsatz der Äquivalenz**, der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** und der **Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit**. Für den Fall, dass nationales Recht in Widerspruch zu den Vorschriften des Unionsrechts steht, ist dem **Grundsatz des Anwendungsvorrangs** des Unionsrechts Geltung zu verschaffen.

- Bei einer Aarhus-Umsetzung durch eine Vertragspartei, die gleichzeitig ein EU-Mitgliedstaat ist, ist insbesondere dem **Grundsatz der Äquivalenz besondere Beachtung** zu schenken. Denn danach dürfen die Verfahrensmodalitäten für Klagen, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen (inkludiert sind hier auch die Rechte nach Aarhus), nicht weniger günstig ausgestaltet sein, als die für entsprechende innerstaatliche Klagen.

- **Hinsichtlich einer Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV** ergeben sich – sowohl aus völkerrechtlicher, als auch aus unionsrechtlicher Sicht – zusammengefasst also insbesondere folgende **Anforderungen**:
 - Es muss keine Popularklage eingeräumt werden, da im innerstaatlichen Recht „*Kriterien*“ normiert werden können, die für eine Anfechtungslegitimation erfüllt sein müssen.
 - Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und die nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, haben ein Anfechtungsrecht.
 - Es dürfen nicht so strenge Kriterien eingeführt werden, dass alle oder fast alle anerkannten Umweltorganisationen an einem Gerichtszugang verhindert werden. Insbesondere dürfen die Rechte, die eine anerkannte Umweltorganisation geltend machen kann – im Gegensatz zu Einzelpersonen – nicht auf subjektiv-öffentliche Rechte beschränkt werden.
 - Unter den in Art 52 Abs 1 GRC dargelegten Umständen kann eine Präklusionsbestimmung im Bereich des Art 9 Abs 3 Aarhus-KV zulässig sein. Jedenfalls unzulässig ist es, eine Präklusion entgegen zu halten, wenn nach verständiger Würdigung der Verfahrensvorschriften entnommen werden konnte, dass zunächst die Parteistellung erlangt werden muss, um dann das durch diese Stellung begründete Recht, Einwendungen zu erheben, auszuüben.
 - Art 9 Abs 3 Aarhus-KV als solcher verpflichtet die Mitgliedstaaten per se nicht, ein Recht auf Beteiligung – als Partei des Verfahrens – an einem Bewilligungsverfahren zu gewähren. Stellt das nationale Recht aber eine Verknüpfung zwischen der Stellung als Partei im

Verwaltungsverfahren und dem Recht, bei einem Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, her, kann die Stellung als Partei nicht verwehrt werden. Gleichzeitig ist dem Grundsatz der Äquivalenz besondere Beachtung bei der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung des Rechtsschutzes entgegen zu bringen.

- o Der Anwendungsbereich von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV ist für Vorhaben dann eröffnet, wenn sie nicht in den Anwendungsbereich der UVP-RL und der IE-RL fallen und wenn von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen ist. Ist wahrscheinlich, dass mit einem Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sein können und dafür innerstaatlich ein entsprechendes Feststellungsverfahren vorgesehen, fällt dieses in den Anwendungsbereich von Art 6 Abs 1 lit b und damit von Art 9 Abs 2 Aarhus-KV.
- o Unter Art 9 Abs 3 Aarhus-KV fallen – abgesehen von umweltbezogenen Genehmigungsverfahren ohne Umwelterheblichkeit, die mit Bescheid erledigt werden – insbesondere: Faktische Akte (zB Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt); Unterlassungen; umweltpolitische Planungsinstrumente nach Art 7 Aarhus-KV; normative umweltbezogene Planungsinstrumente nach Art 8 Aarhus-KV; sonstige Umweltverordnungen (oder die rechtswidrige Unterlassung des Erlasses einer solchen).
- o Der von Art 9 Abs 3 Aarhus-KV umfasste Rechtsschutzgegenstand bezieht sich auf sämtliche innerstaatliche Normen mit Umweltbezug. Darunter fällt auch anwendbares Umweltunionsrecht.
- o Die fehlende Möglichkeit, ein Strafverfahren anstrengen können, führt für sich genommen noch zu keiner Unvereinbarkeit mit Art 9 Abs 3 Aarhus-KV, sofern ein anderer Rechtsweg zur Anfechtung des Umweltrechtsverstoßes offen steht.

Anhang

Deutsche Übersetzung der Fallentscheidungen des Einhaltungsausschusses der Aarhus-Konvention (ACCC) zu Art 9 Abs 3

Themenschwerpunkte:³⁸⁵

[Actio popularis](#)

[Anfechtung von Rechtsverstößen](#)

[Anfechtung von Regierungserlässen/-verordnungen](#)

[Ausschließende Folgen](#)

[Begriff „Mitglied der \(betroffenen\) Öffentlichkeit“](#)

[Beschwerdemöglichkeit an Ombudsmannstellen](#)

[Einheitlicher Kriterienkatalog](#)

[Entscheidungsbezeichnung](#)

[EU-Gesetzgebung als Teil des innerstaatlichen Rechts](#)

[EuGH / Plaumann-Test](#)

[Gemeinden als GrundeigentümerInnen](#)

[Generelle Überlegungen des ACCC zu Art 9 Abs 3](#)

[Gestaltungsspielraum](#)

[Gewichtung von Kriterien für die Zuerkennung von Parteistellung](#)

[Immissionsschutzrecht für NachbarInnen \(Vereinigtes Königreich\)](#)

[Interpretation der Konvention](#)

[Kriterien für Einzelpersonen](#)

[Kriterien für Umweltorganisationen](#)

[NGO-Verbände](#)

[Nuklearrecht](#)

[Öffentliches / privates Interesse; objektives / subjektives Recht](#)

[Raumplanung/SUP](#)

[Rechtsschutzausgestaltung bei alternativen Rechtswegemöglichkeiten](#)

[Rechtsverletzung](#)

[Slowakischer Braunbärfall](#)

[Umfang EU-Umsetzungsverpflichtungen](#)

[Umweltanwaltschaften](#)

³⁸⁵ Anm: Durch Anklicken ist ein direkter Textzugang zu den bezughabenden ACCC-Findings möglich.

[Umweltbezogene Bestimmungen](#)

[Unionsakte](#)

[Unterlassung des Gesetzesvollzugs](#)

[Verhältnismäßigkeitsprinzip](#)

[Vermutung des Zugangs zu Gerichten](#)

[Wednesbury Test](#)

[Zugang zu Straf- und Verwaltungsrecht](#)

[Zweck des Zugangs zu Gerichten](#)

Actio popularis

Während die Konvention von „*etwaige[n] in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte[n] Kriterien*“ spricht, gibt es weder eine Definition, noch eine Darlegung der Kriterien, die vermieden werden sollen. Die Konvention erlaubt vielmehr einen weiten Gestaltungsspielraum welche Umweltorganisationen Zugang zum Gericht haben. Einerseits sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet ein System der Popularklage³⁸⁶ („*actio popularis*“) einzuführen, mit der Folge, dass jeder und jede jedwede umweltbezogene Entscheidung, Handlung oder Unterlassung anfechten kann. Andererseits dürfen die Vertragsparteien die Klausel „*sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen*“ nicht als Rechtfertigung für dermaßen strikte Kriterien verwenden, dass sie faktisch jede oder beinahe jede Umweltorganisation von der Anfechtung von Handlungen oder Unterlassungen, die gegen das Umweltrecht verstoßen, ausschließen. (Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/IC.1/2006/4/Add 2, 28. Juli 2006, Abs 35)

Während die Konvention von „*etwaige[n] in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte[n] Kriterien*“ spricht, gibt es weder eine Definition, noch eine Darlegung der Kriterien, die vermieden werden sollen und sie erlaubt einen weiten Gestaltungsspielraum. Einerseits sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet ein System der Popularklage (*actio popularis*)³⁸⁷ einzuführen, mit der Folge, dass Jeder und Jeder jegliche umweltbezogene Entscheidung, Handlung oder Unterlassung anfechten kann. Andererseits dürfen die Vertragsparteien die Klausel „*sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen*“ nicht als Rechtfertigung für dermaßen strikte Kriterien verwenden, dass sie faktisch jedem oder beinahe jedem Mitglied der Öffentlichkeit, insbesondere Umweltorganisationen, von der Anfechtung von Handlungen oder Unterlassungen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verstoßen, ausschließen. Die Formulierung „*etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien*“ weist auf eine

³⁸⁶ Anm d Ü: „*Popular action*“ im englischen Original – Dies bezeichnet eine Klage, die von jemandem erhoben wird, die/der nicht unmittelbar betroffen ist.

³⁸⁷ Anm d Ü: Vgl FN 10.

Selbstbeschränkung der Vertragspartei hin, nicht allzu strikte Kriterien festzusetzen. Der Zugang zu solchen Verfahren sollte daher die Regel, nicht die Ausnahme sein (vgl. Feststellungen zur Beschwerde ACCC/C/2005/11 zu Belgien, Abs 34-36).

(Bulgarien ACCC/C/2011/58; ECE/MP.PP/C.1/2013/4, 11. Jänner 2013, Abs 65)

Wie der Ausschuss in seinen Feststellungen und Empfehlungen in Bezug auf die Beschwerde ACCC/C/2005/11 (Belgien) hervorgehoben hat (ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, Abs 29-37), nimmt Art 9 Abs 3 auf „etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien“ Bezug, während das Übereinkommen diese Kriterien jedoch weder definiert, noch die zu vermeidenden Kriterien festlegt. Vielmehr soll das Übereinkommen ein hohes Maß an Gestaltungsspielraum bei der Festlegung des Zugangs zu Gerichten von Mitgliedern der Öffentlichkeit ermöglichen. Auf der einen Seite sind die Parteien nicht verpflichtet, in ihren nationalen Gesetzen ein System der Popularklage („*actio popularis*“) einzuführen, so dass Jeder und Jede eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung mit Umweltbezug anfechten kann. Andererseits dürfen die Vertragsparteien die Klausel „sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen“ nicht als Vorwand für die Einführung oder Aufrechterhaltung so strenger Kriterien nehmen, dass sie faktisch allen oder fast allen Umweltorganisationen oder anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit die Anfechtung von Handlungen und Unterlassungen, die gegen innerstaatliche umweltbezogene Bestimmungen verstoßen, verwehren. Diese Auslegung von Art 9 Abs 3 wird von der Tagung der Vertragsparteien eindeutig unterstützt, die in Abs 16 des Beschlusses II/2 (Förderung eines wirksamen Zugangs zu Gerichten) diejenigen Vertragsparteien auffordert, die sich bei der Ausübung ihres Ermessens gemäß Art 9 Abs 3 für die Anwendung von Kriterien entscheiden, „das Ziel des Übereinkommens, den Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten, in vollem Umfang zu berücksichtigen“.³⁸⁸

(Dänemark ACCC/C/2006/18, ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 29)

Anfechtung von Rechtsverstößen

Der Zugang zu Gerichten im Sinne von Art 9 Abs 3 erfordert mehr als nur das Recht, eine Verwaltungsbehörde über das Problem der illegalen Ausmerzung von Vögeln anzurufen. Dieser Teil des Übereinkommens soll Mitgliedern der Öffentlichkeit Zugang zu angemessenen Rechtsbehelfen gegen Handlungen und Unterlassungen bieten, die gegen Umweltgesetze verstoßen, und sie mit Mitteln zur wirksamen Durchsetzung bestehender Umweltgesetze auszustatten. Daher muss Dänemark sicherstellen, dass in Fällen, in denen Verwaltungsbehörden nicht im Einklang mit dem nationalen Naturschutzrecht handeln,

³⁸⁸ Anm d Ü: Etwas freiere Übersetzung zur besseren Lesbarkeit. Im englischen Original: „This interpretation of article 9, paragraph 3, is clearly supported by the Meeting of the Parties, which in paragraph 16 of decision II/2 (promoting effective access to justice) invites those Parties which choose to apply criteria in the exercise of their discretion under article 9, paragraph 3, ‘to take fully into account the objective of the Convention to guarantee access to justice.’”

die Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um solche Handlungen und Unterlassungen anzufechten.

(Dänemark ACCC/C/2006/118; ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 28)

Anfechtung von Regierungserlässen/-verordnungen

Der Prozess, der die Rechtskonformität der Verordnung anfecht und einen Antrag auf Null- und Nichtigklärung beinhaltet, wurde vom Bezirksgericht³⁸⁹ wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen. Die Gerichtsentscheidung hält fest, dass die Zivilprozessordnung die Null- und Nichtigklärung dem Verfassungsgerichtshof für Fragen der Verfassungskonformität, vorenthält. Die armenische Verfassung behält die Überprüfung der Verfassungskonformität von Regierungsentscheidungen ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof vor. Allerdings kommt beim Verfassungsgerichtshof lediglich drei Institutionen Parteistellung zu. Zwei davon repräsentieren die Exekutive, welche die Regierungsverordnungen erlassen und die dritte umfasst einen Großteil des nationalen Gesetzgebungskörpers. Der Ausschuss findet, dass solch ein Ansatz den Zugang der Mitglieder der Öffentlichkeit zu Überprüfungsverfahren nicht gewährleistet.

(Armenien ACCC/C/2004/8; ECE/MP.PP/C.1/2006/2/Add.1, 10. Mai 2006, Abs 37)

Die Konvention verpflichtet die Vertragsparteien zur Sicherstellung des Zugangs zum Gericht für drei allgemeine Kategorien von Handlungen und Unterlassungen von Behörden. Abgesehen von den Entscheidungen über Zugang zu Informationen, wird einerseits zwischen Handlungen und Unterlassungen iZm behördlichen Genehmigungen für spezifische Tätigkeiten, für die Öffentlichkeitsbeteiligung gem Art 6 (Art 9 Abs 2) erforderlich ist, und andererseits zwischen allen anderen Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen und Behörden, die gegen nationales Umweltrecht verstoßen (Art 9 Abs 3). Es ist offensichtlich, dass der Grundgedanke des Abs 2 und Abs 3 des Art 9 nicht derselbe ist.

(Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add 2, 28. Juli 2006, Abs 26)

Ausschließende Folgen

Bei der Beurteilung, ob eine Vertragspartei Art 9 Abs 3 einhält, beurteilt der Ausschuss das Gesamtbild, dh inwieweit das innerstaatliche Recht der betroffenen Vertragspartei tatsächlich solche ausschließenden Folgen für die Mitglieder der Öffentlichkeit, einschließlich Umweltorganisationen, hat oder ob ihnen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, um die in Frage stehende Handlung oder Unterlassung tatsächlich anzufechten. Bei dieser Beurteilung sollte Art 9 Abs 3 in Verbindung mit den Art 1-3 des Übereinkom-

³⁸⁹ Anm d Ü: „District court“ im englischen Original.

mens und unter Berücksichtigung des in der Präambel dargelegten Zwecks, dass „die Öffentlichkeit, einschließlich Organisationen, Zugang zu wirksamen gerichtlichen Mechanismen haben soll, damit ihre berechtigten Interessen geschützt werden und das Recht durchgesetzt wird“, gelesen werden (siehe ACCC/C/2005/11, Abs 34 und ACCC/C/2006/18, Abs 30).

(Europäische Union ACCC/C/2008/32 (Teil I); ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, Mai 2011, Abs 79)

Das Übereinkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, allgemeine Kriterien eines rechtlichen Interesses oder einer „unmittelbaren oder individuellen Betroffenheit“ anzuwenden, sofern die Anwendung dieser Kriterien nicht dazu führt, dass alle oder fast alle Mitglieder der Öffentlichkeit wirksam von der Anfechtungen von Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit nationalem Umweltrecht, ausgeschlossen werden (siehe ACCC/C/2006/18, Abs 31).

(Europäische Union ACCC/C/2008/32 (Teil I); ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, Mai 2011, Abs 80)

Begriff „Mitglied der (betroffenen) Öffentlichkeit“

Der Einhaltungsausschuss vertrat die Auffassung, dass der Beschwerdeführer, da er Verwaltungsbefugnisse³⁹⁰ ausübt, eine Behörde im Sinne von Art 2 Abs 2 lit a des Aarhus Übereinkommens ist. Während Kommunen nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien ihr Recht auf Selbstverwaltung und andere subjektive Rechte auch vor Gerichten im Rahmen des Übereinkommens und des Völkerrechts im Allgemeinen ausüben können, wurde eine „öffentliche Behörde“ nach Art 2 Abs 2 lit a des Übereinkommens als Ausstrahlung³⁹¹ der betreffenden Vertragspartei angesehen. Eine vom Beschwerdeführer vor dem Ausschuss erhobene Anschuldigung würde daher zu einem internen Streit zwischen den Behörden einer betroffenen Partei führen, der nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fällt. Der Ausschuss stellte daher fest, dass der Beschwerdeführer für die Zwecke von Art 15 des Übereinkommens kein Mitglied der Öffentlichkeit war und daher nicht in der Lage war, dem Ausschuss eine Mitteilung gemäß Abs 18 des Anhangs des Beschlusses I/7 vorzulegen.

(Deutschland ACCC/C/2015/125; ECE/MP.PP/C.1/2015/5, 18. Dezember 2015, Abs 52)

Art 9 Abs 3 ist auf alle Handlungen und Unterlassungen durch Privatpersonen und Behörden, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen, anwendbar. Für all diese Handlungen und Unterlassungen muss jede Vertragspartei sicherstellen, dass die Mitglieder der Öffentlichkeit „sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen“, Zugang zu verwaltungsbe-

³⁹⁰ Anm d Ü: „administrative decision making powers“, dh die Befugnis, verbindliche Verwaltungsentscheidungen zu treffen.

³⁹¹ Anm d Ü: „emanation“, Ausstrahlung, Aussendung, Ausströmung; also der Vertragspartei zuzurechnen.

hördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die Handlungen und Unterlassung anzufechten. Im Gegensatz zum Abs 2 des Art 9, bezieht sich Abs 3 nicht auf die „Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit“, sondern auf die „Mitglieder der Öffentlichkeit“.

(Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add 2, 28. Juli 2006, Abs 28)

Beschwerdemöglichkeit an Ombudsmannstellen

Wie der Einhaltungsausschuss in seinen Feststellungen zur Mitteilung ACCC/C/2006/18 (Dänemark) feststellte, verlangt Art 9 Abs 3 mehr als ein Recht, sich an eine Verwaltungsbehörde wegen einer illegalen Tätigkeit zu wenden. Es soll den Mitgliedern der Öffentlichkeit Zugang zu angemessenen Rechtsbehelfen bei Handlungen und Unterlassungen bieten, die gegen das Umweltrecht verstoßen, und mit den Mitteln, um die Umweltgesetze durchzusetzen und wirksam zu machen. Die Vertragsparteien des Übereinkommens sind daher verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, die die im nationalen Recht festgelegten Kriterien erfüllen, Zugang zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren haben, um die Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen oder Behörden, von denen sie behaupten, dass sie gegen das nationale Umweltrecht verstoßen, unmittelbar anzufechten.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86, ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 83)

Das Recht, eine Behörde zum Handeln aufzufordern, stellt keine „Anfechtung“ im Sinne von Art 9 Abs 3 dar, insbesondere nicht, wenn die Einleitung des Verfahrens im Ermessen der Behörde liegt, wie es bei der betreffenden Partei der Fall ist. Vielmehr muss die Öffentlichkeit in der Lage sein, sich aktiv an der Überprüfung der Handlungen oder Unterlassungen zu beteiligen, deren Rechtmäßigkeit sie in Frage stellt. Das Verfahren muss auch alle Anforderungen des Art 9 Abs 4 des Übereinkommens erfüllen. Entscheidet sich die Vertragspartei für den Zugang zu Gerichten im Rahmen von Verwaltungsprüfungsverfahren, so müssen diese Verfahren einen vollständigen Ausgleich für das Fehlen von Gerichtsverfahren bieten.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86, ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 84)

Der Ausschuss ist nicht der Ansicht, dass die Möglichkeit für die Öffentlichkeit, mutmaßliche Belästigungen den zuständigen Verwaltungsbehörden (Regulierungsbehörden) zu melden und sich anschließend an den Bürgerbeauftragten zu wenden, angemessene Alternativen zu privaten Belästigungsverfahren vorsieht. Diese Möglichkeiten stehen nicht im Zusammenhang mit Verfahrensrechten, die es Mitgliedern der Öffentlichkeit ermöglichen, ein Verfahren zur Überprüfung der Handlung oder Unterlassung, die angeblich die Belästigung verursacht hat, effektiv einzuleiten, sich aktiv an solchen Verfahren zu beteiligen oder angemessene Rechtsbehelfe durchzusetzen. Darüber hinaus kann sich der Bürgerbeauftragte nicht mit der angeblichen Belästigung als solcher befassen, sondern darf nur die Handlungen der Regulierungsbehörde überprüfen und Empfehlungen abgeben.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86, ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 85)

Einheitlicher Kriterienkatalog

Unter Hinweis auf die in der Beschwerde gemachten Ausführungen über das Vorliegen verschiedener Kriterien für die Parteistellung in Bezug auf die Verfahren für die Nichtigerklärung bzw die Aussetzung von Entscheidungen vor dem Staatsrat ist der Ausschuss der Auffassung, ohne jedoch eine eingehende Analyse gemacht zu haben, dass die Bestimmungen von Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens keinen einheitlichen Kriterienkatalog für diese beiden Arten von Verfahren erfordern.

(Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add 2, 28. Juli 2006, Abs 44)

Im Mittelpunkt der Prüfung des Ausschusses steht die Behauptung des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin, dass er/sie nicht über die Mittel verfügt, um das angebliche Verabsäumen Dänemarks, die Vogelschutzrichtlinie korrekt umzusetzen, in Frage zu stellen, und dass Dänemark deshalb das Übereinkommen nicht eingehalten habe. Neben dem Schreiben von Briefen an die RedakteurInnen lokaler Zeitungen meldete er/sie den Fall bei der Polizeibehörde, erhob Beschwerde gegen die Entscheidung der Polizei, sich nicht an die Staatsanwaltschaft zu wenden, und sandte ein Schreiben an den Beschwerdekammer für den Naturschutz³⁹² mit dem Anliegen zu untersuchen, ob die dänischen Rechtsvorschriften über die Jagd und die daraus abgeleitete Rechtsverordnung³⁹³ über Wildschaden der Vogelschutzrichtlinie entsprechen. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass weder er noch ein anderes Mitglied der Öffentlichkeit die zuständige Aufsichtsbehörde, d. H. die Forst- und Naturschutzbehörde³⁹⁴, aufgefordert hat, gegen die Ausmerzung³⁹⁵ vorzugehen.

(Dänemark ACCC/C/2006/18, ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 23)

Es ist nicht Aufgabe des Ausschusses die Ausmerzung von Vögeln als solche zu prüfen. Das Recht der Mitglieder der Öffentlichkeit auf Anfechtung von Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Wildtieren ist jedoch von Art 9 Abs 3 des Übereinkommens gedeckt, soweit diese Handlungen oder Unterlassungen den Bestimmungen des nationalen Umweltrechts widersprechen.

(Dänemark ACCC/C/2006/18, ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 24)

³⁹² Anm d Ü: „Nature Protection Board of Appeal“ im englischen Original.

³⁹³ Anm d Ü: „Statutory Order“ im englischen Original.

³⁹⁴ Anm d Ü: „Forest and Nature Agency“ im englischen Original - eine Agentur des dänischen Umweltministeriums, aber nicht notwendigerweise eine Behörde im Sinne des österreichischen Rechts.

³⁹⁵ Anm d Ü: „Culling“ im englischen Original – auch mit Keulung, bzw. Tötung übersetzbar.

Entscheidungsbezeichnung

Wenn es um die Kategorisierung einer Entscheidung nach der Konvention geht, ist die Bezeichnung im nationalen Recht der Vertragspartei nicht entscheidend. Vielmehr ist die Frage, ob die Entscheidung nach Art 9 Abs 2 oder Abs 3 bekämpft werden soll abhängig von der rechtlichen Funktion und Wirkung der Entscheidung, zB ob sie auf eine Ausführungsbewilligung hinausläuft.

(Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add 2, 28. Juli 2006, Abs 29)

Diesbezüglich ist auch Art 9 Abs 4 relevant, nachdem die Verfahren zur Bekämpfung von Handlungen und Unterlassungen, die gegen nationales Umweltrecht verstoßen, über angemessene und effektive Rechtsbehelfe verfügen müssen. Soweit angemessen müssen sie auch vorläufigen Rechtsschutz sicherstellen und fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer sein.

(Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add 2, 28. Juli 2006, Abs 30)

Auf Grundlage der Informationen durch die betroffene Vertragspartei und des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass Entscheidungen bezüglich des Flächenplans³⁹⁶ („*plan de secteur*“) keine solche rechtliche Funktion, bzw. Folgen aufweisen, um sie als Entscheidungen über eine Bewilligung einer spezifischen Tätigkeit qualifizieren zu können. Deshalb ist Art 9 Abs 3 die anzuwendende Bestimmung für die Überprüfung des belgischen Rechts in Bezug auf den Zugang zu Gerichten in Raumordnungsfragen, wie es in wallonischen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add 2, 28. Juli 2006, Abs 31)

Die Situation ist komplizierter hinsichtlich der rechtlichen Funktionen und Folgen der Stadtplanungsgenehmigungen³⁹⁷ („*permis d'urbanisme*“) nach wallonischem Recht. Auf Grundlage der Informationen durch die Vertragspartei und des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin findet der Ausschuss, dass im wallonischen Recht manche Stadtplanungsgenehmigungen auf Entscheidungsgenehmigungen über bestimmte Tätigkeiten hinauslaufen, die einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen (zB wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss; vgl Anh I Abs 20 der Konvention), während dies auf andere nicht zutrifft. Demnach ist es für den Ausschuss nicht möglich abschließend festzustellen, ob das belgische Recht betreffend des Zugangs zu Gerichten im Lichte des Abs 2 oder Abs 3 des Art 9 zu beurteilen ist. Daher wird der Ausschuss den Fall unter beiden Gesichtspunkten beurteilen.

(Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add 2, 28. Juli 2006, Abs 32)

³⁹⁶ Anm d Ü: „*area plan*“ in der englischen Übersetzung.

³⁹⁷ Anm d Ü: „*town planning permits*“ in der englischen Übersetzung.

EU-Gesetzgebung als Teil des innerstaatlichen Rechts

Der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin argumentiert, dass die Ausmerzung der Saatkrähen gegen Unionsrecht verstoße, obwohl Art 9 Abs 3 auf „*umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts*“ Bezug nimmt. Daher muss der Ausschuss zunächst prüfen, ob die unionsrechtlichen Vorschriften in einem Fall betreffend die Einhaltung durch Dänemark, einem EU-Mitgliedstaat, unter Art 9 Abs 3 des Übereinkommens fallen. Der Ausschuss stellt fest, dass unionsrechtliche Vorschriften auf mehreren Wegen Teil des innerstaatlichen Rechts der EU-Mitgliedstaaten sind. Sie stellt ferner fest, dass Art 9 Abs 3 für die Europäische Gemeinschaft³⁹⁸ als Vertragspartei gilt und dass die Bezugnahme auf „*innerstaatliches Recht*“ daher als das innerstaatliche Recht der betreffenden Vertragspartei zu verstehen ist. Während die Auswirkungen des Unionsrechts in den nationalen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten von der Form und dem Geltungsbereich der betreffenden Rechtsvorschriften abhängen, sind nationale Gerichte und Behörden in gewissen Fällen verpflichtet, EG-Richtlinien, die umweltbezogen sind, anzuwenden, auch wenn diese vom Mitgliedstaat nicht vollständig umgesetzt wurde. Aus diesen Gründen sollte das geltende umweltbezogene EG-Recht im Zusammenhang mit Art 9 Abs 3 auch als Teil des innerstaatlichen nationalen Rechts eines Mitgliedstaats angesehen werden.

(Dänemark ACCC/C/2006/18, ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 27)

Der Anwendungsbereich der „*nationalen Rechtsvorschriften*“ erstreckt sich auch auf das anwendbare Unionsrecht in einem Mitgliedstaat. Diesbezüglich können Handlungen und Unterlassungen, die möglicherweise gegen EU-Verordnungen oder -Richtlinien verstoßen, jedoch nicht gegen nationale Gesetze, die diese Instrumente umsetzen, nach Abs 3 angefochten werden (siehe Ergebnisse zu Dänemark ACCC/C/2006/18, Abs 27).

(Österreich ACCC/C/2011/63; ECE/MP.PP/IC.1/2014/3, 13. Jänner 2014, Abs 53)

Gesetze zum Schutz wildlebender Tierarten und/oder zum Handel mit gefährdeten Arten (einschließlich Vermarktung auf dem Inlandsmarkt, Import und Export) sind ebenfalls „*umweltbezogene Bestimmungen*“, da sie sich nicht auf die Regulierung von Handelsbeziehungen beschränken, sondern Verpflichtungen zu Behandlung und Schutz von Tieren/Arten beinhalten. Dementsprechend helfen diese Gesetze, die Umwelt zu schützen oder anderweitig zu beeinflussen. Soweit die umweltbezogenen Bestimmungen der Vertragsparteien auch für grenzüberschreitende oder extraterritoriale Handlungen oder Unterlassungen gelten, unterliegen diese Handlungen und Unterlassungen ebenfalls Art 9 Abs 3 des Übereinkommens.

(Österreich ACCC/C/2011/63; ECE/MP.PP/IC.1/2014/3, 13. Jänner 2014, Abs 55)

³⁹⁸ Anm d Ü: Seit 2009 ist die offizielle Bezeichnung „*Europäische Union*“.

EuGH / Plaumann-Test

Der Ausschuss wird sich zunächst auf die EuGH Rechtsprechung, auf der Grundlage des Plaumann-Tests, konzentrieren. Wenn der Zugang zu den Unionsgerichten zu begrenzt erscheint, stellt sich als nächstes die Frage, ob dies durch die Möglichkeit ausgeglichen wird, nationale Gerichte um Vorabentscheidungsanfragen an den EuGH zu ersuchen.

(Europäische Union ACCC/C/2008/32 (Teil I); ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, Mai 2011, Abs 81)

Wie oben in Abs 20 ausgeführt, hat das Urteil in der Rechtssache *Plaumann* von 1963 eine ständige Rechtsprechung zur der Frage der Parteistellung vor den Unionsgerichten geschaffen. Bei der Auslegung der Voraussetzungen der unmittelbaren und individuellen Betroffenheit von einer Entscheidung oder einer Verordnung (siehe ex-Art 230 Abs 4 EGV³⁹⁹), hat der EuGH entschieden, dass eine „Person, die nicht Adressat einer Entscheidung ist, nur dann geltend machen kann, von ihr individuell betroffen zu sein, wenn die Entscheidung ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten“.

(Europäische Union ACCC/C/2008/32 (Teil I); ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, Mai 2011, Abs 82)

Der *Plaumann*-Test wurde in der Rechtsprechung des EuGH beibehalten. Im Bereich der Umwelt haben die Gerichte der Europäischen Union in keinem Fall einer Einzelperson oder einer zivilgesellschaftlichen Organisation die Parteistellung zuerkannt, außer die Angelegenheit betraf eine direkt an diese Person gerichtete Entscheidung. In zwei umweltbezogenen Fällen, nämlich in der Rechtssache *Greenpeace* und in der Rechtssache *Danielsson*, haben die Unionsgerichte dem Antragsteller/der Antragstellerin trotz der Gelegenheit, die fragliche Bestimmung neu zu interpretieren, keine Parteistellung erteilt. Der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin hat sich auch auf andere Fälle wie die *UPA*-Fälle, den *Jégo-Quéré*-Fall und die *EEB*-Fälle bezogen, um zu zeigen, dass sich der EuGH nicht bemüht hat, seine Rechtsprechung zu ändern.

(Europäische Union ACCC/C/2008/32 (Teil I); ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, Mai 2011, Abs 83)

Für den Ausschuss ist klar, dass der ex-Art 230 Abs 4 EGV auf den der EuGH seine strenge Position bezieht, so formuliert ist, dass bei entsprechender Auslegung qualifizierten Personen und zivilgesellschaftlichen Organisationen Parteistellung zukommt und er demnach Art 9 Abs 3 des Übereinkommens entsprechen würde. Die vom Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin angesprochenen Fälle zeigen jedoch, dass nach Auffassung des EuGH die rechtliche Situation der Person aufgrund einer tatsächlichen Situation, die ihn/sie von allen anderen Personen unterscheidet, betroffen sein muss. So können Personen

³⁹⁹ Anm d Ü: nach aktueller Rechtslage Art 263 AEUV.

nicht individuell betroffen sein, wenn die Entscheidung oder Verordnung aufgrund einer objektiven rechtlichen oder tatsächlichen Situation wirksam wird. Die Anwendung des *Plaumann*-Tests auf Umwelt- und Gesundheitsfragen haben zur Folge, dass kein Mitglied der Öffentlichkeit je in der Lage ist, eine Entscheidung oder eine Verordnung vor dem EuGH anzufechten.

(Europäische Union ACCC/C/2008/32 (Teil I); ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, Mai 2011, Abs 86)

Art 9 Abs 3 des Übereinkommens bezieht sich im Gegensatz zu Art 9 Abs 2 des Übereinkommens weder ausdrücklich auf die materielle noch auf die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit. Stattdessen bezieht es sich auf „Handlungen oder Unterlassungen [...], die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen“. In einem solchen Überprüfungsverfahren ist natürlich zu prüfen, ob die fragliche Handlung oder Unterlassung gegen eine materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Bestimmung des nationalen Umweltrechts verstoßen hat.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2008/33; ECE/MP.PP/C.1/2010/6/Add.3, Dezember 2010, Abs 124)

Gemeinden als Grundeigentümerinnen

Die Gemeinde Hillerød ist eine öffentliche Behörde⁴⁰⁰ iSd Art 2 Abs 2 des Übereinkommens, doch wurde die Entscheidung der Gemeinde über die Ausmerzungen der Jungtauben nicht in ihrer Eigenschaft als Behörde, sondern als Grundeigentümerin getroffen. Gleichwohl gilt Art 9 Abs 3 für die Handlung der Gemeinde Hillerød, die Jungtauben zu töten, unabhängig davon, ob sie als Behörde oder Grundeigentümerin (und damit als Privatperson) tätig wird.

(Dänemark ACCC/C/2006/118, ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 25)

Obwohl die in Art 9 Abs 3 vorgesehene Anfechtung von Handlungen und Unterlassungen ein breites Spektrum von Handlungen und Unterlassungen umfasst, muss sich die Aufforderung auf eine Handlung oder Unterlassung beziehen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verstößt. Zum Zeitpunkt der Ausmerzungen der Saatkrähen waren diese Handlungen möglicherweise durch die Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft verboten, nach dänischem Recht (einschließlich einschlägiger Verordnungen) war die Ausmerzungen durch Landbesitzer jedoch erlaubt.

(Dänemark ACCC/C/2006/118, ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 26)

⁴⁰⁰ Anm d Ü: „public authority“ im englischen Original - Behörde im Sinne der Konvention ist eine Stelle der öffentlichen Verwaltung, nicht notwendigerweise eine Behörde iSd österreichischen Verwaltungsrechts.

Generelle Überlegungen des ACCC zu Art 9 Abs 3

Die Parteistellung⁴⁰¹ des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin⁴⁰² wurde in keiner der gerichtlichen Instanzen bestritten. Aus der Sicht des Einhaltungsausschusses der Aarhus-Konvention (Aarhus Convention Compliance Committee – ACCC) begründet dies in ausreichender Weise die Erfüllung der Kriterien nach kasachischem Recht für den Zugang zum Überprüfungsverfahren gemäß Art 9 Abs 3 der Konvention. Das Argument der Vertragspartei betreffend die Einwilligung des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin in der Gegend wohnhaft zu bleiben ist für diese Frage nicht entscheidend. Außer Acht lassend, dass im Zeitpunkt des Eigentumserwerb die Anlage nicht betriebsfähig war, fechten die BeschwerdeführerInnen nicht den rechtmäßigen Betrieb der Anlage an, sondern behaupten vielmehr die fehlende Einhaltung der Umweltgesetze durch die Behörden, sowie der mangelnde Zugang zu Gerichten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen.

(Kasachstan ACCC/C/2004/6; ECE/MP.PP/IC.1/2006/4/Add.1, 28. Juli 2006, Abs 22)

Während die Beschwerde einiges an Information bezüglich kontinuierlicher Verstöße beim Betrieb der Anlage beinhaltet, liegt es nicht im Mandat des Ausschusses die behaupteten Verstöße oder die diesbezüglichen Informationen zu beurteilen. Der Ausschuss wird das betreffende Gerichtsverfahren allerdings im Lichte der Einhaltung⁴⁰³ des Art 9 Abs 3 und 4 prüfen.

(Kasachstan ACCC/C/2004/6; ECE/MP.PP/IC.1/2006/4/Add.1, 28. Juli 2006, Abs 25)

Hinsichtlich der Gerichtsentscheidung v 27.11.2001 hatte das Gericht drei Klagebegehren vor sich: das Vorschreiben gewisser Handlungen an die Behörden (zB die Entwicklung eines Managementplans); das Aufheben der Ergebnisse der vorangegangenen Umweltprüfung und der erfolgten Genehmigung; das Zuerkennen von Schadenersatz. Die Entscheidung widmete sich ausschließlich dem dritten Klagebegehren, aber verabsäumte es den Antrag eines Umweltmanagementplans für die Einhaltung der nationalen Rechtslage durch den Betrieb zu behandeln. Außerdem sprach es nicht über die Beschwerde gegen die Ergebnisse der staatlichen Umweltprüfung ab. Ohne eine tiefgreifende Analyse der nationalen Gesetzgebung kann der Ausschuss nicht feststellen, ob die Unterlassung der Planentwicklung gegen das Umweltrecht verstößt und dadurch unter Art 9 Abs 3 der Konvention fallen würde. Würde das bejahend festgestellt, so wäre die Säumnis des Gerichts eine Verweigerung des Zugangs zum gerichtlichen Überprüfungs-

⁴⁰¹ Anm d Ü: Der Begriff „standing“ im englischen Originaltext bezeichnet die Stellung im Verfahren (*locus standi*). In den allermeisten Fällen ist damit die Parteistellung gemeint, weswegen wir im vorliegenden Text diesen Begriff verwenden; da die Fälle verschiedene europäische Rechtsordnungen betreffen, kann die konkrete Ausgestaltung der Verfahrensstellung auseinandergehen.

⁴⁰² Anm d Ü: Der Begriff „communicant“ im englischen Originaltext bezieht sich auf die Person, die einen Fall an den Einhaltungsausschuss heranträgt. Der oder die „communicant“ hat zwar nicht dieselbe Stellung, wie ein Beschwerdeführer/eine Beschwerdeführerin in österreichischen Verfahren, dennoch kommt der Begriff des „communicant“ am nächsten und wird in dieser Übersetzung verwendet.

⁴⁰³ Anm d Ü: „Compliance“ im englischen Original.

verfahren iSd Art 9 Abs 3. Der Ausschuss möchte die Vertragspartei daher auf diese Rechtslage hinweisen.

(Kasachstan ACCC/C/2004/6; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.1, 28. Juli 2006, Abs 26)

Die in Abs 17 genannten Gerichtsverfahren wurden angestrengt, um die Untätigkeit der Behörden bei der Einhaltung des nationalen Umweltrechts anzufechten. In diesem Zusammenhang sind drei Probleme zu unterscheiden:

- a) Ob der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin Zugang zu einem Überprüfungsverfahren hatte und damit die Möglichkeit die behauptete Untätigkeit der Behörde anzufechten. Die Konvention ist hier klar anwendbar und es scheint als hätten die BeschwerdeführerInnen einen solchen Zugang gehabt, auch wenn die Gerichtsentscheidung nicht zu ihren Gunsten ausfiel.
- b) Ob die Behörden rechtlich verpflichtet (im Gegensatz zu lediglich befugt) waren, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu vollziehen. Der Ausschuss hat weder die Kompetenz die wesentlichen Umwelt- und Verwaltungsvorschriften der Vertragspartei außerhalb des Anwendungsbereichs der Konvention auszulegen, noch die Auffassung des Gerichts anzufechten, nach der die Behörde das Recht hat zu beurteilen, welche der ihr zu Verfügung stehenden Vorgehensweisen am besten für eine effektive Rechtsdurchsetzung geeignet sind. Der Ausschuss zögert generell die gerichtliche Auslegung der einschlägigen Umwelt- und andere innerstaatliche Gesetze zu erörtern. Allerdings würde ein generelles Unterlassen der Durchsetzung der Umweltrechtsvorschriften durch die Behörde eine Unterlassung iSd Art 9 Abs 3 der Konvention bedeuten, auch wenn die spezifischen Mittel des Klägers/der Klägerin das Versagen zu berichtigen nicht die einzigen oder die effektivsten sind.
- c) Ob die Behörden tatsächlich die einschlägigen Gesetze und Verordnungen effektiv vollzogen haben. Es gibt nach Ansicht des Ausschusses eine gewisse Urteilsfreiheit für die Behörden, welche Maßnahmen am besten geeignet sind, solange die gesetzlich erforderlichen Ergebnisse wirksam erzielt werden. Behörden der Art, wie in Abs 17 beschrieben, haben oft verschiedene Mittel der Rechtsdurchsetzung zur Verfügung, von denen mehrere Wege der Einleitung gerichtlicher Schritte gegen den vermeintlichen Verletzer / die vermeintliche Verletzerin existieren. Der Ausschuss merkt jedoch an, dass die behördlichen Maßnahmen bezüglich der Anlage der letzten 7 Jahre (zB Geldstrafen) keine effektiven Ergebnisse erzielen konnten.

(Kasachstan ACCC/C/2004/6; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.1, 28. Juli 2006, Abs 30)

Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Verfahren unter Art 9 Abs 3 der Konvention fallen und gleichzeitig die Anwendung des Art 9 Abs 4 auslösen. Außerdem gab es signifikante Probleme bei der Durchsetzung des nationalen Umweltrechts. Obwohl die BeschwerdeführerInnen Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren auf Grundlage des innerstaatlichen Rechts hatten, konnte

das Überprüfungsverfahren in der Praxis keine adäquaten und effektive Rechtsmittel bieten, weshalb die Art 9 Abs 4 iVm Abs 3 nicht eingehalten wurden.

(Kasachstan ACCC/C/2004/6; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.1, 28. Juli 2006, Abs 31)

Gestaltungsspielraum

Wie der Ausschuss in seinen Schlussfolgerungen in Bezug auf die Beschwerde ACCC/C/2005/11 (Belgien) (Abs 29-37) und die Beschwerde ACCC/C/2006/18 (Dänemark) (Abs 29-31), dargelegt hat, wird zwar in Art 9 Abs 3 auf „etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien“ Bezug genommen, das Übereinkommen legt aber weder diese Kriterien noch Kriterien, die zu vermeiden sind, fest. Das Übereinkommen erlaubt vielmehr einen großen Spielraum bei der Festlegung, welche Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu den Gerichten haben. Auf der einen Seite sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet, in ihren innerstaatlichen Gesetzen ein System der Popularklage (*actio popularis*)⁴⁰⁴ einzuführen, so dass jeder und jede jegliche Entscheidung, Handlung oder Unterlassung mit Umweltbezug anfechten kann; auf der anderen Seite dürfen die Vertragsparteien die Klausel „sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen“ nicht als Vorwand für die Einführung oder Beibehaltung dermaßen strenger Kriterien verwenden, dass tatsächlich alle oder fast alle Umweltorganisationen oder andere Mitglieder der Öffentlichkeit von der Anfechtungen von Handlungen oder Unterlassungen, die gegen das nationale Umweltrecht verstoßen, ausgeschlossen werden.

(Europäische Union ACCC/C/2008/32 (Teil I); ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, Mai 2011, Abs 77)

In der Beschwerde ACCC/C/2005/11 stellte der Ausschuss ferner fest, dass „etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien“ so gestaltet sein müssen, dass der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren die Regel und nicht die Ausnahme ist. Außerdem wies er darauf hin, dass eine Möglichkeit für die Vertragsparteien, die Popularklage („*actio popularis*“)⁴⁰⁵ in solchen Fällen zu vermeiden, darin besteht, gewisse Voraussetzungen (z. B. Betroffenheit oder Interesse) festzulegen, die die Mitglieder der Öffentlichkeit erfüllen müssen, um eine Entscheidung anfechten zu können (Abs 36). Dies setzt jedoch voraus, dass solche Kriterien wirksame Rechtsbehelfe für Mitglieder der Öffentlichkeit nicht ausschließen.

(Europäische Union ACCC/C/2008/32 (Teil I); ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, Mai 2011, Abs 78)

Während Art 9 Abs 3 des Übereinkommens den Vertragsparteien bei der Umsetzung im Vergleich zu den Abs 1 und 2 desselben Artikels einen größeren Gestaltungsspielraum einräumt, hat der Ausschuss bereits zuvor entschieden (ebd. und Feststellungen zur Beschwerde ACCC/C/2005/11 (Belgien),

⁴⁰⁴ Anm d Ü: Vgl FN 10.

⁴⁰⁵ Anm d Ü: Vgl FN 10.

ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2), dass die Kriterien für die Parteistellung nicht so streng sein dürfen, dass sie faktisch alle oder fast alle Umweltorganisationen oder Mitglieder der Öffentlichkeit von der Anfechtung von Handlungen und Unterlassungen unter diesem Absatz ausschließen. Aus den mündlichen und schriftlichen Ausführungen der Parteien ergibt sich, dass, wenn ein Betreiber/eine Betreiberin bestimmte gesetzlich festgelegte Lärmgrenzwerte überschreitet, kein Mitglied der Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, die Handlung des Betreibers/der Betreiberin (Privatperson) oder die Unterlassung der Behörde das Gesetz durchzusetzen, anzufechten. Darüber hinaus ist es offensichtlich, dass in Fällen von Landnutzungsplanung, wenn eine Behörde einen Landnutzungsplan unter Verstoß gegen städtebauliche und landplanerische Standards oder andere Umweltschutzgesetze erlassen hat, ein beträchtlicher Teil der Öffentlichkeit, einschließlich NGOs, diese Handlung der Behörde nicht anfechten kann. Der Ausschuss stellt fest, dass eine solche Situation nicht im Einklang mit Art 9 Abs 3 des Übereinkommens steht.

(Tschechische Republik ACCC/C/2010/50; ECE/MP.PP/C.1/2012/11, 2. Oktober 2012, Abs 85)

Im Gegensatz zu Art 9 Abs 2 gilt Art 9 Abs 3 des Übereinkommens für eine breitere Palette von Handlungen und Unterlassungen. Dieser Absatz sieht nämlich die Möglichkeit für Mitglieder der Öffentlichkeit vor, Handlungen und Unterlassungen zu überprüfen, die angeblich gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verstoßen, und nicht nur die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung. Bei der Umsetzung von Abs 3 erhalten die Vertragsparteien mehr Gestaltungsspielraum bei der Festlegung, welche Umweltorganisationen Zugang zu Gerichten haben. Der Ausschuss hat bereits über die Umsetzung von Art 9 Abs 3 des Übereinkommens nachgedacht (vgl. Feststellungen zu den Beschwerden *Belgien* ACCC/C/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, *Dänemark* ACCC/C/2006/18; ECE/MP.PP/2008/5/Add.4 und *Österreich* ACCC/C/2010/48; ECE/MP.PP/C.1/2012/4) und hat grundlegend festgestellt, dass die Vertragsparteien, obwohl sie nicht verpflichtet sind, in ihrer nationalen Rechtsordnung ein System der Popularklage einzuführen, die Klausel „*sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen*“ nicht als Vorwand für die Einführung oder Aufrechterhaltung so strenger Kriterien verwenden dürfen, dass sie faktisch alle oder fast alle Umweltorganisationen von der Anfechtung von Handlungen und Unterlassungen, die gegen innerstaatliche umweltbezogene Bestimmungen verstoßen, ausschließt. [...]

(Armenien ACCC/C/2011/62; ECE/MP.PP/C.1/2013/14, 23. Oktober 2013, Abs 37)

Im Gegensatz zu Art 9 Abs 1 und 2 gilt Art 9 Abs 3 des Übereinkommens für eine breite Palette von Handlungen oder Unterlassungen und räumt den Vertragsparteien ein größeres Ermessen bei der Umsetzung ein. Die im nationalen Recht festgelegten Kriterien für die Parteistellung sollten jedoch stets im Einklang mit dem Ziel des Übereinkommens stehen, einen breiten Zugang zu Gerichten sicherzustellen. Die Parteien sind nicht verpflichtet, in ihren nationalen Gesetzen ein System der Popularklage (*actio popu-*

laris)⁴⁰⁶ einzuführen, so dass Jeder und Jede jegliche Entscheidung, Handlung oder Unterlassung mit Umweltbezug anfechten kann. Andererseits dürfen die Vertragsparteien die Klausel „*sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen*“ nicht als Vorwand für die Einführung oder Aufrechterhaltung so strenger Kriterien verwenden, dass sie faktisch alle oder fast alle Mitglieder der Öffentlichkeit, einschließlich Umweltorganisationen, von der Anfechtung von Handlungen und Unterlassungen, die gegen innerstaatliche umweltbezogene Bestimmungen verstoßen, ausschließen. Der Zugang zu solchen Verfahren sollte die Regel sein, nicht die Ausnahme, da Art 9 Abs 3 in Verbindung mit den Art 1 und 3 des Übereinkommens und dem Zweck der Präambel, „*dass die Öffentlichkeit, einschließlich Organisationen, Zugang zu wirkungsvollen gerichtlichen Mechanismen haben soll, damit ihre berechtigten Interessen geschützt werden und das Recht durchgesetzt wird*“ (Feststellungen zu den Beschwerden Belgien ACCC/C/2005/11, Abs 34-36; Dänemark ACCC/C/2006/18, Abs 29-30, und Österreich ACCC/C/2010/48; ECE/MP.PP/C.1/2012/4, Abs 68-70).
(Deutschland ACCC/C/2008/31; ECE/MP.PP/C.1/2014/8, 4. Juni 2014, Abs 92)

Bei der Beurteilung, ob die betreffende Vertragspartei Art 9 Abs 3 des Übereinkommens einhält, berücksichtigt der Ausschuss das von dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin und der Vertragspartei dargelegte „*Gesamtbild*“, dh sowohl den einschlägigen Rechtsrahmen als auch dessen praktische Anwendung. Daher berücksichtigt der Ausschuss, ob das innerstaatliche Recht die Mitglieder der Öffentlichkeit vom Zugang zu den Gerichten, einschließlich der Umwelt-NGOs, faktisch ausschließt, und prüft, ob Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, um die fragliche Handlung oder Unterlassung tatsächlich anzufechten.

(Deutschland ACCC/C/2008/31; ECE/MP.PP/C.1/2014/8, 4. Juni 2014, Abs 93)

Gewichtung von Kriterien für die Zuerkennung von Parteistellung

Der Einhaltungsausschuss ist nicht der Ansicht, dass in jedem einzelnen Fall, in dem eine Windturbine gebaut wird, alle Erwägungen in Abs 98 lit a anwendbar sind; der Ausschuss ist jedoch davon überzeugt, dass dies nicht mit den von der betreffenden Partei festgelegten Kriterien und daher mit Art 9 Abs 3 vereinbar wäre, um auszuschließen, dass er eine Handlung oder Unterlassung in Bezug auf eine Windturbine nur in Bezug auf die Entfernung anfechten darf. Daraus folgt, dass der Einhaltungsausschuss es nicht für legitim hält, alle Personen über eine bestimmte Entfernung hinaus auszuschließen, z.B. alle Personen, die mehr als 1,5 Kilometer von einer Turbine entfernt ansässig sind, allein aufgrund der Entfernung auszuschließen.

(Schweden ACCC/C/2013/81, ECE/MP.PP/C.1/2017/4, 29. Dezember 2016, Abs 101)

⁴⁰⁶ Anm d Ü: Vgl FN 10.

Unter den Umständen des vor dem Ausschuss anhängigen Falles, insbesondere wegen der Bezugnahme des Kreisverwaltungsrates von Södermanland auf die im nationalen Recht festgelegten Kriterien (s Rn 90 oben), hat der Einhaltungsausschuss keine schlüssigen Beweise dafür gefunden, dass die schwedischen Überprüfungsbehörden nur die Distanz berücksichtigt hätten. Wenn die Überprüfungsorgane der betroffenen Vertragspartei jedoch bei der Frage, ob sie Entscheidungen über Windkraftanlagen anfechten können, nur eine geringe Distanz berücksichtigen würden, wäre dies nicht mit den von ihr in ihrem nationalen Recht festgelegten Kriterien und damit mit Art 9 Abs 3 des Übereinkommens vereinbar.

(Schweden ACCC/C/2013/81, ECE/IMP.PP/C.1/2017/4, 29. Dezember 2016, Abs 102)

Immissionsschutzrecht für NachbarInnen (Vereinigtes Königreich)⁴⁰⁷

Gemäß Art 9 Abs 3 des Übereinkommens muss jede Vertragspartei sicherstellen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen. In ihrem Gerichtsverfahren gegen den Betreiber behaupten die Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerinnen, der Betreiber/die Betreiberin verstoße gegen das britische Immissionsschutzrecht⁴⁰⁸ für NachbarInnen. Die Frage an den Ausschuss ist, ob ein Verstoß gegen das britische Immissionsschutzrecht als Verstoß gegen die Bestimmungen seines nationalen Umweltgesetzes angesehen werden sollte.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2008/23; ECE/IMP.PP/C.1/2010/6/Add.1, Oktober 2010, Abs 44)

Private Belästigung⁴⁰⁹ („*private nuisance*“) ist eine zivilrechtlich unerlaubte Handlung nach dem britischen Common-Law-System. Eine private Belästigung wird definiert als eine Handlung oder Unterlassung, die im Allgemeinen mit der Nutzung oder der Besetzung von Grundstücken verbunden ist, die einer anderen Person Schaden zufügt und zwar im Zusammenhang mit der Nutzung oder beim Genuss seines Landes, oder einer anderen Beeinträchtigung der Ausübung seiner Landrechte. Der Ausschuss stellt fest, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall das Recht vor Belästigung durch Dritte Teil der umweltbezogenen Bestimmungen der betreffenden Vertragspartei ist und somit in den Anwendungsbereich von Art 9 Abs 3 des Übereinkommens fällt.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2008/23; ECE/IMP.PP/C.1/2010/6/Add.1, Oktober 2010, Abs 45)

⁴⁰⁷ Anm d Ü: „*private nuisance law*“ im englischen Original. Gemeint ist der Schutz gegen Einwirkungen auf Grundstücke durch Immissionen, wie etwa Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht, übermäßigen Insektenflug udgl; „*nuisance*“ ist weit zu verstehen und könnte auch mit „Belästigung Dritter“ übersetzt werden.

⁴⁰⁸ Anm d Ü: Vgl FN 24 zum Begriff „Immission“ bzw. „*nuisance*“.

⁴⁰⁹ Anm d Ü: Vgl FN 24; darüber übersetzt mit Immissionsschutz.

Der Ausschuss stellt fest, dass die angefochtene Entscheidung im Jahr 2003 erlassen wurde, während das gerichtliche Prüfverfahren im Dezember 2006 nach Inkrafttreten des Übereinkommens eingereicht wurde. Die Tatsache, dass die angefochtene Entscheidung vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens für das Vereinigte Königreich erlassen wurde, hindert den Ausschuss nicht daran, die Einhaltung der Bestimmungen des Art 9 durch die betreffende Vertragspartei in Bezug auf die fragliche Entscheidung zu überprüfen. Bevor geprüft wird, ob die betroffene Vertragspartei die Anforderungen von Art 9 Abs 4 des Übereinkommens erfüllt, muss festgestellt werden, ob es sich um einen Fall des Zugangs zu Gerichten nach Abs 2 oder Abs 3 von Art 9 handelt. Da, wie oben festgestellt, weder die Planungsvereinbarung 2008, noch der Beschluss vom 30.06.2003 von Art 6 erfasst sind, kann Art 9 Abs 2 im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht werden. Bei der Prüfung, ob das fragliche Gerichtsverfahren ein Verfahren gemäß Art 9 Abs 3 des Übereinkommens ist, hat der Ausschuss die vom Beschwerdeführer/von der Beschwerdeführerin vor dem High Court erhobenen Ansprüche geprüft. In seinem/ihrem Antrag auf gerichtliche Überprüfung machte der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin geltend, das Umweltministerium habe bei seinem Beschluss vom Juni 2003 gemäß Art 41 der (Nordirland-)Planungsordnung von 1991⁴¹⁰ rechtswidrig gehandelt. Nach Prüfung der Unterlagen, einschließlich der Anordnung des High Court v 7.11.2007, stellt der Ausschuss fest, dass diese Vorgehen Handlungen und Unterlassungen einer Behörde anfechten sollten, die laut dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin gegen die umweltrechtlichen Rechtsvorschriften der betroffenen Vertragspartei verstoßen. Der Ausschuss stellt daher fest, dass das gerichtliche Überprüfungsverfahren des Beschwerdeführers in den Anwendungsbereich von Art 9 Abs 3 des Übereinkommens fällt.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2008/27; ECE/MP.PP/C.1/2010/6/Add.2, November 2010, Abs 43)

Bei der Genehmigung des Übereinkommens bestätigte die EU ihre Erklärung, die sie bei der Unterzeichnung abgegeben hatte. Sie erklärte auch, dass die Rechtsinstrumente, die sie bereits zur Umsetzung des Übereinkommens erlassen hatte, die Verpflichtungen aus Art 9 Abs 3 des Übereinkommens nicht vollständig erfüllten, da diese nicht die Handlungen und Unterlassungen von EU-Institutionen nach Art 2 Abs 2 lit d betreffen; Somit wären die EU-Mitgliedstaaten für die Erfüllung dieser Verpflichtungen verantwortlich, bis die EU bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dem EGV⁴¹¹ unionsrechtliche Bestimmungen zur Umsetzung erlässt. Die Aarhus-Verordnung trat am 28.06.2007 in Kraft.

(Europäische Union ACCC/C/2008/32 (Teil I); ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, Mai 2011, Abs 58)

⁴¹⁰ Anm d Ü: „*Planning (Northern Ireland) Order 1991*“ im englischen Original.

⁴¹¹ Anm d Ü: Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft; „TEC“ – *Treaty Establishing the European Community* im englischen Original.

Der Ausschuss schließt zwar nicht aus, dass einige Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen der EU-Institutionen – auch wenn sie als „Verordnung“ bezeichnet werden – eine Form der Entscheidungsfindung gemäß Art 6 - 8 des Übereinkommens darstellen können, er wird diese Fragestellung aber nicht weiter überprüfen. Für den Ausschuss reicht es bei der Prüfung der allgemeinen Rechtsprechung und der Auslegung der ständigen Kriterien durch die Unionsgerichte aus, dass einige Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen der EU-Institutionen von Art 9 Abs 3 erfasst werden können. Dies ist der Fall, wenn eine Handlung oder Unterlassung einer EU Institution oder eines EU-Organs ihr (a) in der Eigenschaft als öffentliche Stelle⁴¹² zugerechnet werden kann und (b) mit umweltbezogenen EU-Rechtsvorschriften in Zusammenhang steht.

(Europäische Union ACCC/C/2008/32 (Teil I); ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, Mai 2011, Abs 72)

Interpretation der Konvention gemäß des von ihr verfolgten Zwecks – Teleologische Interpretation⁴¹³

Eine Stadtplanungsgenehmigung sollte nicht als Genehmigung für eine bestimmte Tätigkeit gemäß Art 6 der Konvention angesehen werden, ist aber dennoch eine Handlung einer Behörde. Somit kann dies gegen innerstaatliche umweltbezogene Bestimmungen verstoßen. Belgien ist deshalb verpflichtet, dass in solchen Fällen Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren für die Bekämpfung von Handlungen haben, wie es in Art 9 Abs 3 vorgesehen ist. Diese Regelung beabsichtigt Mitglieder der Öffentlichkeit mit angemessenem Rechtsbehelfen gegen Handlungen und Unterlassungen, die gegen Umweltrecht verstoßen, auszustatten, ebenso wie Mittel zur effektiven Durchsetzung bestehender umweltrechtlicher Regelungen bereitzustellen. Wenn es um die Beurteilung der belgischen Kriterien zum Gerichtszugang für Umweltorganisationen im Licht des Art 9 Abs 3 geht, sollte die Regelung in Verbindung mit den Art 1-3 der Konvention und dem Zweck der Präambel, „dass die Öffentlichkeit, einschließlich Organisationen, Zugang zu wirkungsvollen gerichtlichen Mechanismen haben soll, damit ihre berechtigten Interessen geschützt werden und das Recht durchgesetzt wird“, gelesen werden.

(Belgien ACCC/C/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add 2, 28. Juli 2006, Abs 34)

Kriterien für Einzelpersonen

Was die Kriterien für Einzelpersonen betrifft, so sieht die geltende Gesetzgebung, § 22 Verwaltungsverfahrensgesetz, vor: „Eine Person, die die Entscheidung betrifft, kann gegen sie Berufung einlegen, sofern die Entscheidung sie nachteilig beeinflusst und Berufung einlegt.“

(Schweden ACCC/C/2013/81, ECE/MP.PP/C.1/2017/4, 29. Dezember 2016, Abs 86)

⁴¹² Anm d Ü: ‚public authority‘ im englischen Original – vgl FN 19.

⁴¹³ Anm d U: „Interpreting convention in light of its objectives“ in der englischen Übersetzung.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs „gilt grundsätzlich jede Person, die durch eine umweltschädliche Tätigkeit, die durch eine Genehmigungsentscheidung erlaubt ist, geschädigt oder anderen Arten von Unannehmlichkeiten ausgesetzt werden kann, als betroffene Partei. Ein rein theoretisches oder völlig unbedeutendes Risiko von Schäden oder Beeinträchtigungen ist jedoch nicht ausreichend.“ Hinsichtlich der Baugenehmigungen hat das Oberste Verwaltungsgericht entschieden, dass „solche Entscheidungen neben dem Antragsteller auch Eigentümer der unmittelbar an das Grundstück angrenzenden Grundstücke, für die die Baugenehmigung gilt, und darüber hinaus Eigentümer von Grundstücken in unmittelbarer Nachbarschaft betreffen, die aufgrund von Art und Umfang der von der Baugenehmigung erfassten Maßnahme, natürlichen Bedingungen am Standort usw besonders betroffen sind“.

(Schweden ACCC/C/2013/81, ECE/IMP.PP/C.1/2017/4, 29. Dezember 2016, Abs 87)

Der Einhaltungsausschuss ist der Auffassung, dass nichts darauf hindeutet, dass die Kriterien, die für die Berufung auf Baugenehmigungen beschrieben wurden, wie sie in der Gesetzgebung festgelegt und in der Rechtsprechung entwickelt wurden, gegen Art 9 Abs 3 des Übereinkommens verstoßen.

(Schweden ACCC/C/2013/81, ECE/IMP.PP/C.1/2017/4, 29. Dezember 2016, Abs 88)

Kriterien für Umweltorganisationen

Umwelt-Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die die im Umweltgesetzbuch⁴¹⁴ festgelegten Anforderungen erfüllen, haben in Rechtsstreitigkeiten über detaillierte Pläne zur Aufhebung des Küstenschutzes Parteistellung⁴¹⁵, auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Plan zu erheblichen Umweltauswirkungen führt, da das geplante Gebiet für Tätigkeiten oder Maßnahmen genutzt werden kann, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern (Planning and Building Act 2010:900, chap. 13, sect. 12). Daher können nach § 16 Abs 13 des Umweltgesetzbuches gegen diese Entscheidungen nach dem Planungs- und Baugesetz von gemeinnützigen Verbänden, deren Zweck die Förderung des Natur- und Umweltschutzes ist, Berufung eingelegt werden, sofern der Verein seit mindestens drei Jahren in Schweden tätig ist und mindestens 100 Mitglieder hat oder aber nachweisen kann, dass er "Unterstützung durch die Öffentlichkeit" hat. Umwelt-NGOs können Bauentscheidungen unter den Bedingungen des § 22 Verwaltungsverfahrensgesetz wie Einzelpersonen anfechten, haben aber nicht die gleichen Rechte auf Baurechte wie bei Planungsentscheidungen.

(Schweden ACCC/C/2013/81, ECE/IMP.PP/C.1/2017/4, 29. Dezember 2016, Abs 29)

⁴¹⁴ Anm d Ü: „Environmental Code“ im englischen Original.

⁴¹⁵ Anm d Ü: „standing“ im englischen Original.

Dem Ausschuss liegen keine Beweise dafür vor, dass die im nationalen Recht festgelegten Kriterien in Bezug auf Umweltverbände außerhalb des Ermessensspielraums liegen, der den Vertragsparteien bei der Umsetzung von Art 9 Abs 3 eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang stellt der Einhaltungsausschuss fest, dass Verbände mit weniger als 100 Mitgliedern das Recht haben, so lange zu Parteistellung⁴¹⁶ zu haben, wie sie nachweisen können, dass sie die „*Unterstützung der Öffentlichkeit*“ haben und mindestens drei Jahre aktiv waren (siehe Ziffer 29 oben).

(Schweden ACCC/C/2013/81, ECE/MP.PP/C.1/2017/4, 29. Dezember 2016, Abs 85)

NGO-Verbände

Das Übereinkommen bezieht sich nicht ausdrücklich auf Verbände von Umweltorganisationen. Wenn in der Rechtsordnung einer Vertragspartei diesen Verbänden keine Parteistellung gewährt wird, kann es für die Einhaltung des Art 9 Abs 3 ausreichen, dass die Mitgliedsorganisationen des Verbandes die fragliche Handlung oder Unterlassung wirksam anfechten können. Wenn andererseits aufgrund von Kriterien eines direkten und subjektiven Interesses kein Mitglied der Öffentlichkeit in der Lage ist, solche Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, dann ist dies zu streng und kann nicht als Zugang zu Gerichten im Einklang mit dem Übereinkommen gewertet werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn aus denselben Gründen keine Umweltorganisation die vom Staatsrat festgelegten Kriterien erfüllen kann.

(Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add 2, 28. Juli 2006, Abs 39)

Das Übereinkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, allgemeine Kriterien anzuwenden, wie sie in den belgischen Rechtsvorschriften enthalten sind. Auch wenn die Formulierungen der einschlägigen belgischen Gesetze nicht als solche eine mangelhafte Einhaltung mit sich bringen, vertritt die Rechtsprechung der belgischen Gerichte, wie sie sich in den vom Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin vorgelegten Fällen darstellt, einen zu restriktiven Zugang zu Gerichten für Umweltorganisationen. In ihrer Beantwortung behauptet die betroffene Vertragspartei, dass der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin „*durch seinen ‚strategischen Gebrauch‘ der Rechtsprechung ein unausgewogenes Bild präsentiert*“ und dass „*die Schwierigkeiten, die der BBL⁴¹⁷ durch den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin bei der Klagerhebung vor Gericht erlebt, nicht repräsentativ für Umwelt-NGOs im Allgemeinen sind*“. Nach Ansicht des Ausschusses zeigen die genannten Fälle jedoch, dass die vom Staatsrat bisher angewandten Kriterien die meisten, wenn nicht sogar alle Umweltorganisationen faktisch davon abhalten, Stadtplanungsgenehmigungen und Flächenpläne anzufechten, die sie für einen Verstoß gegen innerstaatliche umweltbezogene Bestimmungen

⁴¹⁶ Anm d Ü: „*standing*“ im englischen Original.

⁴¹⁷ Anm d Ü: BBL ist der Beschwerdeführer *Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen* VZW. BBL ist ein Verband von Umweltorganisationen in Belgien.

halten, wie in Art 9 Abs 3 vorgesehen. Dementsprechend erscheint auch in diesen Fällen die Rechtsprechung des Staatsrats zu streng. Hält der Staatsrat daran fest, würde Belgien keinen Zugang zu den Gerichten gemäß Art 9 Abs 3 des Übereinkommens gewähren. Dadurch, dass Belgien keine wirksamen Rechtsbehelfe in Bezug auf Stadtplanungsgenehmigungen und Flächennutzungspläne getroffen hat, würde es auch Art 9 Abs 4 nicht entsprechen.

(Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add 2, 28. Juli 2006, Abs 40)

Nuklearrecht

Der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin behauptete auch die Nichteinhaltung von Art 9 Abs 3 des Übereinkommens in Bezug auf nukleare Angelegenheiten und begründete seine Behauptungen mit Auszügen aus der Rechtsprechung. Der Ausschuss erachtet diese Rechtsprechung jedoch als sich auf die Parteistellung zur Anfechtung von Betriebsgenehmigungen nach dem Atomgesetz beziehend und somit als unter Art 9 Abs 2 fallend. Der Ausschuss bemerkt insbesondere, dass die Rechtsprechung die Mitglieder der Öffentlichkeit, einschließlich NGOs, von der Anfechtung von Bodenbetriebsgenehmigungen ausschließt; dass es für die Öffentlichkeit nicht verpflichtend ist, sich in nuklearen Sicherheitsangelegenheiten zu beteiligen; und das Urteil, das NGOs ausdrücklich ausschließt, weil sie kein Recht auf Leben, Privatsphäre oder eine wohlbehaltene Umwelt haben, das beeinträchtigt sein könnte. Wenn die Parteistellung bei der Anfechtung von Nuklearanlagenehmigungen tatsächlich eingeschränkt ist, weil die Beteiligung der Öffentlichkeit beschränkt ist, gibt es ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Nichteinhaltung nicht nur von Art 9 Abs 2 des Übereinkommens, sondern auch von Art 6 des Übereinkommens. Da die Entscheidungsfindung für den Bau und Betrieb kerntechnischer Anlagen jedoch ein viel komplexeres Verfahren ist, sind die dem Ausschuss vorgelegten Informationen nicht ausreichend, um die Behauptungen, dass Art 9 des Übereinkommens in diesem Fall nicht eingehalten wurde, zu begründen.

(Tschechische Republik ACCC/IC/2010/50; ECE/MP.PP/C.1/2012/11, 2. Oktober 2012, Abs 86)

Öffentliches / privates Interesse: objektives / subjektives Recht

Art 9 Abs 3 unterscheidet nicht zwischen öffentlichen oder privaten Interessen oder objektiven oder subjektiven Rechten und ist nicht auf solche Kategorien beschränkt. Vielmehr gilt Art 9 Abs 3 für Verstöße gegen eine umweltbezogene Bestimmung des innerstaatlichen Rechts. Während ein öffentliches oder privates Interesse oder ein objektives oder subjektives Recht bei den verschiedenen Vertragsparteien und Jurisdiktionen unterschiedlich ausgestaltet sein kann, muss ein Zugang zu einem Überprüfungsverfahren für alle Verstöße gegen nationales Umweltrecht vorgesehen werden.

(Deutschland ACCC/IC/2008/31; ECE/MP.PP/C.1/2014/8, 4. Juni 2014, Abs 94)

Raumplanung/SUP

Die Merkmale der allgemeinen Raumordnungspläne weisen darauf hin, dass diese Pläne verbindliche Verwaltungsakte sind, die die künftige Entwicklung des Gebiets bestimmen. Sie sind verpflichtend für die Erstellung der detaillierten Raumordnungspläne und damit – wenn auch indirekt – für die spezifischen Investitionstätigkeiten verbindlich, die sie einhalten müssen. Darüber hinaus unterliegen sie der verpflichtenden SUP und sind umweltbezogen, da sie die Umwelt des reglementierten Gebiets beeinflussen können. Folglich haben die allgemeinen Raumordnungspläne die Rechtsnatur von Verwaltungsakten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verstoßen können, und der Ausschuss prüft den Zugang zu den Gerichten hinsichtlich dieser Pläne im Lichte von Art 9 Abs 3 des Übereinkommens.

(Bulgarien ACCC/C/2011/58; ECE/MP.PP/C.1/2013/4, 11. Jänner 2013, Abs 64)

Wie oben erwähnt, hindert die SDA ausdrücklich jede Person daran, die allgemeinen Raumordnungspläne vor Gericht anzufechten. Eine solche ausdrückliche Bestimmung kann durch die Rechtsprechung kaum überwunden werden. Der Ausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass die bulgarische Gesetzgebung alle Mitglieder der Öffentlichkeit, einschließlich Umweltorganisationen, davon abhält, allgemeine Raumordnungspläne anzufechten. Infolgedessen sind auch die Mitglieder der Öffentlichkeit, einschließlich Umweltorganisationen, daran gehindert, die Erklärungen der SUP zu allgemeinen Raumordnungsplänen anzufechten, da diese Erklärungen als „vorläufige Akte“ gelten, die nicht in einem gesonderten Verfahren gerichtlich überprüft werden. Die betroffene Vertragspartei hält sich daher nicht an Art 9 Abs 3 des Übereinkommens.

(Bulgarien ACCC/C/2011/58; ECE/MP.PP/C.1/2013/4, 11. Jänner 2013, Abs 66)

Unter Berücksichtigung ihrer Merkmale betrachtet der Ausschuss, wie oben zusammengefasst, detaillierte Raumordnungspläne als Handlungen von Verwaltungsbehörden, die gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verstoßen könnten. In diesem Zusammenhang gilt Art 9 Abs 3 des Übereinkommens auch für die Überprüfung der rechtlichen Bestimmungen und der Praxis der betreffenden Vertragspartei im Hinblick auf den Zugang zu Gerichten bezüglich der detaillierten Raumordnungspläne. Daraus folgt auch, dass bei detaillierten Raumordnungsplänen die Kriterien des innerstaatlichen Rechts zur Parteistellung nicht alle oder fast alle Mitglieder der Öffentlichkeit, insbesondere Umweltorganisationen, davon abhalten dürfen, sie vor Gericht anzufechten (vgl Ergebnisse zur Beschwerde ACCC/C/2005/11 Belgien).

(Bulgarien ACCC/C/2011/58; ECE/MP.PP/C.1/2013/4, 11. Jänner 2013, Abs 69)

Die SDA gewährt den direkt betroffenen Immobilienbesitzern/Immobilienbesitzerinnen Parteistellung bei der Anfechtung von detaillierten Raumordnungsplänen. Umweltorganisationen und andere Mitglieder der

Öffentlichkeit haben nicht die Möglichkeit diese Pläne vor Gericht anzufechten. Die vom Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin vorgelegte Rechtsprechung bestätigt diesen Ansatz. Zudem haben Mitglieder der Öffentlichkeit im Rahmen einer gegen diese Pläne gerichteten Beschwerde keine Möglichkeit, die SUP-Erklärungen zu den detaillierten Raumordnungsplänen anzufechten: Sie können weder die Tatsache in Frage stellen, dass vor der Genehmigung des detaillierten Raumordnungsplans keine Erklärung abgegeben wurde, noch können sie die Missachtung der in der SUP-Erklärung genannten Bedingungen anfechten. Diese Situation stellt eine Nichteinhaltung der betroffenen Vertragspartei gegen Art 9 Abs 3 des Übereinkommens dar.

(Bulgarien ACCC/C/2011/58; ECE/MP.PP/C.1/2013/4, 11. Jänner 2013, Abs 70)

Rechtsschutzausgestaltung bei alternativen Rechtswegemöglichkeiten

In früheren Feststellungen hat der Einhaltungsausschuss wiederholt festgestellt, dass er bei der Bewertung der Einhaltung von Art 9 im Lichte des in Abs 18 der Präambel der Konvention dargelegten Zwecks, dass *„der Öffentlichkeit, einschließlich Organisationen, wirksame Justizmechanismen zugänglich sein sollten, damit ihre legitimen Interessen geschützt und das Recht durchgesetzt wird“*, auf das allgemeine Bild des Zugangs zu Gerichten in der betreffenden Vertragspartei achtet. So stellte der Einhaltungsausschuss in seinen Feststellungen zur Mitteilung ACCC/C/2006/18 (Dänemark) fest, dass das Fehlen der Möglichkeit für den Beschwerdeführer, in diesem Fall ein Strafverfahren einzuleiten, an sich nicht auf die Nichteinhaltung von Art 9 Abs 3 hinausläuft, solange es andere Mittel zur Anfechtung dieser Handlungen und Unterlassungen gibt.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86, ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 76)

In seinen Feststellungen zur Mitteilung ACCC/C/2011/63 (Österreich) stellte der Einhaltungsausschuss ebenfalls fest, dass *„in der Erwägung, dass der fehlende Zugang zu straf- oder verwaltungsrechtlichen Strafverfahren als solche nicht auf Nichteinhaltung hinausläuft, das Fehlen von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Anfechtung von Handlungen und Unterlassungen, die gegen das nationale Umweltrecht verstoßen, wie in diesem Fall, eine Nichteinhaltung von Art 9 Abs 3 in Verbindung mit Art 9 Abs 4 des Übereinkommens darstellt“*.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86, ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 77)

Ausgehend von dieser Argumentation ist für den Einhaltungsausschuss ersichtlich, dass es für die Einhaltung der Konvention ausreicht, dass mindestens eines dieser Verfahren alle Anforderungen des Art 9 Abs 3 und 4 erfüllt, wenn die Rechtsordnung der betreffenden Vertragspartei mehr als ein Verfahren vorsieht, durch das Bürgerinnen und Bürger eine bestimmte Handlung oder Unterlassung anfechten können, die gegen das nationale Umweltrecht verstößt. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass es im

Einklang mit den Zielen und dem Geist der Konvention stünde, mehrere solcher Verfahren beizubehalten, die allen diesen Anforderungen entsprechen.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86, ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 78)

Der Ausschuss betont, dass jedes Verfahren, damit es als völlig adäquate Alternative zu einem anderen betrachtet werden kann, mindestens dem gleichen Umfang von Mitgliedern der Öffentlichkeit zugänglich sein muss, es ihnen ermöglicht, mindestens die gleiche Bandbreite von Handlungen und Unterlassungen anzufechten, mindestens ebenso angemessene und wirksame Rechtsbehelfe vorsieht und alle anderen Anforderungen des Art 9 Abs 3 und 4 der Konvention erfüllt.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86, ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 79)

Der Ausschuss stellt fest, dass private Belästigungsverfahren darauf abzielen, Handlungen oder Unterlassungen von Landnutzern (in der Regel Privatpersonen) anzufechten, die angeblich ihren Nachbarn Schaden zugefügt haben oder verursachen. Nur einige, und keineswegs alle, privaten Belästigungen stellen eine Verletzung einer Lizenz dar oder eine Straftat dar. Selbst wenn eine angebliche private Belästigung auch eine Verletzung einer Lizenz oder einer Straftat darstellen würde, wäre der Schwerpunkt einer anschließenden gerichtlichen Überprüfung nicht die private Belästigung selbst, sondern eine Handlung oder Unterlassung der Behörde im Zusammenhang mit ihren Regulierungsbefugnissen. Wie das Berufungsgericht in *Austin v. Miller Argent* feststellte, „erscheint es uns unrealistisch zu glauben, dass die den Behörden übertragenen Befugnisse ausreichen werden, um die Ziele des Übereinkommens zu erreichen“.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86, ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 87)

Der Einhaltungsausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass die gerichtliche Überprüfung der Unterlassung geeigneter Maßnahmen durch die zuständige Verwaltungsbehörde im Falle einer Lizenzverletzung oder einer Straftat durch einen Betreiber keine angemessene Alternative zu privaten Belästigungsverfahren darstellt.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86, ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 88)

Rechtsverletzung

Die betroffene Vertragspartei hat Umweltgesetze auf Bundesebene erlassen, und die Länder sind befugt, diese Gesetzgebung umzusetzen und zu vollziehen. Der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten wird hauptsächlich auf Bundesebene geregelt. Nach dem im deutschen Verfahrensrecht verankerten Grundsatz der „Schutznormtheorie“ wird der Zugang zu den Gerichten auf der Grundlage gewährt, dass der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin eine Verletzung seiner/ihrer subjektiven Rechte geltend macht. Eine strikte Anwendung dieses Grundsatzes im Bereich des Zugangs zu den Gerichten nach dem

Übereinkommen würde eine Nichteinhaltung von Art 9 Abs 3 des Übereinkommens bedeuten, da viele Verstöße von Behörden und Privatpersonen nicht anfechtbar wären, es sei denn ein solcher Verstoß verletzt nachweislich ein subjektives Recht. Das Erfordernis der Verletzung subjektiver Rechte würde in vielen Fällen den Zugang zu Überprüfungsverfahren für Umwelt-NGOs ausschließen, da sie öffentliche Interessen vertreten.

(Deutschland ACCC/C/2008/31; ECE/MP.PP/C.1/2014/8, 4. Juni 2014, Abs 95)

Die betroffene Vertragspartei und der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin sind sich darüber einig, dass neben den in der LGR⁴¹⁸ vorgesehenen Rechten auf Zugang zu Gerichten, die Art 9 Abs 2 des Übereinkommens umsetzen, die einzigen anderen ausdrücklichen Rechtsvorschriften, die Umwelt-NGOs Parteistellung verschaffen, Verfahren nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Umweltschadengesetz sind. Daraus folgt, dass neben den in der LGR, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Umweltschadengesetz vorgesehenen Rechten auf Zugang zu Gerichten keine gesetzliche Grundlage für den Zugang zu Überprüfungsverfahren für Umwelt-NGOs besteht.

(Deutschland ACCC/C/2008/31; ECE/MP.PP/C.1/2014/8, 4. Juni 2014, Abs 96)

Der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin lieferte Beispiele für jüngste Urteile, in denen er/sie behauptete, dass Umwelt-NGOs die Parteistellung verweigert wurde. Die betroffene Vertragspartei bestritt diese Beispiele, indem sie behauptete, die Klagen der NGOs seien zulässig, aber auf der Grundlage ihrer Unbegründetheit abgelehnt worden. Die betroffene Vertragspartei legte auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5.9.2013 vor, mit dem eine NGO im Bereich des Luftschutzes über den Geltungsbereich der LGR, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Umweltschadengesetzes unter Bezugnahme auf Art 9 Abs 3 des Aarhus-Übereinkommens und der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung Parteistellung zuerkannt wurde.

(Deutschland ACCC/C/2008/31; ECE/MP.PP/C.1/2014/8, 4. Juni 2014, Abs 97)

Slowakischer Braunbärfall

In seinem Urteil v 5.9.2013 hat das Bundesverwaltungsgericht, dem Urteil des EuGH in der Rechtssache „Slowakischer Braunbär“ folgend, die Auslegung des Kriteriums der „Rechtsverletzung“ erweitert. Dies geschah jedoch, um die korrekte Umsetzung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu gewährleisten (vgl Abs 20-26 und 46 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts) und bedeutet nicht, dass die Gerichte diese Auslegung auch auf nationales Recht anwenden, welches in den Anwendungsbereich der Aarhus-

⁴¹⁸ Anm d Ü: „Landwirtschaftliche Gesamtrechnung“ – „EAA“ im englischen Original („economic accounts for agriculture“).

Konvention, aber nicht unter das Unionsrecht fällt. Es garantiert auch nicht, dass diese Auslegung in künftigen Entscheidungen weitläufig befolgt wird. Das Bundesverwaltungsgericht selbst hat darauf hingewiesen, dass für Deutschland, um den Anforderungen des Art 9 Abs 3 des Übereinkommens in vollem Umfang zu entsprechen, gesetzliche Änderungen erforderlich wären (vgl Abs 32 des Urteils).

(Deutschland ACCC/CI/2008/31; ECE/MP.PPIC.1/2014/8, 4. Juni 2014, Abs 98)

Wenn die weite Auslegung des Begriffs „Verletzung subjektiver Rechte“, die sich im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5.9.2013 widerspiegelt, in allen unter das Übereinkommen fallenden Bereichen des nationalen Rechts zu einer allgemeinen Praxis deutscher Gerichte werden sollte, könnte dies zur Einhaltung von Art 9 Abs 3 führen. In Ermangelung der gesetzlichen Absicherung für die Mitglieder der Öffentlichkeit, einschließlich Umwelt-NGOs, Zugang zu Überprüfungsverfahren zu haben, um Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen und Behörden in Bereichen des nationalen Umweltrechts über die Grenzen des LGR, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Umweltschadensgesetzes hinweg anzufechten, kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die von der betroffenen Vertragspartei festgelegten Bedingungen nicht dazu führen, dass Umwelt-NGOs keine Möglichkeit zur Anfechtung von Handlungen oder Unterlassungen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen innerstaatlichen Rechts verstoßen, zukommt.

(Deutschland ACCC/CI/2008/31; ECE/MP.PPIC.1/2014/8, 4. Juni 2014, Abs 99)

Aus diesen Gründen stellt der Ausschuss fest, dass die betroffene Vertragspartei durch die mangelnde Zuerkennung der Parteistellung von Umweltorganisationen in vielen ihrer MaterienGesetzen und somit die mangelnde Möglichkeit Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Privatpersonen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen, Art 9 Abs 3 des Übereinkommens nicht einhält.

(Deutschland ACCC/CI/2008/31; ECE/MP.PPIC.1/2014/8, 4. Juni 2014, Abs 100)

Umfang der Umsetzungsverpflichtungen der EU im Bereich Art 9 Abs 3

Kurz gesagt, die Erklärung der betroffenen Partei⁴¹⁹ hat die Wirkung, dass diese Verpflichtungen übernimmt, soweit das Recht der Europäischen Union in Kraft ist; die Mitgliedstaaten bleiben für die Erfüllung jener Verpflichtungen verantwortlich, die nicht durch das geltende Recht der Europäischen Union abgedeckt sind.

(Europäische Union ACCC/CI/2014/123, ECE/MP.PPIC.1/2017/21, 8. September 2017, Abs 89⁴²⁰)

⁴¹⁹ Anm d Ü: Der EU.

⁴²⁰ Anm d Ü: Bisher nicht durch die Vertragsstaatenkonferenz bestätigt.

Der Vollständigkeit halber stellt der Ausschuss fest, dass mehr Durchführungsvorschriften der Europäischen Union zu mehr Verpflichtungen für die Europäische Union führen würden. Es gibt einen dynamischen Prozess, in dem die Europäische Union im Laufe der Zeit mehr rechtliche Verpflichtungen übernehmen kann. Wie die Erklärung beschreibt: „Die Ausübung der Gemeinschaftskompetenz unterliegt naturgemäß einer ständigen Weiterentwicklung.“

(Europäische Union ACCC/IC/2014/123, ECE/MP.PP/IC.1/2017/21, 8. September 2017, Abs 90⁴²¹)

Wie sowohl der Beschwerdeführer als auch die betroffene Partei festgestellt haben, hat die Europäische Union eine Reihe von Rechtsakten zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 und 4 des Übereinkommens erlassen. Eines dieser Rechtsinstrumente, nämlich die Aarhus-Verordnung, wurde vom Ausschuss bereits ausführlich geprüft. Der Beschwerdeführer behauptet jedoch nicht, dass eines dieser Rechtsinstrumente die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens nicht umsetzt; vielmehr behauptet der Beschwerdeführer, dass es an der Umsetzung der dritten Säule des Übereinkommens in das Recht der Europäischen Union, insbesondere in Art 9 Abs 3 - 5, in Bezug auf andere Angelegenheiten als die internen Verfahren der Union mangelt und dass Art 9 des Entwurfs einer Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten nicht ordnungsgemäß umgesetzt wird. Zusammenfassend behauptet der Beschwerdeführer, dass die betroffene Partei es versäumt habe, Rechtsinstrumente zur Umsetzung dieser Aspekte des Art 9 zu schaffen. Wie der Ausschuss jedoch in Rn 89 festgestellt hat, hat die betreffende Vertragspartei aufgrund ihrer Erklärung Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nur in Bezug auf die Bestimmungen, die unter das geltende Recht der Europäischen Union fallen.

(Europäische Union ACCC/IC/2014/123, ECE/MP.PP/IC.1/2017/21, 8. September 2017, Abs 91⁴²²)

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass es im europäischen Umweltrecht Mängel beim Zugang zu Gerichten gebe, wie beispielsweise mangelnde Kohärenz und Wirksamkeit. Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers und der betroffenen Partei geht für den Ausschuss hervor, dass es seit einiger Zeit eine politische Debatte zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten darüber gibt, ob es mehr Rechtsvorschriften der Europäischen Union über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten geben sollte, und dass diese Debatte fortgesetzt werden kann. Der Ausschuss begrüßt zwar, dass der Beschwerdeführer eine ausgeprägte Meinung zu den Vorzügen weiterer Rechtsvorschriften in diesem Bereich hat, im Lichte der Erklärung der betreffenden Partei bei der Ratifizierung gehen die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Zweckmäßigkeit weiterer Rechtsvorschriften allerdings nicht auf die Einhaltung des Übereinkommens durch die Europäische Union ein.

(Europäische Union ACCC/IC/2014/123, ECE/MP.PP/IC.1/2017/21, 8. September 2017, Abs 92⁴²³)

⁴²¹ Anm d Ü: Bisher nicht durch die Vertragsstaatenkonferenz bestätigt.

⁴²² Anm d Ü: Bisher nicht durch die Vertragsstaatenkonferenz bestätigt.

Der Beschwerdeführer behauptet, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht genug tun, um das Übereinkommen und insbesondere Art 9 Abs 3 umzusetzen; der Beschwerdeführer argumentiert, dass dies durch eine Reihe von Feststellungen des Ausschusses bestätigt wird, in denen festgestellt wurde, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dieser Bestimmung nicht entsprechen. Der Ausschuss hat in der Tat in einer Reihe von Fällen festgestellt, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegen Art 9 Abs 3 verstoßen. Da die Europäische Union in diesen Fällen jedoch keine betroffene Partei war, hat der Ausschuss nie geprüft, ob auch die Europäische Union einen Verstoß gesetzt hat. Daher betrachtet der Ausschuss diese Fälle der Nichteinhaltung durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union als solche nicht als Hinweis auf die Nichteinhaltung auch durch die Europäische Union selbst.

(Europäische Union ACCC/C/2014/123, ECE/MP.PP/C.1/2017/21, 8. September 2017, Abs 93⁴²⁴)

Darüber hinaus entstehen die Verpflichtungen der Europäischen Union, wie in den Rn 88 und 89 dargelegt, gemäß ihrer Erklärung bei der Ratifizierung nur dann, wenn die Verpflichtungen durch das geltende Gemeinschaftsrecht abgedeckt sind, und da es zwischen den Parteien eine gemeinsame Grundlage gibt, ist kein relevantes Gemeinschaftsrecht in Kraft.

(Europäische Union ACCC/C/2014/123, ECE/MP.PP/C.1/2017/21, 8. September 2017, Abs 94⁴²⁵)

Der Ausschuss stellt daher fest, dass unter den Umständen dieses Falles das Fehlen einer Richtlinie über den Zugang zu Gerichten nicht gleichbedeutend ist mit der Nichteinhaltung von Art 9 des Übereinkommens durch die betroffene Partei.

(Europäische Union ACCC/C/2014/123, ECE/MP.PP/C.1/2017/21, 8. September 2017, Abs 95⁴²⁶)

Umweltanwaltschaften

Die Vertragspartei betont die Bedeutung der Umweltanwaltschaften und die Möglichkeit für ein Mitglied der Öffentlichkeit, einschließlich einer NGO, die Anwaltschaften zu bitten, seine Forderungen zu übernehmen. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass nach der vom Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin erstellten und von der betreffenden Vertragspartei zugestimmten Tabelle die Befugnisse der Umweltanwaltschaften begrenzt sein können, da sie in vielen umweltmateriengesetzlichen Verfahren keine Parteilstellung hat (ausgenommen UVP- und IPPC-Verfahren, Umwelthaftung, Naturschutzverfahren und Abfallbewirtschaftung). Darüber hinaus können die Umweltanwaltschaften nach ihrem Ermessen entschei-

⁴²³ Anm d Ü: Bisher nicht durch die Vertragsstaatenkonferenz bestätigt.

⁴²⁴ Anm d Ü: Bisher nicht durch die Vertragsstaatenkonferenz bestätigt.

⁴²⁵ Anm d Ü: Bisher nicht durch die Vertragsstaatenkonferenz bestätigt.

⁴²⁶ Bisher nicht durch die Vertragsstaatenkonferenz bestätigt, Anm.

den, ob ein Fall vor Gericht gebracht wird oder nicht, auch wenn ein Mitglied der Öffentlichkeit, einschließlich einer NGO, dies beantragt.

(Österreich ACCC/C/2010/48; ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17. April 2012, Abs 74)

Angesichts der vorstehenden Erwägungen stellt der Ausschuss fest, dass die betroffene Vertragspartei durch die mangelnde Parteistellung von Umwelt-NGOs in Fällen von Handlungen oder Unterlassungen einer Behörde oder Privatperson, die gegen innerstaatliche umweltbezogene Bestimmungen verstoßen, Art 9 Abs 3 des Übereinkommens nicht einhält.

(Österreich ACCC/C/2010/48; ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17. April 2012, Abs 75)

Umweltbezogene Bestimmungen

Art 9 Abs 3 soll Mitgliedern der Öffentlichkeit Zugang zu angemessenen Rechtsbehelfen gegen Handlungen und Unterlassungen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen, bieten und Mittel zur effektiven Durchsetzung bestehender umweltrechtlicher Regelungen zur Verfügung stellen (siehe auch Ergebnisse zu ACCC/C/2005/11 (Belgien), Abs 34). Der Konventionstext bezieht sich nicht auf „Umweltgesetze“, sondern auf „*umweltbezogene Bestimmungen*“. Art 9 Abs 3 ist nicht auf „Umweltgesetze“ beschränkt, also zB Gesetze, die in ihrem Titel oder in ihren Bestimmungen ausdrücklich den Begriff „Umwelt“ enthalten. Er deckt vielmehr alle Gesetze ab, die sich auf die Umwelt beziehen, dh ein Gesetz im Rahmen jedweder Politik, einschließlich und nicht beschränkt auf Chemikalienkontrolle und Abfallwirtschaft, Planung, Transport, Bergbau und Ausbeutung natürlicher Ressourcen, Landwirtschaft, Energie, Steuern oder maritime Angelegenheiten, die sich allgemein auf die Umwelt beziehen oder diese schützen, schädigen oder anderweitig beeinflussen.

(Österreich ACCC/C/2011/63; ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13. Jänner 2014, Abs 52)

Das Übereinkommen definiert den Begriff „*nationales Umweltrecht*“ nicht. Art 2 Abs 3 enthält jedoch eine Definition von „*Umweltinformationen*“. Diese Definition ist weit gefasst und umfasst unter anderem „*Faktoren wie Lärm*“, „*Bedingungen des menschlichen Lebens*“ und „*bauliche Strukturen*“. Wie der Ausschuss in seinen Feststellungen zur Kommunikation ACCC/C/2011/63 (Österreich) feststellte, bedeutet dies auch ein breites Verständnis des Begriffs „Umwelt“ in Art 9 Abs 3.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86, ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 70)

In diesem Sinne stellte der Ausschuss fest, dass „*der Text des Übereinkommens nicht auf ‚Umweltgesetze‘, sondern auf ‚Gesetze mit Umweltbezug‘ verweist*“, und folglich „*Art 9 Abs 3 nicht auf ‚Umweltgesetze‘ beschränkt ist, also z.B. auf Gesetze, die den Begriff ‚Umwelt‘ ausdrücklich in ihren Titel oder ihre Bestimmungen aufnehmen*“. Im Einführungsleitfaden zur Aarhus Konvention heißt es, dass „*die Bestimmungen über den*

Zugang zu Gerichten im Wesentlichen für alle Fragen des Umweltrechts gelten“ und dass „die nationalen Umweltgesetze weder auf die durch das Übereinkommen garantierten Informations- oder Öffentlichkeitsbeteiligungsrechte noch auf Rechtsvorschriften beschränkt sind, bei denen die Umwelt im Titel oder in der Überschrift erwähnt wird. Entscheidend ist vielmehr, ob sich die fragliche Bestimmung irgendwie auf die Umwelt bezieht.“

Der Ausschuss stellt fest, dass eine weite Auslegung des Begriffs „nationales Umweltrecht“ ebenfalls angewandt werden sollte, wenn es darum geht, ob Art 9 Abs 3 des Übereinkommens auf private Belästigungsverfahren anzuwenden ist.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86, ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 71)

In seinen Feststellungen zur Mitteilung ACCC/C/2008/23 (Vereinigtes Königreich) kam der Einhaltungsausschuss zu dem Schluss, dass das Gesetz über die private Belästigung⁴²⁷ im Zusammenhang mit anstößigen Gerüchen aus einer Müllkompostierungsanlage Teil des Umweltrechts der betroffenen Vertragspartei und somit in den Anwendungsbereich von Art 9 Abs 3 des Übereinkommens fällt. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die gleiche Schlussfolgerung für Fälle privater Belästigung durch Lärm, Gerüche, Rauch, Staub, Vibrationen, Chemikalien, Abfälle oder andere ähnliche Schadstoffe gelten sollte. In *Coventry v. Lawrence*, Nr. 1, stellte der Oberste Gerichtshof fest, dass „seit Mitte des 19. Jahrhunderts die Belästigung durch das Common Law eine wichtige ergänzende Rolle zu den regulatorischen Kontrollen spielt, indem sie einerseits die Industrie anregt, bessere technische Lösungen für Umweltprobleme zu finden, und andererseits den Gesetzgeber anregt, Lücken im Regulierungssystem zu schließen.“ Die Tatsache, dass das Gesetz der privaten Belästigung in erster Linie den Schutz der Rechte einzelner Grundeigentümer auf den Genuss ihres Grundstücks betrifft, schließt nicht aus, dass es gleichzeitig regelmäßig verschiedene Komponenten der Umwelt betrifft und deren Schutz zum Ziel hat.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86, ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 72)

Der Ausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass private Belästigungsverfahren⁴²⁸ im Allgemeinen als Gerichtsverfahren angesehen werden sollten, um Handlungen oder Unterlassungen von Privatpersonen und Behörden anzufechten, die gegen das nationale Umweltrecht im Sinne von Art 9 Abs 3 der Aarhus Konvention verstoßen. Das bedeutet nicht, dass das Übereinkommen notwendigerweise auf jedes einzelne private Belästigungsverfahren Anwendung finden muss. In der Praxis wären die wichtigsten Kriterien für die Beurteilung der Anwendbarkeit des Übereinkommens auf einen bestimmten privaten Belästigungsfall, ob die beanstandete Belästigung die „Umwelt“ im weiteren Sinne dieses Begriffs betrifft (siehe Abs. 70-71 oben). Die Zahl der Betroffenen, die Motivation des Klägers zur Einleitung eines privaten Belästigungsverfahrens oder die mögliche Bedeutung des Verfahrens für das öffentliche Interesse sind für

⁴²⁷ Anm d Ü: „*privat nuisance*“, frei übersetzt: Immissionsschutzrecht.

⁴²⁸ Anm d Ü: „*privat nuisance*“, frei Übersetzt: Immissionsschutzrecht.

die Beurteilung, ob das Verfahren in den Anwendungsbereich des nationalen Umweltrechts fällt, jedoch nicht entscheidend.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2013/86, ECE/MP.PP/C.1/2016/10, 29. November 2016, Abs 73)

Unionsakte

Ohne auszuschließen, dass andere Handlungen und Unterlassungen von EU-Organen auch unter Art 9 Abs 2 oder 3 des Übereinkommens fallen, ist der Ausschuss der Überzeugung, dass die Vertragspartei zumindest für einige Handlungen und Unterlassungen von EU-Organen verantwortlich ist und sicherstellen muss, dass die Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahren gemäß Art 9 Abs 3 haben.

(Europäische Union ACCC/C/2008/32 (Teil I); ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, Mai 2011, Abs 74)

Art 9 Abs 3 des Übereinkommens bezieht sich auf Überprüfungsverfahren von Handlungen oder Unterlassungen von öffentlichen Stellen⁴²⁹, die gegen das nationale Umweltrecht verstoßen. Diese Bestimmung soll den Mitgliedern der Öffentlichkeit Zugang zu Rechtsbehelfen gegen solche Handlungen und Unterlassungen verschaffen, sowie die Möglichkeiten bieten, bestehende Umweltgesetze durchzusetzen und wirksam werden zu lassen. In diesem Zusammenhang ist der Verweis auf „nationales Recht“ in Anwendung auf die EU so auszulegen, dass er sich auf das innerstaatliche Recht der EU bezieht (vgl. ACCC/C/2006/18 [Dänemark], ECE/MP.PP/2008/5/Add.4, Abs. 27).

(Europäische Union ACCC/C/2008/32 (Teil I); ECE/MP.PP/C.1/2011/4/Add.1, Mai 2011, Abs 76)

Unterlassung des Gesetzesvollzugs

Der Ausschuss stellt fest, dass sowohl das Verabsäumen Kasachstans einen effektiven Rechtsschutz im Überprüfungsverfahren bezüglich der Unterlassung der Behörde die Umweltgesetze zu vollziehen, zu gewährleisten, als auch das Verabsäumen sicherzustellen, dass Gerichte die Parteien angemessen von Ort und Zeit der Anhörung und der Gerichtsentscheidung verständigen, eine Nichteinhaltung der Art 9 Abs 4 iVm Abs 3 der Konvention darstellt.

(Kasachstan ACCC/C/2004/6; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.1, 28. Juli 2006, Abs 35)

⁴²⁹ Anm d Ü: „public authority“ im englischen Original – vgl FN 19.

Die BeschwerdeführerInnen betonen außerdem, dass ihnen der Zugang zu Überprüfungsverfahren verweigert wurde, mit der sie die Baulandausweisung⁴³⁰ der Verordnung⁴³¹ anfochten. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Gegenstand der Verordnung in den armenischen Umwelt- und Stadtplanungsgesetzen (zB im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) im Detail geregelt ist. Außerdem verlangen diese Gesetze, dass die Öffentlichkeit in den Entscheidungsprozess eingebunden wird. Der Ausschuss ist der Meinung, dass die BeschwerdeführerInnen gemäß Art 9 Abs 3 Zugang zu einem Überprüfungsverfahren haben hätten sollen, um Entscheidungen über solche Gegenstände, die dem innerstaatlichen Umweltrecht widersprechen, anzufechten.

(Armenien ACCC/C/2004/8; ECE/MP.PP/C.1/2006/2/Add.1, 10. Mai 2006, Abs 36)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Vereinigtes Königreich)

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Anwendung eines „Verhältnismäßigkeitsprinzips“ durch die Gerichte in England und Wales in Fällen, die in den Anwendungsbereich des Aarhus-Übereinkommens fallen, einen angemessenen Überprüfungsstandard bieten könnte. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordert den Nachweis einer Behörde, dass die Maßnahme oder Entscheidung, welche die Beschränkung des betreffenden Grundrechts bedingt, einen legitimen Zweck verfolgt, kausal geeignet ist diesen Zweck zu erreichen und kein gelinderes Mittel zur Erreichung des Zwecks zur Verfügung steht⁴³². Während ein Verhältnismäßigkeitsprinzip in Fällen innerhalb des Anwendungsbereichs der Aarhus-Konvention einen erheblichen Beitrag zur Überprüfung der materiellen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit leisten kann, muss die betreffende Vertragspartei sicherstellen, dass ein solches Prinzip im Allgemeinen oder auf den ersten Blick keine Angelegenheit der materiellen Rechtmäßigkeit von einer Überprüfung ausschließt.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2008/33; ECE/MP.PP/C.1/2010/6/Add.3, Dezember 2010, Abs 126)

Angesichts seiner Feststellungen in den Abs 125 und 126 äußert der Ausschuss Bedenken hinsichtlich der Verfügbarkeit geeigneter gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Verfahren gemäß Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens, in denen die materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen im Anwendungsbereich des Übereinkommens, nach englischem und walisischem Recht einer Überprüfung unterzogen werden können. Auf der Grundlage der Informationen, die ihm im Rahmen der vorliegenden Beschwerde übermittelt wurden, geht der Ausschuss jedoch nicht so weit zu befinden, dass die betroffene Vertragspartei Art 9 Abs 2 oder 3 des Übereinkommens nicht entspricht.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2008/33; ECE/MP.PP/C.1/2010/6/Add.3, Dezember 2010, Abs 127)

⁴³⁰ Anm d Ü: „Land designation aspect“ im englischen Original.

⁴³¹ Anm d Ü: „Decree“ im englischen Original.

⁴³² Anm d Ü: Zwecks besserer Verständlichkeit etwas freier übersetzt (anhand der österreichischen Verhältnismäßigkeitsprüfung).

Die zentrale Behauptung der Beschwerde ist die fehlende Möglichkeit für die Mitglieder der Öffentlichkeit, einschließlich NGOs, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene innerstaatliche Bestimmungen verstoßen (Art 9 Abs 3 des Übereinkommens). Der Ausschuss beschließt, die angebliche Nichteinhaltung von Art 9 Abs 4 des Übereinkommens in der Sache nicht zu prüfen, da im vorliegenden Fall die Vorwürfe des Fehlens wirksamer Rechtsbehelfe (Art 9 Abs 4) von den Behauptungen des völligen Fehlens von Rechtsbehelfen (Art 9 Abs 3) erfasst sind. Das heißt, wenn der Ausschuss feststellt, dass die betroffene Vertragspartei keine Rechtsmittel zur Verfügung stellt, wie in Art 9 Abs 3 vorgesehen, bedeutet dies auch, dass die betreffende Vertragspartei Art 9 Abs 4 nicht eingehalten hat.

(Österreich ACCC/C/2011/63; ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13. Jänner 2014, Abs 48)

Bevor diese Aspekte eingehender geprüft werden, weist der Ausschuss darauf hin, dass „*etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien*“ gem Art 9 Abs 3 nicht als Vorwand für die Einführung oder Aufrechterhaltung so strenger Kriterien verwendet werden dürfen, dass sie faktisch allen oder fast allen Umweltorganisationen oder anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit die Anfechtung von Handlungen und Unterlassungen, die gegen nationales Umweltrecht verstoßen, verwehren (siehe Ergebnisse der Beschwerde *Belgien* ACCC/C/2005/11; ECE/MP.PP/C.1/2006/4/Add.2, Abs 35-37 und *Dänemark* ACCC/C/2006/18; ECE/MP.PP/C.1/2008/5/Add.4, Abs 29-31).

(Österreich ACCC/C/2011/63; ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13. Jänner 2014, Abs 51)

Vermutung des Zugangs zu Gerichten⁴³³

Dementsprechend bedeutet die Formulierung „*etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien*“ eine Selbstbeschränkung der Vertragsparteien nicht allzu strikte Kriterien festzusetzen. Zugang zu solchen Verfahren soll also die Regel und nicht die Ausnahme sein. Vertragsparteien können eine Popularklage in solchen Fällen vermeiden, indem sie Kriterien (bspw Betroffenheit oder ein Interesse) festsetzen, die Mitglieder der Öffentlichkeit für die Anfechtung einer Entscheidung erfüllen müssen. Dies setzt allerdings voraus, dass solche Kriterien keine effektiven Rechtsbehelfe für die Mitglieder der Öffentlichkeit gewährleisten. Diese Auslegung des Art 9 Abs 3 wird eindeutig von der Tagung der Vertragsparteien⁴³⁴ unterstützt, welche in Abs 16 der Entscheidung II/2 (effektiver Zugang zum Gericht) die Vertragsparteien, die

⁴³³ Anm d Ü: „Atoj“ im englischen Original – Abkürzung von „Access to Justice“.

⁴³⁴ Anm d Ü: „Meeting of the Parties“ im englischen Original.

solche Kriterien verwenden, auffordert das Ziel der Konvention des Zugangs zu Gerichten zu berücksichtigen.

(Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/IC.1/2006/4/Add 2, 28. Juli 2006, Abs 36)

Bei der Beurteilung, ob eine Vertragspartei den Art 9 Abs 3 erfüllt, beurteilt der Ausschuss das Gesamtbild, nämlich ob das nationale Recht eine Sperrwirkung für Umweltorganisationen aufweist, oder ob ihnen Rechtsmittel zur Anfechtung von Handlungen und Unterlassungen zur Verfügung stehen. Wie bereits ausgeführt verfügt das belgische (wallonische) Recht nicht über eine verwaltungsrechtliche Beschwerdemöglichkeit, bzw. Rechtsmittel für Dritte um Stadtplanungsgenehmigungen oder Raumplanungsentscheidungen anfechten zu können. Es stellt sich daher die Frage, ob dem Staatsrat⁴³⁵ ausreichender Zugang zukommt. Diese Beurteilung ist nicht auf den Wortlaut der Gesetzgebung beschränkt, sondern beinhaltet auch die Rechtsprechung des Staatsrats selbst.

(Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/IC.1/2006/4/Add 2, 28. Juli 2006, Abs 37)

Bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Konvention in Belgien waren die allgemeinen Kriterien für die Parteistellung vor dem Staatsrat für Umweltorganisationen und natürliche Personen gleich. Um eine Stadtplanungsgenehmigung oder einen Stadtplan vor dem Staatsrat anfechten zu können, muss eine Umweltorganisation ein direktes, persönliches und legitimes Interesse behaupten. Sie muss außerdem beweisen, dass ihre statutarischen Ziele nicht mit dem Schutz der allgemeinen Interessen oder den persönlichen Interessen eines ihrer Mitglieder zusammenfallen. Verbände von Umweltorganisationen konnten dieses Kriterium im Allgemeinen bisher nicht erfüllen, da sich ihre Interessen nicht von jenen ihrer Mitglieder unterscheiden. Zusätzlich müssen nach dieser Praxis zwei weitere Kriterien erfüllt sein, um den allgemeinen Charakter der statutarischen Ziele zu würdigen, nämlich ein soziales und ein geografisches Kriterium. Der Rechtsfall ist nicht zulässig, wenn die Ziele der Organisation so weit gefasst sind, dass sie sich nicht von Interessen der Allgemeinheit unterscheiden. In Bezug auf das geografische Kriterium kann eine Handlung nicht von einer Organisation angefochten werden, wenn sich die Handlung auf ein gut abgegrenztes Gebiet beschränkt und die Tätigkeiten der Organisation nicht geografisch beschränkt sind oder ein großes räumliches Gebiet abdeckt, außer die Organisation hat zusätzlich ein spezifisch definiertes soziales Ziel. Eine Organisation, deren statutarisches Ziel ein großes räumliches Gebiet umfasst, kann nur dann eine Verwaltungshandlung anfechten, wenn die Handlung die gesamte oder einen großen Teil dieses Gebiets umfasst.

(Belgien ACCC/2005/11; ECE/MP.PP/IC.1/2006/4/Add 2, 28. Juli 2006, Abs 38)

⁴³⁵ Anm d Ü: „*Council of State*“ im englischen Original. Der Staatsrat ist ein Verwaltungsgericht in Belgien.

Wednesbury Test

Der Ausschuss stellt fest, dass die betroffene Vertragspartei den Mitgliedern der Öffentlichkeit gestattet, bestimmte Aspekte der materiellen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen gem Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens anzufechten, unter anderem auch wegen materieller Tatsachenfehler; Rechtsfehler; irrelevante Erwägungen und das Fehlen relevanter Erwägungen; Zuständigkeitsfehler; und wegen der Unbegründetheit von Wednesbury (vgl Abs 87-89 derselben Entscheidung). Der Ausschuss ist jedoch nicht davon überzeugt, dass die betroffene Vertragspartei, trotz der oben genannten anfechtbaren Aspekte, die Anforderungen für die materielle Rechtmäßigkeit des Übereinkommens erfüllt. In diesem Zusammenhang bemerkt der Ausschuss beispielsweise die Kritik des House of Lords und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an der sehr hohen Überprüfungsschwelle des Wednesbury-Tests.

(Vereinigtes Königreich ACCC/C/2008/33; ECE/MP.PP/C.1/2010/6/Add.3, Dezember 2010, Abs 125)

Zugang zu Straf- und Verwaltungsstrafrecht

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Mitglieder der Öffentlichkeit, einschließlich Umwelt-NGOs, in bestimmten Fällen keinen Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene innerstaatliche Bestimmungen, einschließlich Straf- und Verwaltungsstrafrecht, verstoßen, wie beispielsweise Verstöße gegen Gesetze in Bezug auf Wildtierhandel, Natur- und Tierschutz. Während der mangelnde Zugang zu Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren als solcher nicht als Nichteinhaltung angesehen wird, bedeutet das Fehlen von verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren zur Anfechtung von Handlungen und Unterlassungen, die, wie im vorliegenden Fall, gegen umweltbezogene innerstaatliche Bestimmungen verstoßen, eine Nichteinhaltung von Art 9 Abs 3 iVm Art 9 Abs 4 des Übereinkommens.

Aus diesen Gründen ist der Ausschuss der Ansicht, dass die betreffende Vertragspartei Art 9 Abs 3 iVm Abs 4 des Übereinkommens nicht einhält.

(Österreich ACCC/C/2011/63; ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13. Jänner 2014, Abs 63)

Zugang zu Gerichten nach Art 9 Abs 3 und 4 erfordert mehr als nur das Recht der Mitglieder der Öffentlichkeit, sich an eine Verwaltungsbehörde oder die Staatsanwaltschaft wegen einer rechtswidrigen Handlung zu wenden. Mitglieder der Öffentlichkeit sollen auch Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um Handlungen oder Unterlassungen von Privatpersonen oder Behörden anzufechten, wenn sie der Ansicht sind, dass solche Handlungen oder Unterlassungen Straftaten oder

Verwaltungsübertretungen darstellen. Dies kann sowohl innerhalb strafrechtlicher Verfahren, als auch darüber hinaus verfolgt werden.

(Österreich ACCC/C/2011/63; ECE/MP.PP/C.1/2014/3, 13. Jänner 2014, Abs 64)

Eine Reihe von österreichischen Umweltgesetzen gewährt NachbarInnen Parteistellung, NGOs jedoch nicht. Zusätzlich zu diesen Umweltmateriengesetzen, die den NGOs keine Parteistellung geben, haben NGOs eher begrenzte Möglichkeiten, Handlungen und Unterlassungen von Behörden anzufechten, die gegen innerstaatliche umweltbezogene Bestimmungen verstoßen. Zu diesen Möglichkeiten gehören: (a) wenn das in dem betreffenden Materiengesetz vorgesehene Verfahren mit dem UVP- oder IPPC-Verfahren konsolidiert wird; (b) nach den Umwelthaftungsgesetzen; und in jedem Fall (c) durch die Umwelthanwaltschaften, die gemäß den Materien- oder Landesgesetzen das Recht auf Zugang zu den Gerichten haben kann oder nicht. Wenn die Verwaltungsverfahren fehlschlagen, besteht die Möglichkeit für die Betroffenen, zivilrechtliche Rechtsmittel zu ergreifen.

(Österreich ACCC/C/2010/48; ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17. April 2012, Abs 71)

Der Ausschuss beurteilt bei der Prüfung der Einhaltung des österreichischen Rechts mit dem Übereinkommen das von den Parteien vorgebrachte Gesamtbild. Nach dem österreichischen Recht besteht für die Mitglieder der Öffentlichkeit eine unzureichende Möglichkeit, eine Handlung oder Unterlassung einer Behörde anzufechten, wenn das Verfahren nicht nach dem UVP- oder IPPC-Verfahren konsolidiert wird oder wenn sie eine Beeinträchtigung durch Umweltschäden nicht nachweisen können, um von den Gesetzen zur Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie Gebrauch zu machen. Darüber hinaus haben Mitglieder der Öffentlichkeit, die nicht nachweisen können, dass sie von einem Projekt betroffen sind, keine ausreichenden Mittel, um auf zivilrechtliche Rechtsmittel zurückgreifen zu können.

(Österreich ACCC/C/2010/48; ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17. April 2012, Abs 72)

Nach Ansicht des Ausschusses sind die von der betroffenen Vertragspartei in ihrem nationalen Recht festgelegten Voraussetzungen außerhalb der UVP- und IPPC-Verfahren und der Umwelthaftung so streng, dass sie NGOs faktisch davon abhalten, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, die gegen innerstaatliche umweltbezogene Bestimmungen verstoßen (vgl die Ergebnisse der in den vorstehenden Abs 69 und 70 genannten Fälle). Die Möglichkeit, dass das in den Umweltmateriengesetzen festgelegte Verfahren im Rahmen des UVP- oder IPPC-Verfahrens für die Zwecke eines Großprojekts konsolidiert wird oder dass Umwelthaftungs- und Zivilrechtsbehelfe unter gewissen Bedingungen Anwendung finden können, ersetzt nicht die Nichteinhaltung der Anforderungen von Art 9 Abs 3 bezüglich anderer Handlungen und Unterlassungen.

(Österreich ACCC/C/2010/48; ECE/MP.PP/C.1/2012/4, 17. April 2012, Abs 73)

Zweck des Zugangs zu Gerichten

Bei der Bewertung, ob eine Vertragspartei Art 9 Abs 3 einhält, berücksichtigt der Ausschuss das Gesamtbild, dh inwieweit das nationale Recht tatsächlich derartige einschränkende Folgen für die Mitglieder der Öffentlichkeit, einschließlich Umweltorganisationen, hat oder ob ihnen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, um die fragliche Handlung oder Unterlassung tatsächlich anzufechten. Bei dieser Beurteilung sollte Art 9 Abs 3 in Verbindung mit den Art 1-3 des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des in der Präambel dargelegten Zwecks, dass „die Öffentlichkeit, einschließlich Organisationen, Zugang zu wirksamen gerichtlichen Mechanismen haben soll, damit ihre berechtigten Interessen geschützt werden und das Recht durchgesetzt wird“, gelesen werden.

(Dänemark ACCC/CI/2006/118, ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 30)

Das Übereinkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, allgemeine Kriterien eines rechtlichen Interesses anzuwenden oder ein erhebliches individuelles Interesse, wie es im dänischen Recht vorkommt, anzuwenden, sofern die Anwendung dieser Kriterien nicht dazu führt, dass alle oder fast alle Mitglieder der Öffentlichkeit faktisch davon ausgeschlossen werden Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Wildtierschutz anzufechten.

(Dänemark ACCC/CI/2006/118, ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 31)

Obwohl sich die Beschwerde auf die Versuche des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin konzentriert, Strafverfahren gegen die für die Ausmerzungen Verantwortlichen einzuleiten, bedeutet das Fehlen einer solchen Möglichkeit für den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin nicht notwendigerweise die Nichteinhaltung von Art 9 Abs 3. Das hängt von der Verfügbarkeit anderer Mittel zur Bekämpfung solcher Handlungen und Unterlassungen ab. Für die Beurteilung der Einhaltung durch die betroffene Vertragspartei reicht es daher nicht aus, nur zu prüfen, ob der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin das dänische Strafrechtssystem in Anspruch nehmen kann. Es reicht auch nicht aus zu prüfen, ob er/sie selbst Zugang zu einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren hatte, um die Entscheidung der Ausmerzungen der Vogelpopulation anzufechten. Der Ausschuss wird vielmehr prüfen müssen, inwieweit einige Mitglieder der Öffentlichkeit – Einzelpersonen und/oder Organisationen – Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, in denen sie bei der Anfechtung der vermeintlich gegen dänisches Recht verstoßenden Vogelausmerzungen (unter Berücksichtigung des einschlägigen Unionsrecht) die bedrohten öffentliche Umweltinteressen geltend machen können.

(Dänemark ACCC/CI/2006/118, ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 32)

Zum Zeitpunkt der Ausmerzungen war der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin in der Tat in der Lage, die angebliche Nichteinhaltung der Vogelschutzrichtlinie durch die Tätigkeiten in Hillerød an die Forst- und Naturschutzbehörde heranzutragen. Hätte die Behörde diesen Anspruch für begründet er-

klärt, hätte sie möglicherweise die Tätigkeit eingestellt. Obwohl der Bericht des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin über die Unvereinbarkeit des dänischen Rechts mit der Vogelschutzrichtlinie der Forst- und Naturschutzbehörde (über den Umweg der Beschwerdekammer für den Naturschutz) vorgelegt wurde, beschränkte sich der Bericht im Wesentlichen auf die Anfrage, die Einhaltung zu untersuchen. Es enthielt keinen Klageanspruch gegen die Gemeinde Hillerød.

(Dänemark ACCC/C/2006/118, ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 33)

Hätte der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Ausmerzung Maßnahmen der Forst- und Naturschutzbehörde angefordert, wäre es immer noch sehr unwahrscheinlich, dass die Behörde zu seinen Gunsten entschieden hätte, unter Berücksichtigung des Umstands, dass sie schon von den Entscheidungen der Gemeinde Hillerød, die Vögel zu töten, wusste. Wäre die Entscheidung der Behörde nicht zu seinen Gunsten erfolgt, wäre es auch unwahrscheinlich, dass er aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen für die Klagebefugnis Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren gehabt hätte. Gleichwohl stellt der Ausschuss fest, dass der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin seine Anfrage nicht an die Behörde gerichtet hat, wobei er/sie sich beim Umweltministerium beschweren hätte können, falls die Behörde nicht zu seinen/ihren Gunsten entschieden hätte. Der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin hat auch den Bürgerbeauftragten⁴³⁶ nicht darüber in Kenntnis gesetzt. Dem Ausschuss ist auch nicht bekannt, dass ein anderes Mitglied der Öffentlichkeit dies getan hätte.

(Dänemark ACCC/C/2006/118, ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 34)

Einzelpersonen und Nichtregierungsorganisationen haben zwar die Möglichkeit gegen eine illegale Tätigkeit eine Privat(an)klage⁴³⁷ direkt bei Gericht einzubringen, jedoch erfüllt in diesem Fall der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Parteistellung nicht. In Anbetracht der spärlichen, jedoch relevanten Rechtsprechung, die in Abs 21 erwähnt wird, gab es scheinbar für einige Mitglieder der Öffentlichkeit, nämlich bestimmte nichtstaatliche Organisationen, die Möglichkeit die Ausmerzung anzufechten. Sie hätten der Forst- und Naturschutzbehörde die Ausmerzung mitteilen können, mit dem Vorbringen, dass die Verordnung nicht mit der Vogelschutzrichtlinie vereinbar sei, und dass Dänemark, und somit seine Behörden eine Verpflichtung zur Erfüllung der Rechtsvorschriften des Unionsrechts haben. Hätte die Forst- und Naturschutzbehörde ihren Antrag auf Maßnahmen gegen die Ausmerzung abgelehnt, hätten zumindest einige, insbesondere lokale, Organisationen Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung der Behörde gehabt.

(Dänemark ACCC/C/2006/118, ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 35)

⁴³⁶ Anm d Ü: „Ombudsman“ im englischen Original.

⁴³⁷ Anm d Ü: „private action“ im englischen Original; die Klage betraf Strafrecht, nicht Zivilrecht.

Dem Ausschuss ist klar, dass die dänische Rechtsprechung hinsichtlich der Wirksamkeit dieses Rechtsbehelfs nicht einheitlich ist und dass es wenig Rechtsprechung gibt, auf der gebaut werden kann. Trotzdem kann er den Umstand nicht ignorieren, dass weder der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin, noch irgendein anderes Mitglied der Öffentlichkeit versucht haben, Maßnahmen der Forst- und Naturbehörde zu beantragen, und dass der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin oder andere Mitglieder der Öffentlichkeit keine weiterführenden Maßnahmen ergriffen haben als die in Abs 23 genannten. Der Ausschuss findet nicht, dass Dänemark aufgrund des Umstands, dass der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin keine Möglichkeit hatte ein Strafverfahren anzustrengen, gegen das Übereinkommen verstoßen hat. Außerdem wurden dem Ausschuss auch nicht genügend Informationen zugetragen, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass kein anderes Mitglied der Öffentlichkeit in der Lage gewesen wäre, die Ausmerzungen durch andere verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Verfahren anzufechten.

(Dänemark ACCC/IC/2006/118, ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 36)

Obwohl der Ausschuss nicht der Auffassung ist, dass Dänemark gegen das Übereinkommen verstoßen hat, erkennt er dennoch die beschränkte Rechtsprechung in Bezug auf die Parteistellung von Nichtregierungsorganisationen in solchen Situationen. Er betont daher, dass seine Feststellungen auf der Annahme beruhen, dass die Betrachtung des Western High Court (Abs 21 der Entscheidung von 2001) mutatis mutandis als Mindeststandard für den Zugang zu Gerichten für Nichtregierungsorganisationen in Wildtierschutzfällen gelten sollte.

(Dänemark ACCC/IC/2006/118, ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 37)

Obwohl es für die Frage der Einhaltung in diesem Fall nicht entscheidend ist, stellt der Ausschuss fest, dass das dänische Gesetz über die Ausmerzungen von Vögeln kurz nach dem Antrag des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin bei der Forst- und Naturschutzbehörde geändert wurde. Es ist nicht klar, ob es sich um eine direkte Folge des Schreibens des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin handelt, aber die neue Regelung erfordert eine vorherige Genehmigung für die Ausmerzungen der fraglichen Vogelarten. Das Genehmigungsverfahren führt dazu, dass es nun verboten ist, diese Vögel ohne Genehmigung zu töten, und die Forst- und Naturschutzbehörde muss Maßnahmen ergreifen, um unautorisierte Ausmerzungen sofort zu stoppen. Wird ein solcher Antrag einer nichtstaatlichen Umweltschutzorganisation von der Behörde abgelehnt, hätten die betreffenden Nichtregierungsorganisationen Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren.

(Dänemark ACCC/IC/2006/118, ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 38)

Dem Ausschuss ist bekannt, dass mehrere Arten von Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Naturschutz im Rahmen des Verwaltungssystems vor der Beschwerdekammer für den Naturschutz angefochten werden können. Häufig betreffen diese Entscheidungen den Schutz von Gebieten und Lebensräumen

und Konflikte zwischen den Interessen der GrundbesitzerInnen an einer Landnutzung entgegen den öffentlichen Interessen des Naturschutzes. Einige Entscheidungen zum direkten Schutz wild lebender Tierarten, wie die neue Genehmigungsregelung für die Ausmerzungen von Vögeln, können jedoch nicht an die Beschwerdekammer für den Naturschutz, sondern nur an ein Gericht herangetragen werden. Nach Ansicht des Ausschusses ist zwar der Zugang zu den Gerichten ein wesentliches Element, jedoch wäre eine Beschwerdemöglichkeit an die Beschwerdekammer für Naturschutz – im Vergleich zum aktuellen System – ein effektiverer Weg das Ziel des Übereinkommens zu fördern.

(Dänemark ACCC/C/2006/118, ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 39)

Der Ausschuss findet nicht, dass die mangelnde Möglichkeit für den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin, ein Strafverfahren einzuleiten, eine Nichteinhaltung durch Dänemark darstellt. Auf der Grundlage der in diesem Fall vorliegenden Informationen kann der Ausschuss nicht zu dem Ergebnis kommen, dass das dänische Recht alle oder fast alle Mitglieder der Öffentlichkeit, insbesondere alle oder fast alle Nichtregierungsorganisationen des Tier- und Naturschutzes, effektiv von der Bekämpfung der Ausmerzungen von Wildvögeln gemäß Art 9 Abs 3 ausschließt.

(Dänemark ACCC/C/2006/118, ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 41)

Der Ausschuss findet zwar nicht, dass die betreffende Vertragspartei das Übereinkommen nicht einhält, er weist jedoch auf die eingeschränkte Rechtsprechung in Bezug auf die Parteistellung von Nichtregierungsorganisationen in solchen Situationen hin. Betreffend der Parteistellung solcher Organisationen betont er, wie wichtig es ist, die Betrachtung des Western High Courts (Abs 21 der genannten Entscheidung von 2001) mutatis mutandis als Mindeststandard für den Zugang zu Gerichten in Wildschutzelfällen anzuwenden.

(Dänemark ACCC/C/2006/118, ECE/MP.PP/2008/5/Add. 4, 29. April 2008, Abs 42)

Der Ausschuss ist sich zwar der öffentlich verfügbaren Informationen über das eingeschränkte Ausmaß, in dem die betroffene Vertragspartei Art 9 Abs 3 des Übereinkommens umgesetzt hat, bewusst, stellt jedoch fest, dass der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin seine/ihre Behauptung, dass Art 9 Abs 3 des Übereinkommens im vorliegenden Fall hinsichtlich alternativer Verkehrslösungen im Ennstal nicht eingehalten wird, unzureichend begründet hat.

(Österreich ACCC/C/2008/26; ECE/MP.PP/C.1/2009/6/Add.1, 8. Februar 2011, Abs 59)

Der Ausschuss ist sich zwar der öffentlich verfügbaren Informationen über das eingeschränkte Ausmaß, in dem die betroffene Vertragspartei Art 9 Abs 3 des Übereinkommens umgesetzt hat, bewusst, stellt jedoch fest, dass der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin seine/ihre Behauptung, dass Art 9 Abs 3

des Übereinkommens im vorliegenden Verfahren hinsichtlich der vorgeschlagenen Einführung einer 7,5 Tonnen-Begrenzung für Lastkraftwagen auf der Strecke B 320, unzureichend begründet hat.
(Österreich ACCC/C/2008/26; ECE/MP.PP/C.1/2009/6/Add.1, 8. Februar 2011, Abs 63)

Literaturverzeichnis

Alge, Der Aarhus Convention Compliance-Mechanismus: Aufgaben, Funktionen und Bedeutung für das nationale Recht, RdU 2011/80, 136 ff.

Andrusevych/Kern (eds), Case Law of the Aarhus Convention Compliance Committee (2004-2014), 3rd edition (RACSE, Lviv 2016).

Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta: Kommentar⁵ (2016).

Epiney/Diezig/Pirker/Reitemeyer, Aarhus-Konvention – Handkommentar (2018).

Fischer/Köck, Völkerrecht – Das Recht der universellen Staatengemeinschaft⁶ (2004).

Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht⁷ (2010).

Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV: Kommentar (2012).

UNECE (ed), Guidance Document on the Aarhus Convention Compliance Mechanism, www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/CC_GuidanceDocument.pdf (31.07.2018).

UNECE (ed), The Aarhus Convention: An Implementation Guide to the Aarhus-Convention, 2nd edition (2014). Abrufbar unter: www.unece.org/env/pp/implementation_guide.html (31.07.2018).